Die

Zwangserziehung in England.

(The Reformatory and Industrial Schools.)

Eine kriminalpolitische Studie

von

Dr. Adolf Lenz.

„Prevention is better than cure".

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1894.

Die Zwangserziehung in England.

(The Reformatory and Industrial Schools.)

Die

Zwangserziehung in England.

(The Reformatory and Industrial Schools.)

Eine kriminalpolitische Studie

von

Dr. Adolf Lenz.

„Prevention is better than cure“.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1894.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Vorwort.

„Das sicherste, aber schwierigste Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, ist die Verbesserung der Erziehung“, sagt Beccaria in seinem ideenreichen Werke „Ueber Verbrechen und Strafen“. Die Wichtigkeit, aber auch die Schwierigkeit dieses Mittels erreicht ihren Höhepunkt in Ansehung solcher Kinder, welche durch ihre soziale Lage den verbrecherischen Einflüssen preisgegeben sind. Die Frage, wie die Erziehung dieser Kinder zu verbessern sei, die Frage der Zwangserziehung hat in Deutschland gerade in letzter Zeit Geister und Gemüter bewegt.

Nicht mit Unrecht! Es handelt sich hierbei nicht bloß um eine Frage der Kriminalpolitik, nicht um einen müßigen Grenzstreit zwischen Straf- und Verwaltungsrecht, sondern um einen Teil des sozialen Problems überhaupt.

Obwohl die internationalen Gefängniskongresse von London im Jahre 1872, von Stockholm im Jahre 1878, von Rom im Jahre 1885 und von Petersburg im Jahre 1890, wie die von der belgischen Regierung berufene Enquete von Antwerpen im Jahre 1890 eine stattliche Reihe von Prinzipien aufgestellt

haben, ist die Frage doch nicht zur Ruhe gekommen. So hat auch die internationale kriminalistische Vereinigung dieselbe als innerhalb ihres Arbeitsfeldes liegend erkannt, und hat die Gruppe „Deutsches Reich“ nach einer kurzen Vorberatung in Halle a. S. die Erörterung des Themas einem besonderen Ausschusse übertragen. Die Beschlüsse desselben, als Eisenacher Vorschläge bekannt, gaben die Anregung zu einer großen Anzahl von Gutachten, die wiederum einen von Appelius publizierten Bericht des Ausschusses samt Vorschlägen zeitigten. Die nunmehr von der Landesversammlung in Berlin am 7. und 8. April 1893 auf Grund dieses Berichtes gefaßten Beschlüsse haben die Frage, soweit sie privater Initiative überlassen ist, gewiß zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht. Mag man über einzelne Sätze der Berliner Beschlüsse wie immer denken, so viel wurde sicherlich damit erreicht, daß die bezüglichen wunden Punkte des geltenden deutschen Strafgesetzbuches aufgezeigt, und die Direktiven zur Abhilfe gegeben wurden.

Die zahlreichen auf den Kongressen erstatteten Referate, die Debatten derselben und die Publikationen von Appelius, Aschrott und Helmcke haben sich durchgehends mit der Frage beschäftigt: „Wann soll Zwangserziehung eintreten und wie soll sie eingerichtet werden?“ Dem Gesetzgeber ist hierdurch reiches Material geliefert.

Unter diesen Verhältnissen dürfte einer Arbeit die Berechtigung nicht bestritten werden, welche es versucht, auf Grund eigener Wahrnehmungen des Verfassers, das Zwangs-

erziehungssystem eines Landes darzustellen, das in dieser Beziehung anerkanntermaßen an der Spitze der Kulturstaaten steht. Die weite Ausdehnung der philanthropischen Thätigkeit und die reichen Erfahrungen eines Zeitraums von mehr als 40 Jahren lenken auf England den Blick. Weit davon entfernt, daß hiermit das englische System in Bausch und Bogen empfohlen werden soll, mag doch hervorgehoben sein, daß die Vorteile desselben sich in einem beachtenswerten Rückgange des Verbrechertums bei wachsender Bevölkerungsziffer gezeigt haben. Der entwickelte Gemeinsinn und die Verwaltungseinrichtungen Englands machen eine Uebertragung des Systems im ganzen unmöglich; aber so mancher Fehltritt im einzelnen Ausbau der bisher nur allgemein skizzierten Prinzipien kann vermieden, so mancher Vorschlag als unpraktisch zurückgewiesen werden, wenn die Erfahrungen Englands berücksichtigt werden. Diese Erfahrungen haben auch die Schattenseiten des Systems erkennen lassen, worauf am gehörigen Orte verwiesen werden soll.

Es erübrigt dem Verfasser noch, die außerordentlich zuvorkommende Unterstützung seiner Studien in England durch die dortigen englischen und österreichischen Behörden hervorzuheben. Es sei ihm ferner gestattet, den folgenden Persönlichkeiten, welche ihm mit Rat und That zur Seite standen, an dieser Stelle seinen verbindlichsten Dank auszusprechen: dem Herrn Albert Grafen von Amadei, k. u. k. Sektionsrate im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern in Wien, Herrn Christoph Grafen von Wydenbruck, k. u. k. Legationsrate bei der österreichisch-ungarischen Botschaft in

London, Herrn Ferdinand Ritter Krapf de Liverhoff, gew. k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalkonsulstellvertreter in London, Lieut. Col. W. Inglis, Esq., Inspector of Reformatory and Industrial Schools of Great Britain in London, Rev. Marshall George Vine, B. A., Warden and Resident Chaplain in Redhill, W. Tallack, Esq., Secretary of the Howard Association in London und Arth. J. S. Maddison, Esq., Secretary of the Reformatory and Refuge Union in London.

Wien, im September 1893.

Dr. Adolf Lenz.

Inhalt.

Litteratur.

Archbold, Pleading and evidence in criminal cases. 20. edition by William Bruce. London 1886.

Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt. Leipzig 1886.

— Strafensystem und Gefängniswesen in England. Berlin und Leipzig 1887.

Blätter für Gefängniskunde, Die englischen Reformatories und Industrieschulen. Bd. XIX. S. 243—259.

Carpenter, Miss Mary, Ragged Schools, their principles and mode of operation by a worker. London 1849.

— Reformatory Schools for the children of the perishing and dangerous classes and for juvenile offenders. London 1851.

— Juvenile delinquents: their condition and treatment. London 1853.

— English Reformatory and Certified Industrial Schools: their principles and results. A paper to the International Penitentiary Congress, held in London 1872.

— Suggestions on the managements of Reformatories and Industrial Schools. London 1872.

Carpenter, J. Estlin, The life and works of Mary Carpenter. London. 2. edition 1881.

— An Address on Prison Discipline and juvenile Reformatories. London 1880.

D'Haussonville, Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies. Paris 1875. Cap. XII. Législation anglaise. p. 348—357.

D'Olivecrona, Notice sur la vie et les œuvres de Miss Mary Carpenter, in den Memoires et Rapports du congrès international de Stockholm, édits par Guillaume. Stockholm 1879. Bd. II. p. 9—14.

Du Cane, The Punishment and Prevention of Crime. London 1885.

Föhring, Die Reformatory und Industrial Schools der vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland im 14. Vereinshefte des nordwestdeutschen Vereins für Gefängniswesen. S. 118 ff.

— in Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888. Bd. II. B. X. Abschn. II. Die Zwangserziehung und die Bestrafung Jugendlicher, § 4 Großbritannien und Irland, S. 286 bis 289.

Ford, English efforts for the Prevention of juvenile crime. London 1872.

Jack, Essai sur l'origine, les progrès et les résultats des „Industrial Schools" en Angleterre et en Ecosse in den Memoires et Rapports du congrès pénitentiaire international de Stockholm, édits par Guillaume. Stockholm 1879. Bd. II. p. 91—97.

Kries, Die englische Armenpflege. Berlin 1863.
Lallemand, Histoire des enfants abandonnés et délaissés. Paris 1885. Liv. IV. Chap. XII. Groupe anglais, p. 564—579.
Lammasch, Redhill, in der Wiener Abendpost vom 1. September 1879 Nr. 201.
The classified List of Reformatory, Preventive and Child-Saving Institutions, edited by „The Reformatory and Refuge Union". London 1892.
Mouat, Rapport sur le système de placement dans les familles in den Actes du congrès pénitentiaire international de St. Petersbourg, édits par Guillaume. Petersburg 1890. Bd. V. p. 133—146.
Records of Proceedings of the Conference of Managers of Reformatory and Industrial Institutions. 6 vols.
The Reformatory and Refuge Journal (monthly), since 1861.
Reports of the Inspector of Reformatory and Industrial Schools of Great Britain, since 1858.
— of the Inspector of Reformatory and Industrial Schools of Ireland, since 1863.
— of the Conferences of the National Association of Certified Reformatory and Industrial Schools. 5 vols.
— of the Howard Association (yearly).
Reports der einzelnen Erziehungsanstalten.
Report of the Royal Commission on Reformatory, Industrial and Day Industrial Schools. London 1883. 2 vols.
Simpson, A Treatise on the law and practice relating to infants. 2. ed. London 1890.
Stephen, H. John, New Commentaries on the laws of England. London 1845. 4 vols.
Stephen, James, Fitzjames, A general view of the criminal law of England. London and Cambridge 1863.
— A History of the criminal law of England. 3 vols. London 1883.
James and Herbert Stephen, A Digest of the law of criminal procedure in indictable offences. London 1883.
J. Stephen, A Digest of the criminal law. 4. ed. London 1887.
Symons, On the Reformation of young offenders. London 1855.
Tallack, Defects of criminal administration. London 1872.
— Penological and preventive principles. London 1889.
Tönnies, Jugendliche Kriminalität und Verwahrlosung in Großbritannien, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XIII, S. 894—905.
Trevarthen, A Sketch of the principles and working of the Philanthropic Society. London 1872.
Turner Sidney, Reformatory Schools. A Letter to C. B. Adderley Esq. 1855.
Walters, Emigration as a mode of disposal of Reformatory School Boys and its results in ten years. London 1871.
Wilkinson, The Reformatory and Industrial Acts and the Middlesex County. New York 1867.
Wines, The state of prisons and of child-saving institutions in the civilized world. Cambridge 1880.

Einleitung.

L'éducation fait l'homme. Suivant celle, qu'il reçoit, l'enfant devient un citoyen utile ou un malfaiteur.

Bonneville de Marsangy.

Zur Erziehung der Kinder sind naturgemäß in erster Linie die Eltern, dann die Verwandten, die Gemeinde, der Staat verpflichtet. Abgesehen von den Fällen, wo Vater und Mutter nicht mehr am Leben sind, können die Eltern ihrer Pflicht häufig infolge ihrer sozialen Lage nicht nachkommen, wenn sie von früh morgens bis spät abends mit der Sorge um das tägliche Brot beschäftigt sind. In anderen Fällen sind die Eltern moralisch oder physisch nicht fähig hierzu oder lassen es am ernstlichen Willen fehlen. Da ergibt sich die Pflicht des Staates im Interesse der Allgemeinheit sich der Erziehung des künftigen Staatsbürgers, an dessen Können und Wollen er später so viele Anforderungen stellt, zu versichern.

Zum Zwecke der Erziehung durch die Familie des Kindes stehen dem Staate nur wenige, nicht ausreichende Mittel zu Gebote. Kann die liebevolle Fürsorge, das Eindringen in die Kindesseele, die nie zu erschöpfende Geduld des Erziehers erzwungen werden? Hier helfen weder Geldbußen noch Freiheitsstrafen. Das allgemeine Wohl berechtigt und verpflichtet daher den Staat, in die prinzipiell ausschließliche elterliche Gewalt einzugreifen, die Kinder derselben zu entziehen und die Erziehung selbst in die Hände zu nehmen.

Dieses Moment ist der Freiheitsstrafe und der Zwangs-

erziehung gemeinsam: bei beiden findet eine Beschränkung der persönlichen Freiheit durch die staatliche Gewalt statt. Aber während in dieser Beschränkung der Bewegungs- und Handlungsfreiheit des Verbrechers auf enge Grenzen das Wesen der Freiheitsstrafe sich erschöpft, ist in der bloßen Freiheitsbeschränkung des jugendlichen Korrigenden eine Zwangserziehung noch nicht gelegen.

Strafe und Zwangserziehung differieren in ihren Mitteln wie in ihren Wirkungen. Das Charakteristische der Freiheitsstrafe, des bei weitem häufigsten und der Zwangserziehung ähnlichsten Strafmittels der Gegenwart, ist die Hinderung in der Bewegungsfreiheit. An diese knüpfen sich jedoch Nebenwirkungen. Es übt die Freiheitsstrafe auf den Körper immer einen nachteiligen Einfluß aus, häufig auch auf den Geist. Ihr bloß eine bessernde Wirkung zuzuschreiben, ist absurd. Wenn es auch richtig ist, daß mancher hartgesottene Sünder in der Zelle in sich geht, so ist doch die Einwirkung auf den Geist eine völlig ungeregelte, dem Zufalle preisgegebene. Gedanken sind im Gefängnisse mehr wie sonst zollfrei, denn sie wuchern üppiger als außen, wo die tägliche Beschäftigung sie nicht aufkommen läßt. Doch wie sie auf den Häftling wirken, ob zu Gunsten der Gesellschaft oder zum Nachteile derselben ist zweifelhaft, da es sich um einen Denker handelt, der seine Ideen nicht beherrschen kann, dem so manches „warum" und „wodurch" infolge seines geringen Bildungsgrades ungelöst bleibt. An Stelle des Arbeiters mit schwieliger Hand, der gebrochen und gebeugt durch die im Momente der Aufregung vollbrachte That ins Gefängnis schreitet, kommt nach längerer Freiheitsstrafe nicht selten ein Grübler heraus, der trotzig gegen die Gesellschaft in der durch die Einzelhaft einseitig aufgebauten Gedankenwelt weiter lebt. Gegenüber diesem herrenlosen Walten der Gedanken während der Freiheitsstrafe sucht die Zwangserziehung auf Körper und Geist systematisch bessernd und veredelnd einzuwirken. Keine der Formen der Zwangserziehung, weder jene der verbrecherischen, noch die der verwahrlosten Kinder steht im Dienste der Gerech-

tigkeit. Nicht vergelten will man, sondern erziehen, bilden für den Kampf des Lebens. Um dies zu erreichen, soll der Körper durch gesunde Kost, regelmäßige Lebensweise, Beschäftigung im Freien und Abwechselung von Arbeit mit Erholung gekräftigt werden. Durch Unterricht in den Elementargegenständen und Handwerken soll ein gewisser Bildungsgrad erzeugt, sollen dem gesellschaftlichen Leben dienliche Ideen geschaffen oder entwickelt werden. Gegenüber dem jugendlichen Sträflinge ist solches um so leichter, als die Eindrücke im kindlichen Geiste und Gemüte nachhaltiger als beim Erwachsenen haften. Jenem ist die Predigt Wahrheit, denn noch mangelt ihm die vorgefaßte Meinung, der Widerspruchsgeist oder die scheinbar entgegenstehende Erfahrung. Die Begründung oder Wiedererweckung jener Prinzipien, die wir als grundlegend in Moral und Religion finden, soll den Kampf der zum Verbrechen hintreibenden und der davon abhaltenden Motive zu Gunsten der letzteren entscheiden. Reiht sich in dieser Richtung Erfolg an Erfolg, so schwindet bald auch jener Kampf. Nicht deshalb unterläßt es die Mehrzahl der Menschen ein Verbrechen zu begehen, weil darauf Strafe gesetzt ist; der Mann, welcher kühl die Vorteile des verbrecherischen Handelns, die Chancen des Unentdecktbleibens gegen die Nachteile der Strafe abwägt und deshalb vom Verbrechen absteht, ist keine Stütze der Gesellschaft. Die reine Utilität wird bei ihm ausschlaggebend sein, und die mag in so manchen Fällen die Wagschale zu Ungunsten der Gesellschaft sinken machen. Entscheidend ist beim sittlichen Menschen immer ein Undefinierbares, das ihn unwillkürlich vom ersten Schritte zum Verbrechen zurückhält. Es sind dies die durch Unterricht und Erziehung eingepflanzten und unbewußt bei jedem Handeln hervorspringenden Ideen des Unsittlichen, Verbotenen. Hinter diesen Ideen steht, wenn sie abstrakt erfaßt werden, kein Zwang, keine Strafe, sie sind vollwiegend und ausschlaggebend durch sich selbst. Mit der Pflege dieser Ideen hat sich die Erziehung zu befassen; ihre Aufgabe ist es, dieselben so fest ins kindliche Gemüt einzupflanzen, daß kein Sturm des Lebens sie zu entwurzeln vermag. Solches

ist allerdings nicht mehr möglich, wenn schon starre Neigungen zum Bösen, durch schlechte Gesellschaft hervorgerufene Laxheit der Moral oder verkehrte Lebensanschauungen ausschlaggebend sind.

Schließlich sei hervorgehoben, daß die Lehre von der Zwangserziehung jede erbliche Belastung in physischer und moralischer Beziehung, jeden Verbrechertypus in dem Sinne leugnet, daß hierdurch dem Individuum die ganze künftige Laufbahn gewiesen werde und jede Verantwortlichkeit schwinde. Sie verkennt nicht die Einflußnahme körperlicher und geistiger Eigenheiten der Vorfahren, verkennt nicht die in letzterer Zeit so eindringlich gepredigte Bedeutung des milieu; im Gegenteile, indem sie das Kind aus seiner bisherigen Umgebung loslöst, anerkennt sie deren Bedeutung, aber sie steht auch nicht an zu behaupten, daß systematische und andauernde erzieherische Behandlung imstande ist, die schlechten Neigungen zu beseitigen und die verderblichen Wirkungen der Umgebung durch veredelnde zu ersetzen.

I. Kapitel.

Die elterlichen Erhaltungs- und Erziehungspflichten.

Umfang und Inhalt der elterlichen Rechte und Pflichten gehören dem Common law an; erst neuere Statutes haben einzelne Befugnisse und Verpflichtungen herausgegriffen und zum Gegenstande einer besonderen Regelung gemacht. So insbesondere 4 a. 5 Will. IV c. 76 s. 75 und 35 a. 36 Vict. c. 65 s. 8.

Ernährung und Erhaltung des Kindes bis zum 16. Lebensjahre obliegt in erster Linie dem Vater, in zweiter der Mutter. Bei unehelichen Kindern ist die Mutter zur Alimentation verpflichtet. Doch kann der Putativvater zur Zahlung von Alimenten durch einen vom Friedensrichter auszufertigenden Order of Affiliation verhalten werden. Fällt ein Kind der Armenbehörde zur Last, so kann diese den Putativvater belangen. Dasselbe tritt ein, wenn die Mutter für sich oder ihr Kind eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln beansprucht. Schließlich ist sogar der Ehemann, welchem seine Frau uneheliche Kinder mit in die Ehe bringt, verpflichtet, dieselben bis zum 16. Lebensjahre, bezw. bis zum früher eintretenden Tode der Mutter, zu erhalten.

Diesen Personen, welche zur Alimentation verpflichtet sind, obliegt in gleicher Weise die Erziehung des Kindes [1]).

[1]) The duty of providing education is of imperfect obligation and cannot be enforced at law. This has been partially remedied by the Elementary Education Act 1870 and 1876, the former of

Die Vernachlässigung derselben kann zwar zur Bestrafung, aber nie zur Aberkennung der elterlichen Gewalt führen. Eine teilweise Ausnahme soll unten ihre Erwähnung finden.

Haben die Eltern es unterlassen, ihrem Kinde in einem Alter unter 14 Jahren die notwendige Nahrung, Kleidung, Wohnung oder ärztliche Hilfe zu beschaffen, so sind sie gemäß 31 a. 32 Vict. c. 122 s. 37 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dieselbe Strafe trifft sie, wenn die eben vorausgesetzte Gefährdung der Gesundheit des Kindes eine wahrscheinliche war, mag sie auch nicht wirklich eingetreten sein. Ist es den Eltern unmöglich, ihren Kindern den Unterhalt zu verschaffen, so sind sie gehalten, eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bei der Armenbehörde zu begehren. Jede Unterlassung dieser Pflicht, welche es wahrscheinlich macht, daß hierdurch eine Gefährdung des Kindes eintrat, setzt sie einer Anklage wegen manslaughter (Totschlag) aus[2]).

Der Vagrants-Act, 9 Geo. IV, c. 83, aus dem Jahre 1824, der heute noch in Geltung ist, stellte drei Klassen von Vagabunden auf, von denen uns zwei hier interessieren. Er zählt zu den Idle and Disorderly Persons jene, welche imstande sind, sich und ihre Familie ganz oder teilweise zu erhalten und dies vorsätzlich verweigern oder versäumen, so daß sie selbst oder ihre alimentationsberechtigten Familienmitglieder der Armenkasse zur Last fallen.

Insbesondere kann derjenige zu harter Arbeit im Korrektionshause auf die Dauer von einem Monate verhalten werden, welcher seine Kinder an öffentlichen Orten zum Betteln aufstellt. Läuft eine solche Person davon und über-

---

which enables every School Board to make bye-laws compelling parents to send their children to school and the latter of which declares that it is the duty of the parent of every child to cause such child to receive efficient elementary education in reading, writing and arithmetic and provides penalties for the breach of the duty. Simpson a. a. O. S. 176.

[2]) Aschrott, Das englische Armenwesen, citiert Seite 159, Note 2 einen solchen Fall.

läßt ihre Familie der Armenunterstützung, so erscheint sie als Rogue and Vagabond und kann zu harter Arbeit im Korrektionshause auf die Dauer von drei Monaten verurteilt werden. Bei „Unverbesserlichen" tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Als solche erscheinen diejenigen Idle and Disorderly Persons, welche nach zweimaliger Bestrafung, und diejenigen Rogues and Vagabonds, welche nach einmaliger Bestrafung wegen der betreffenden Delikte rückfällig wurden.

Eine besondere Strafdrohung existiert gegen den Mißbrauch von Kindern bei akrobatischen Produktionen oder andern halsbrecherischen Künsten. The Children's Dangerous Performances Act 1879, 42 a. 43 Vict. c. 34 s. 3 setzt eine Geldstrafe im Maximum von 10 £ auf die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in öffentlichen Schaustellungen und Produktionen, wodurch das Leben oder die Glieder der Kinder gefährdet erscheinen. Dieselbe Strafe trifft die Eltern oder Vormünder, welche solches gestatten oder gar die Mitwirkung veranlassen. Tritt thatsächlich eine Verletzung an Leib oder Gliedern ein, so kann der Unternehmer wegen assault zu einer Geldstrafe bis zu 20 £ verurteilt werden. Es ist Sache des Angeklagten, das erreichte 14. Lebensjahr des Kindes nachzuweisen.

Ein großer Uebelstand, der sich besonders in den belebten Straßen Londons fühlbar macht, ist die große Anzahl von Kindern, welche Zeitungen, Spielwaren, Rauchgerätschaften und ähnliche Gegenstände zu allen Stunden des Tages und der Nacht auf Straßen und an öffentlichen Unterhaltungsorten zum Kaufe anbieten. Dies geschieht nur als Deckmantel für Bettel, Landstreicherei und Prostitution. Die Eltern sind dadurch oft in den Stand gesetzt, in Faulheit zu leben, während ihre Kinder zur Nachtzeit und unter der Ungunst der Witterung leidend für die gesamte Familie das erforderliche Geld zusammenbetteln, ja häufig zusammenstehlen müssen. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn im Jahre 1881 festgestellt wurde, daß 67 % der in Reformatory oder Indu-

strial Schools abgegebenen Kinder Straßenverkäufer waren. Nur in Schottland hat sich die Gesetzgebung dagegen gewehrt, indem sie durch ss. 6 und 8—10 des Scotch Elementary Education Act vom Jahre 1878 (41 a. 42 Vict.) die zeitweise Beschäftigung (the casual employment) von Kindern unter 10 Jahren überhaupt und die von Kindern zwischen 10 und 14 Jahren nach neun Uhr abends im Sommer und acht Uhr abends im Winter verbot, wenn dieselben nicht den genossenen Elementarunterricht durch ein Schulzeugnis ausweisen konnten. In England besteht bloß eine ähnliche Bestimmung im Manchester Corporation Act 1882, welcher insbesondere eine Strafdrohung gegen die mitwissenden Eltern enthält. Doch sind die in beiden Gesetzen ausgesetzten Geldstrafen zur Bekämpfung dieses die Verwahrlosung mittelbar herbeiführenden Uebelstandes vollkommen ungenügend.

Wie bereits erwähnt, gestattet das englische Recht die Aberkennung der elterlichen Gewalt wegen Vernachlässigung der Erziehung des Kindes nicht. Man hat nun versucht, indirekt solchen Eltern die Ingerenz auf ihr Kind zu entziehen. Es geschah dies durch den Custody of Children Act 1891, 54 Vict. c. 3. Bringt nämlich ein Elternteil beim Hight Court of Justice oder beim Court of Sessions ein Ansuchen ein um Ausfertigung eines Order: „ihm sein Kind zuzuführen und wieder seiner Obhut zu übergeben“, so kann der Order unter zwei Voraussetzungen verweigert werden. Einerseits muß der Vater sein Kind verlassen und ohne genügende Geldmittel gelassen oder gestattet haben, daß es durch fremde Personen, so insbesondere durch die Armenbehörde, erhalten werde; andrerseits muß sich das Kind in der Obhut einer vertrauenswürdigen Person oder einer Armenbehörde befinden.

Gegen die Verweigerung des Order steht es den Eltern frei, nachzuweisen, daß sie die pflichtgemäße Obsorge über das Kind nicht vernachlässigten, sonach die Verwahrlosung des Kindes ohne ihr Verschulden eintrat und daß sie nunmehr in der Lage und willens seien, sich des Kindes anzunehmen.

II. Kapitel.

Die Erziehung der Armenkinder.

Das Verbrechen hat häufig seine Antecedentien in der Verlassenheit und Verwahrlosung, welcher die Kinder von armen Eltern überliefert sind.

In der Beschäftigungslosigkeit und dem Mangel an Befriedigungsmitteln für die allernötigsten Lebensbedürfnisse liegt unbestreitbar ein Anreiz zu Delikten gegen das Eigentum. Der „houseless and homeles poor“ steht besonders in England schroff dem „landlord“ gegenüber. Es ist hier nicht der Platz, um die Ursachen des Pauperismus in England zu untersuchen; es sei an der Thatsache genug, daß gerade in diesem Lande die Armenlast zu einer ungewöhnlichen Höhe angewachsen ist. Wir finden daselbst ein entwickeltes Armenwesen, das Resultat einer durch längere Zeit erprobten erfahrungsreichen Armenpolitik.

Die vorliegende Arbeit schildert die Behandlung der verwahrlosten und der verbrecherischen Jugend. Die Pflege armer und noch nicht verwahrloster Kinder und die Bewahrung derselben vor dem sittlichen Verfall liegt außerhalb ihres Rahmens. Doch soll zum Verständnisse des Zwangserziehungssystemes im folgenden eine kurze Uebersicht derjenigen Maßnahmen gegeben werden, welche durch Beschäftigung, Unterricht und Erziehung der Verwahrlosung von Armenkindern vorzubeugen suchen; eine ausführliche Darstellung dieser Materie hat Kries in seinem Buche: „Die englische Armenpflege“, Berlin 1863, und Aschrott mit seinem Werke: „Das eng-

lische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und seiner heutigen Gestalt", Leipzig 1886, in grundlegender und musterhafter Weise geboten, worauf zur Ergänzung der nachfolgenden Ausführungen verwiesen wird.

Schon das Armengesetz der Königin Elizabeth vom Jahre 1601: „An Act for the Relief of the Poor", 43 Eliz. c. 2, welches noch heute in seinen Grundzügen das englische Armenwesen beherrscht, schrieb den für jedes Kirchspiel neu ernannten Armenaufsehern (Overseers of the poor) vor, unter Zustimmung von zwei Friedensrichtern Maßregeln zu treffen, damit Kindern, deren Eltern außerstande seien, sie zu erhalten und zu ernähren, genügende Arbeit verschafft werde. Zu dem Zwecke sei eine Geldsumme aufzubringen, um sie als Lehrlinge auszuthun. Diese durch spätere Gesetze ausgebildete Zwangslehrlingschaft bestand darin, daß die Armenbehörde im Namen des Kindes einen für dasselbe verbindlichen Lehrvertrag abschloß. Die Verbindlichkeit des Lehrherrn ging auf Unterricht und Erziehung im Gewerbe, ein bloßes Ausnützen der Arbeitskraft war strenge untersagt. Auf solche Weise konnten Kinder männlichen Geschlechtes bis zum 24., später nur bis zum 21. Lebensjahre, weibliche bis zum 21. Lebensjahre resp. bis zu ihrer Verheiratung als Lehrlinge untergebracht werden.

Im Jahre 1697 erfolgte die Errichtung eines Workhouse in Bristol, nachdem Thomas Firmin und Matthew Hale in ihren Schriften für die Beschäftigung der Armen auf Gemeindekosten eingetreten waren. Das erfolgreiche Wirken des Workhouse veranlaßte einen Akt der Gesetzgebung. 9 Geo. I. c. 7 vom Jahre 1723 ermächtigte die Kirchspiele, einzeln oder in Verbänden, Arbeitshäuser zu errichten, zu kaufen oder zu mieten. Kein Armer, welcher die Aufnahme in ein derartiges Haus ablehnte, sollte mehr einen Anspruch auf anderweitige Unterstützung haben. Das Workhouse beschäftigte arbeitsfähige Kinder und beherbergte (nach dem Gilbert Act 1782) arbeitsunfähige.

Ein Gesetz vom Jahre 1844, 7 a. 8 Vict. c. 101, gestattete, daß ein Kirchspiel mit mehr als 20000 Einwohnern

zum Zweck der Wahl von Guardians (Armenaufsehern) in Wards (Unterbezirke) geteilt werde, wie auch, daß sich mehrere Kirchspiele zu Zwecken der Armenpflege zu Unions und zu Zwecken der Errichtung und Verwaltung von Armenschulen zu Districts vereinigten.

Nachdem der Union Chargeability Act 1865 die Armenverbände an Stelle der Kirchspiele zu Trägern der Armenlast gemacht hatte, wurde für London durch den Metropolitan Poor Act 1867 ein Metropolitan Common Poor Fund geschaffen, der die Erhaltung der District Schools in und um London übernahm.

Nach geltendem Recht erfolgt die Erhaltung und Erziehung der Kinder durch die folgenden Mittel:

1. Geldunterstützung (Allowance) wird nie den Kindern selbst, sondern nur den Eltern verabreicht. Demgemäß gilt die Unterstützung, falls das Kind nicht blind, taub oder stumm ist, als den Eltern gegeben. Es ist dies für den Fall von Bedeutung, wenn die Unterstützung bloß als Darlehen gewährt wird. Unzulässig ist solches bei der Bezahlung von Schulgeldern für Armenkinder. Um dies zu erlangen, haben die Eltern nachzuweisen, daß sie ganz oder teilweise unfähig sind, das Schulgeld zu entrichten, worauf sie einen Betrag bis zu 3 d per Woche ohne eine Verpflichtung zur Rückgewähr erhalten. Der Beitrag wird Educational Relief genannt (4 a. 5 Will. c. 76 und 35 a. 36 Vict. c. 65).

2. Die Zwangslehrlingschaft ist aufgehoben und es gilt nunmehr der General Order der Zentralbehörde[1]) vom 26. Juli 1847. Die Armenbehörden (Poor Law Boards) können Armenkinder im Alter zwischen 9 und 18 Jahren als Lehrlinge austhun. Hierzu ist bei einem Alter unter 16 Jahren die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, bei einem

---

[1]) Als Zentralarmenbehörde erscheinen seit 1847 an Stelle der Poor Law Commissioners die in das Beamtensystem eingegliederten Commissioners for Administering the Laws for the Relief of the Poor in England.

höheren Alter auch diejenige des Lehrlings erforderlich. Der Lehrvertrag darf sich nicht auf länger als 8 Jahre erstrecken. Die Armenbehörde kann eine Prämie für die gute Aufführung in der Lehre auswerfen, zur Hälfte in Kleidung, zur Hälfte in barem Gelde, welche Prämie teils bei Abschließung des Lehrvertrages, teils nach einjähriger guter Führung an den Lehrling ausbezahlt wird. Bei Lehrlingen über 17 Jahren kann vom Lehrherrn ein Wochengeld verlangt werden. Derselbe ist verpflichtet, dem Lehrlinge Nahrung, Kleidung und Wohnung zu beschaffen und ihn im Gewerbe zu unterrichten.

3. Die Unterbringung in einem Workhouse. Um die Armenkinder demselben zuzuführen, hat die Zentralarmenbehörde am 21. Dezember 1844 einen Out door Relief Prohibitory Order erlassen, welcher die Unterstützung von Arbeitsfähigen männlichen und weiblichen Geschlechtes außerhalb des Workhouse mit geringen Ausnahmen verbietet. Unter den letzteren erscheint insbesondere der Umstand, daß das Haupt der Familie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet. Für London und eine Anzahl größerer Städte erschien der Out door Relief Regulation Order vom 14. Dezember 1852. Er enthält das prinzipielle Verbot von Non Resident Relief, d. h. der Unterstützung von Personen, welche sich außerhalb des unterstützenden Bezirkes aufhalten. Kinder unter 16 Jahren, welche zum Zwecke ihrer Erziehung in eine besondere Anstalt gebracht werden sollen, machen eine Ausnahme. Die Abgabe in das Workhouse erfolgt über einen Order der Armenbehörde.

Das Workhouse besitzt gewöhnlich für Kinder besondere Flügel (Wards) und beherbergt seine Insassen in sieben Klassen. Eine Klasse vereinigt arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahren, eine zweite Knaben zwischen 7 und 15 Jahren, eine dritte arbeitsfähige Frauen und Mädchen über 15 Jahren, eine vierte Mädchen zwischen 7 und 15 Jahren, eine fünfte Kinder unter 7 Jahren, während die übrigen zwei für arbeitsunfähige Männer und Frauen bestimmt sind. In diesen Klassen können noch Unterteilungen eintreten, „with reference

to the moral character or behaviour or the previous habits of the inmates". Dem gemischten Materiale entsprechend, wird der Unterricht und die Beschäftigung dem Bildungsgrade und der Arbeitsfähigkeit der Klassen angepaßt. Kinder müssen täglich wenigstens drei Stunden Unterricht im Lesen, Schreiben, Religion und andern Gegenständen erhalten, um sie zum Fleiß und nutzbringenden Schaffen zu erziehen. Während in der Metropolis regelmäßig nur Kinder bis zum siebenten Lebensjahre im Workhouse leben, werden sie auf dem Lande länger zurückbehalten. Der Zweck, zur Arbeit anzuhalten und den Aufenthalt eher abschreckend als begehrenswert zu gestalten, wird bei den Kindern gewiß erreicht. Es fehlt nicht an Stimmen, welche dem Workhouse mit seinem düstern, eintönigen und freudlosen Leben, das mehr an Alter und Siechtum als an Schaffensfreude erinnert, jeden Wert als Erziehungsmittel absprechen. Da aber die Unterbringung in einem Workhouse jede andre Maßnahme an Billigkeit übertrifft, so ist sie gegenwärtig noch allgemein üblich, während die Zukunft der folgenden Institution gehört.

4. Die Unterkunft in einer District School wurde durch das erwähnte Gesetz vom Jahre 1844 angebahnt, welches die Bildung von Armenschulbezirken (School Districts) gestattete. Einzelne Armenverbände, die über größere Mittel verfügen, haben überdies eigene Separate Unions gebildet und Parochial Schools errichtet. Die Massenbeherbergung von Armenkindern in solchen Schulen hat die Nachteile, daß sie die Demoralisierung eines guten Kindes durch ein böses nicht verhindert und daß sie jede Individualisierung unmöglich macht. Dagegen hat man mit dem Mettray oder Cottage System anzukämpfen gesucht.

In ländlichen Bezirken werden kleinere Häuser (Cottages) gebaut und darin die Kinder in Gruppen verteilt. Die einzelnen Häuschen werden um das gemeinsame Schulgebäude gruppiert und zur Leitung eines jeden Cottage eine Arbeiterfamilie berufen, der es obliegt, die Knaben in einem Handwerke zu unterrichten und die Mädchen zu häuslicher Arbeit

anzuhalten. Die sehr bedeutenden Kosten dieses Systems haben jedoch dessen Verbreitung gehindert [2]).

Als verwandte Maßnahmen erscheinen die Heranbildung von armen Knaben auf Training Ships zu Matrosen oder der Unterricht in eigenen, durch freiwillige Beiträge erhaltenen Certified Schools.

5. Schließlich verdient noch das Boarding-out system erwähnt zu werden. Die Kinder werden gegen ein Kostgeld von 4 sh per Kopf und Woche in einer Arbeiterfamilie untergebracht, welche zugleich mit der Erziehung der eigenen Kinder das sittliche Niveau des Pflegekindes heben soll. Das System leidet überall, ausgenommen in Schottland, unter der Schwierigkeit, geeignete Familien zu finden. Hierzu kommt noch die unverhältnismäßige Höhe des Kostenbeitrages. Der Arbeiter ist bei den gegenwärtigen Lohnverhältnissen nicht imstande, zur Unterhaltung seines Kindes neben Kleidung, Schulgeld und den Kosten der ärztlichen Behandlung noch 4 sh auszugeben. Es tritt daher eine Begünstigung der Armenkinder vor den übrigen ein, welche die Eltern leicht in die Versuchung bringt, ihre Kinder im Stiche zu lassen, um deren Los zu verbessern.

Eine bequeme, aber nur unter strengen Voraussetzungen zu rechtfertigende Maßregel ist die Unterstützung der Auswanderung von verlassenen Kindern unter 16 Jahren, deren Heimatsrecht unbekannt ist oder welche ein solches in England überhaupt nicht besitzen. So wurden z. B. im Jahre 1883 unter 288 Auswanderern auch 133 Kinder nach Kanada geschickt.

Alle geschilderten Systeme leiden an dem großen Gebrechen, daß sie nicht imstande sind, wirksam gegen die Verwahrlosung anzukämpfen, da zu jeder Maßregel die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Man kann in allen Fällen aus zweierlei Gründen nicht von einer Zwangserziehung

---

[2]) Als Musteranstalt seien die in Banstead errichteten Kensington and Chelsea Villages Homes genannt.

sprechen. Einmal ist das behandelte Material bloß von Unterhaltsmitteln entblößt oder verlassen, noch nicht notwendigerweise verkommen und sittlich verdorben. Dagegen setzt die im folgenden dargestellte Zwangserziehung in einer Industrial School ein verdorbenes Naturell oder Verderbnis durch die Umgebung voraus, die Erziehung in einer Reformatory School sogar schon ein begangenes Verbrechen oder Vergehen. Das andere Mal ist die Erziehung in einem Workhouse oder einer District School bloß eine zeitweise, welche jederzeit durch den von einem Elternteile geführten Nachweis über genügende Unterhaltsmittel abgebrochen werden kann.

Dem gegenüber erscheint die Zwangserziehung in den Reformatory and Industrial Schools als eine systematische, durch längere Zeit andauernde Einwirkung auf den Geist und das Gemüt des Kindes, um es durch strenge Zucht, Anhaltung zur Arbeit, gutes Beispiel, Belohnung und Strafe zu einem tüchtigen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, nicht bloß wie dort, um es für eine bestimmte Zeit mit möglichst geringem Kostenaufwande zu erhalten.

III. Kapitel.

Die Bestrafung der verbrecherischen Jugend.

§ 1.

Die Strafmündigkeit.

Für die Beurteilung der Strafmündigkeit sind nach englischem Recht zwei Faktoren maßgebend: das Vorhandensein des Unterscheidungsvermögens, welches sich nach dem Alter bestimmen läßt (age of discretion), und die Natur des Delikts. In ersterer Hinsicht ist neben dem Alter noch das Entwickelungsstadium der Intelligenz und des Willens von Bedeutung [1]).

Demgemäß ist das Kind bis zum siebenten Lebensjahre selbst wegen eines Kapitalverbrechens oder einer Felony schlechterdings nicht verantwortlich [2]). Vom 14. Lebensjahre an gilt es als doli capax. Für den dazwischen liegenden Zeitraum ist es präsumtiv unzurechnungsfähig (prima facie doli incapax), es sei denn, daß malitia aetatem supplet. Der Nachweis dieser Frühreife kann nur durch schwerwiegende Gründe erbracht werden (strong and pregnant evidence, clear and strong evidence beyond all doubt and contradiction). Man verlangt „a sufficient degree of understand its own acts and to combine intention will and malice“.

---

[1]) Since the time of Edward III. the capacity of doing ill and contract guilt, is not so much measured by years and days, as by the strength of the delinquent's understanding and judgment. Stephen, Commentaries IV, p. 75.

[2]) The fact, that a child is under seven is conclusive evidence against its capacity. Stephen, A General View, p. 85.

Bei einigen leichteren Vergehen (misdemeanors) ist das Alter unter 21 Jahren, die Minderjährigkeit, ein Strafausschließungsgrund. Es sind dies reine Unterlassungsdelikte (mere nonfeasance), bei welchen bloß Fahrlässigkeit unterläuft [3]).

Eine besondere Bestimmung existiert bezüglich der Notzucht. Hier wird an der Präsumtion festgehalten, daß ein Knabe unter 14 Jahren unfähig ist, einen Notzuchtsakt zu vollbringen [4]).

Stephen [5]) beantragt bei der Strafrechtsreform die Periode der Strafunmündigkeit bis zum 12. Lebensjahre auszudehnen und daran unmittelbar die volle Strafmündigkeit mit einem Milderungsrechte anzuschließen. Wird bewiesen, daß ein Kind infolge elterlichen Einflusses oder aus Nachlässigkeit ein Delikt begangen habe, so sei die elterliche Gewalt abzuerkennen und das Kind in eine Reformatory School zu schicken. Jedenfalls wäre eine zivilrechtliche Haftung der Eltern für den Schaden aufzustellen, welchen ihre strafunmündigen Kinder angerichtet haben.

§ 2.

Das Verfahren.

Das ältere Recht verfuhr mit jugendlichen Delinquenten in gleicher Weise wie mit Erwachsenen. Auch die Jugend wurde wegen der schwersten Delikte vom Central Criminal Court in London, von den Assizes in den Grafschaften, wegen

---

[3]) Archbold, Pleading and evidence, S. 18, erwähnt eine eigentümliche Ausnahme bei solchen Handlungen, welche der Minderjährige vornehmen soll kraft eines Besitzwechsels, so z. B. die Reparatur einer von ihm besessenen Brücke.

[4]) Zur Erklärung fügt Stephen in seinem Digest of the Criminal Law, S. 195, Note 1 bei: The presumption is founded, I believe, on the notion that a boy under fourteen cannot be a father, and could not thus inflict what was regarded as the principal injury involved in rape.

[5]) A History, Bd. II, S. 97 u. 98.

geringerer Verbrechen von den Quartalsitzungen der Friedensrichter (County and Borough Quarter Sessions), überall unter Intervention der Jury, abgeurteilt.

Erst die Praxis der Courts of Summary Jurisdiction setzte hier mit einer Aenderung ein. Seit dem 17. Jahrhunderte war es allgemein üblich geworden, über Polizeidelikte auf dem Lande vor einem oder zwei Friedensrichtern ohne Zuziehung einer Jury zu verhandeln. Eine gleiche Gewalt wurde den Stipendiary Police Magistrates in der Metropolis eingeräumt. Diese Befugnis der Justices in Petty Sessions wurde im Jahre 1847 auf alle Delikte von Kindern unter 14 Jahren ausgedehnt, die mit keiner strengeren Freiheitsstrafe als dreimonatlichem Gefängnis mit oder ohne hard labour und keiner höheren Geldstrafe als 3 £ zu belegen waren. Außer diesen Strafmitteln standen den Richtern noch die Friedensbürgschaft der Eltern (surety for the good behaviour of the child) und bei Knaben die Prügelstrafe zur Verfügung. Soweit der Juvenile Offenders Act (10 a. 11 Vict. c. 82).

Eine Aenderung führte der Summary Jurisdiction Act 42 a. 43 Vict. c. 49 (1879) herbei. In summarischer Weise wird von nun an gegen alle Kinder unter 16 Jahren verfahren. Dagegen kann bis zum 12. Lebensjahre der Vater oder Vormund Einspruch erheben. Die Strafe darf nicht höher als auf einen Monat Gefängnis oder 40 sh Geldstrafe ausgemessen werden. Bei Personen zwischen 12 und 16 Jahren muß der Angeklagte selbst mit dem summarischen Verfahren einverstanden sein, in welchem Falle ihn nur dreimonatliche Gefängnisstrafe mit hard labour oder 10 £ Geldstrafe treffen kann. Ausgenommen sind Mord und gröbere Delikte gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit.

§ 3.

Der Strafvollzug.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, welche eine besondere Behandlung jugendlicher Sträflinge vorschreiben würde.

Die Rule 27 für das Visiting Committee of Local Prisons wendet sich gegen die ungerechtfertigte Zurückhaltung im Gefängnis nach verbüßter Strafe aus dem Grunde, weil die Reformatory School, an welche der Häftling abzuliefern ist, noch nicht bestimmt ist. Sie gewährt jedem Mitgliede des Visiting Committee die Befugnis, rechtsgültig die Schule zu bestimmen. Die Rule 82 befiehlt dem Governor eines Local Prison die ausnahmsweise zarte Konstitution eines jugendlichen Häftlings dem Visiting Committee behufs eventuellen Berichtes an den Staatssekretär zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bestehen nach Inhalt der von der königlichen Kommission des Jahres 1883 (Reformatory and Industrial School Commission) an die Gefängnisdirektoren versandten Fragebogen in der Praxis einige Besonderheiten.

Die jugendlichen Häftlinge werden in den Zellen mit leichterer Arbeit, insbesondere Tauzupfen (oackum-picking) und Garnhaspeln, beschäftigt. Sie schlafen in Bettstellen anstatt auf Pritschen, erhalten Schulunterricht und Schulbücher. Sie werden nicht nur von den erwachsenen Verbrechern, sondern auch einer vom andern getrennt gehalten. Ausnahmen hiervon treten nur beim Gottesdienste, Unterrichte und während des Spazierganges im Freien ein. Das Gefängnis in Manchester hat für jugendliche Verbrecher einen besonderen Gebäudetrakt. Die Gefängnisdirektion von Wakefield (Local Prison) konstatiert, daß wiederholt Fälle vorgekommen seien, in welchen jugendliche Sträflinge die Einzelhaft nicht vertrugen und krank wurden. Der Gefängniskaplan spricht jeden Sträfling bei der Aufnahme und später auch zu wiederholten Malen nach seinem Ermessen, jedenfalls aber wieder bei der Entlassung. Er widmet hierbei der Jugend mehr Zeit und Aufmerksamkeit als den übrigen Gefangenen.

IV. Kapitel.

Geschichte der Zwangserziehung.

§ 1.

Philanthropische Bestrebungen.

Die zwangsweise Erziehung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend geht in ihren Wurzeln auf philanthropische Bewegungen zurück.

So wird uns aus der Zeit um 1552 berichtet, daß die Bürger von London beim Könige petitionierten um Ueberlassung des Palastes Bridewell zur Behausung der Armen und Heranziehung der landstreicherischen Jugend zu gewerblichem Fleiße („to lodge the poor and to breed up children in industrious habits“). Die politischen Kämpfe nach außen und die sozialen Wirren im Innern machen in der Folge jedes präventive Wirken unmöglich.

Erst der große Philanthrop John Howard (1737 bis 1791) regte die Frage wieder an. In seiner ersten Schrift: „What can be done with the young offenders in our gaols?“ aus dem Jahre 1758 verlangte er eine korrektionelle Behandlung der verbrecherischen Jugend, Trennung derselben von anderen Gefangenen, einen Freund zu ihrer Besserung, nicht einen Gefangenwärter zur Zucht. Im Jahre 1788, drei Jahre vor seinem Tode, trugen seine Anregungen Früchte, da Robert Young als Gründer der Philanthropic Society vier kleine Häuser in Hackney ankaufte, um die Zwecke der neuen Gesellschaft zu verwirklichen: „the protection of poor children, the

offspring of convicted fellows, and the reformation of children, who have themselves engaged in criminal practices"[1]). Veranlassung hierzu bot die große Menge der landstreicherischen Jugend, welche von ihren Eltern zu Bettel und Diebstahl förmlich erzogen wurde. Zweck der Behandlung war Gewöhnung an Arbeitsamkeit, die hauptsächlichste Beschäftigung Ackerbau; nebenbei wurden die Kinder zu je zwölf in vier Häusern unter Aufsicht eines Gewerbsmannes in einem nützlichen Handwerke unterrichtet. Im Jahre 1792 übersiedelte die Gesellschaft nach St. George's Field, Southwark, und 1849 erst nach Redhill, dem seither so berühmt gewordenen Orte ihres segensreichen Wirkens. Nachdem sie im Jahre 1806 durch Parlamentsbeschluß inkorporiert worden war und staatliche Unterstützung erhalten hatte, organisierte sie ihre Thätigkeit in der Weise, daß sie eine Schule für verurteilte Kinder, ein Fabrikhaus für verlassene Knaben und eine Gewerbeschule für arme Mädchen schuf.

Die günstigen Resultate ihrer Thätigkeit, sowie die staatliche Unterstützung ermutigten zur Nachahmung. Es entstanden drei neue Gesellschaften: 1806 „The Dalston Refuge for the Destitute", 1815 „The Society for the Improvement of Prison Discipline and for the Reformation of Juvenile Offenders" und „The Children's Friend Society".

Die von diesen Gesellschaften genommene Einsicht in die Gefangenenliste der Gerichtshöfe, die Besichtigung der Gefängnisse und die Untersuchung der häuslichen Verhältnisse verbrecherischer Kinder ergab eine ungeahnte Verderbtheit. Zur Abhilfe erbauten die Gesellschaften zunächst ein Asyl für entlassene junge Sträflinge und suchten auf die Klassifizierung der Sträflinge nach ihrem Alter hinzuwirken. Die zweitgenannte Gesellschaft errichtete schließlich in London ein Reformatory Prison mit einem Fassungsraume für 600 Knaben.

---

[1]) Annual Report of the Philanthropic Society's Farm School Redhill, 1891.

Es ist ihr Verdienst, darauf hingewiesen zu haben, daß die Beschäftigungslosigkeit und der niedere Bildungsgrad der Jugend als Hauptursachen der Verwilderung erscheinen. Die zuletztgenannte Gesellschaft errichtete eine Erziehungsanstalt für Knaben in Hackney und eine zweite für Mädchen in Chiswick.

Die Bewegung erfaßte immer weitere Kreise. Der Adel und die Bürgerschaft der Grafschaft Warwick schossen im Jahre 1817 4000 £ zusammen, um ein Juvenile Criminal Asylum in Stretton on Dunsmore zu erbauen. William Pitt war es zuerst, der im Jahre 1793 die Idee, welche John Locke 90 Jahre früher ausgesprochen hatte, zum Gegenstande einer Bill machte, indem er dem Parlamente vorschlug, in jeder Pfarre eine Schule zur Beschäftigung armer Kinder zu errichten — ein Gedanke, der das Uebel in der Wurzel erfaßte.

Erst im Jahre 1811 wurde zur Untersuchung der aufgeworfenen Frage vom Parlamente eine Kommission eingesetzt, welche die Ansteckung der Kinder durch das Zusammensperren mit alten Praktikern auf der Bahn des Verbrechens allenthalben konstatierte. Eine neuerliche Kommission vom Jahre 1819, die Royal Commission for consolidating the Criminal Code vom Jahre 1834, das Committee of the House of Lords vom Jahre 1835, und die Commissioners for the revision of the law vom Jahre 1837 betonten einstimmig die Notwendigkeit einer Reform in der Behandlung der verbrecherischen und verwahrlosten Jugend. Die Regierung erbaute denn auch, um dem Drängen nach Separation der jugendlichen Delinquenten zu entsprechen, im zweiten Regierungsjahre der Königin Viktoria (1838) ein Penitentiary in Parkhurst auf der Isle of Wight. Diese Anstalt bezweckte die Durchführung der sich immer mehrenden Begnadigungen von jugendlichen Verbrechern, die zur Transportationsstrafe verurteilt waren. Die Grundidee der jetzt so viel gepriesenen und geschmähten bedingten Verurteilung, the conditional pardon, bestand darin, daß Kinder im Alter von 8 bis 18 Jahren, unter der Voraussetzung ihres guten Betragens an Stelle der Transportationsstrafe eine zeitliche Gefängnisstrafe in Parkhurst abbüßten. Die Gefängnis-

einrichtung daselbst, welche sich als ein entschiedener Mißgriff erwies, bot nur die Vorteile der Separation ohne jedwede Konzession an den Korrektionsgedanken. Parkhurst änderte in der Folge seinen Charakter gänzlich, indem es nur mehr wie noch gegenwärtig arbeitsunfähige, kränkelnde und greise Verbrecher aufnimmt, für die eine Erleichterung in der Gefängnisdisziplin eintritt.

Die Zahl der verbrecherischen Jugend war im steten Wachsen begriffen. Ueber die verwilderten Sitten der Jugend um die Mitte dieses Jahrhunderts berichtet uns Knight in seiner History of England. Wir lesen daselbst: „It was found upon an average of five years, 1838 to 1842, that more than one third of those committed for trial at the Assizes were under 20 years of age. The records of summary convictions exhibited a frightful amount of juvenile delinquency. It was estimated that in London 30 000 of those, who have been called the arabs of civilisation, depending from day to day on the uncertain support of mendicancy and plunder, were under 16 years of age. There was a district lying near Westminster Abbey called ‚The Devil's Acre', where depravity was universal and where young pickpockets were duly trained in the art and mystery which was to conduct them in due course to an expensive voyage for the good of their country." Im Jahre 1844 waren in England und Wales 11 384 Verbrecher im Alter zwischen 10 und 20 Jahren verurteilt worden. Im Jahre 1849 befanden sich sogar 12 508 Verbrecher im Alter unter 17 Jahren in den Gefängnissen [2]).

Gegen diese besorgniserregenden Zustände war Abhilfe dringend geboten. Doch war der philanthropischen Bewegung, die fortdauernd das lebhafteste Interesse erweckte, noch nicht

[2]) Die Edinburgh Review schrieb im Oktober 1851 wie in Verzweiflung: „The young offender gains ground upon us, the plague of the policeman, the difficulty of the magistrate, a problem to the statesman, and a sorrow to the philanthropist."

die Direktive gegeben. Sie kam erst in die richtigen Bahnen durch die Thätigkeit eines Weibes, das man als Pionier auf dem Gebiete der Jugendpflege bezeichnen kann — ich meine Miß Mary Carpenter.

Geboren zu Exeter in England am 3. April 1807 als die Tochter eines unkonformierten Predigers, hatte Miß Carpenter schon frühzeitig in dem Mädcheninstitute ihres Vaters Gelegenheit, die Keime jener Grundsätze zu finden, welche sie nachher in so rühriger Weise zu verwerten und zu verbreiten suchte. Nachdem sie längere Zeit dem Vater hilfreich zur Seite gestanden war, gründete sie im Jahre 1846 in Lewin's Mead eine Schule, die von ihren Nachfolgern auf diesem Gebiete den Namen der Ragged School („Schule der Zerlumpten") erhielt[3]. Die Erfahrungen, welche sie bei der Leitung machte, legte sie 1849 in einer Broschüre nieder, betitelt: „Ragged Schools, their principles and modes of operation". Religiösem und moralischem Einflusse seien der erste Platz neben dem geistigen und gewerblichen Unterrichte einzuräumen; Begründung des Selbstbewußtseins und der Selbstachtung, sowie freundliche Berücksichtigung der Gefühle der verdorbenen Jugend sollen hiermit Hand in Hand gehen. Nach dem von ihr gegebenen Muster entstanden solche Schulen in Aberdeen (Sheriff Watson), Dundee, Huntly, Edinburgh und Glasgow. In einem Briefe an John Clay, den Kaplan des Liverpool and Preston Gaol, schrieb sie: „The appalling increase of juvenile depravity can only be checked by real education — intellectual, moral and religious."

In dem 1851 erschienenen Werke: „Reformatory Schools for the children of the perishing and dangerous classes and for juvenile offenders" schlägt sie dreierlei Gattungen von Schulen vor: Free Day Schools

---

[3]) Im Jahre 1848 erklärte Mr. J. Fletscher, Inspector of Ragged Schools: „I do not know of any other Ragged School, where there was so large an amount of intellect and well directed effort exerted to raise the school, to train up self-acting beings." Carpenter a. a. O., Kap. III.

für die verlassene, Feeding Industrial Schools für die landstreicherische und Reformatory Schools für die verbrecherische Jugend. Das gegenwärtige System der Vereinigung jugendlicher und älterer Verbrecher mache die Kinder zu ständigen Mitgliedern der verbrecherischen Klassen, brandmarke sie und hindere ihr Fortkommen. Die Kosten für die vorgeschlagenen Schulen könnten nicht allein durch Private aufgebracht werden; der Staat sei verpflichtet beizutragen, gegen eine sich in bestimmten Grenzen haltende Kontrolle und Einflußnahme auf die Leitung der Anstalten. Die Eltern, welche nur allzuhäufig die Ursache des Verkommens ihrer Kinder seien, wären zur Bestreitung der Detentionskosten in erster Linie zu verhalten, hiernach aber die Gemeinden zur Beisteuer heranzuziehen. Alle Behörden mögen ermächtigt werden, eines Vergehens überwiesene Kinder solchen Schulen zuzuführen.

Hiermit hat Mary Carpenter in wenigen Sätzen die Grundprinzipien ausgesprochen, welche heute noch die englische Zwangserziehung beherrschen.

In den Jahren 1851 und 1853 fanden Konferenzen in Birmingham statt, zu welchen sie alle Personen lud, welche philanthropische Regungen oder praktische Erfahrungen für die Idee der Zwangserziehung begeistert hatten. Die Konferenzen, an welchen unter andern Praktikern auch Sydney Turner, der damalige Leiter von Redhill und nachmalige Inspektor aller Erziehungsanstalten Großbritanniens teilnahm, faßten mehrere Resolutionen, die im wesentlichen mit den angedeuteten Prinzipien Carpenters übereinstimmten.

Ueber die Behandlung der verbrecherischen Jugend sprach sie sich in zwei Arbeiten aus, betitelt: „Juvenile Delinquents; their condition and treatment" und „Reformatory Schools", beide aus dem Jahre 1853. Das erstere Werk enthält eine warme Befürwortung des Familiensystems. „The child must be placed where he will be gradually conducted to a sense of dependence by reawakening in him new and healthy desires, which he cannot himself gratify, and by finding that there is a power far greater than his own to

which he is indebted for the gratification of these desires. He must perceive by manifestation which he cannot mistake, that his power, while controlling him, is guided by wisdom and love; he must have his affections called forth by the obvious personal interest felt in his own individual well-being by those around him; he must in short be placed in a family. Faith in those around him being once thoroughly established, he will soon yield his own will in ready submission to those, who are working for his good; it will thus be gradually subdued and trained, and he will work with them in effecting his reformation, trusting where he cannot perceive the reason of the measures they are adopted to correct or eradicate the evil in him. This, it is apprehended, is the fundamental principle of all true reformatory action with the young."

Nachdem Mary Carpenter noch die Krönung ihres Werkes, die Reformatory School Acts von 1854 und 1857 erlebt hatte, starb sie am 15. Juni 1877 in Bristol, in dessen Nähe die von ihr begründeten Zwangserziehungsinstitute Red Lodge und Kingswood in vollster Blüte standen. Mit ihr wurde ein Geist zu Grabe getragen, der in der uneigennützigsten Weise den Vorkämpfer abgab, wie ihn soziale Reformen immer bedürfen.

§ 2.

Die Gesetzgebung in England und Schottland.

An die geschilderte private Thätigkeit reihte sich eine wechselvolle Gesetzgebung, deren Verlauf zu den interessanten Entwickelungsstadien einer Institution zählt, welche im ernsten Streben nach Verkörperung gewisser als richtig erkannter Prinzipien und deren praktischer Durchführung es zu einem beachtenswerten Grade von Vollkommenheit gebracht hat.

Nachdem im Jahre 1854 der Youthful Offenders Act errungen war, galt der Gedanke, daß die erzieherische Behandlung der Jugend eine willkommene Ergänzung der Bestrafung sei, als ein Fundamentalsatz englischer Rechts-

verwaltung. In Ausführung des gewonnenen Prinzips bevollmächtigte der erste Reformatory Act 1854, 17 a. 18 Vict. c. 86 für England und Schottland den Staatssekretär, Erziehungsanstalten zu approbieren, wodurch dieselben ein Anrecht auf staatliche Unterstützung erhielten. Der Staat sollte auf die Eltern behufs Beisteuer im Höchstausmaße von 5 sh per Woche zurückgreifen. Jeder Gerichtshof, welcher einen jugendlichen Delinquenten unter 16 Jahren eines Vergehens schuldig sprach, wurde ermächtigt, denselben im Anschlusse an eine mindestens 14tägige Gefängnisstrafe zur Anhaltung in einem Reformatory für nicht weniger als 2 und nicht mehr als 5 Jahre zu verurteilen.

Durch 18 a. 19 Vict. c. 87 (1855) und 19 a. 20 Vict. c. 109 (1856) wurden diese Bestimmungen in geringen Details geändert.

Erst 20 a. 21 Vict. c. 55 ss. 1—5 (1857) zog Lokalbehörden zur Beitragsleistung heran. Es waren dies die County und Borough Quarter Sessions, die jährlich viermal stattfindenden Sitzungen von 2 oder mehreren Friedensrichtern zum Zwecke der Strafrechtspflege über geringere Delikte. Ihnen liegt die Aburteilung oder Vorlage des Prozesses an die Grand Jury und die Appellverhandlung über Beschwerden gegen die petty und special sessions ob. Da sie die Kinder den Anstalten zuwiesen, sollten sie zu deren Erhaltung in einem Ausmaße beisteuern, welche dem Uebereinkommen zwischen beiden Organen überlassen blieb.

Dasselbe Jahr 1857 brachte die Ernennung des bisherigen verdienstvollen Leiters von Redhill, Sydney Turner, zum Gefängnisinspektor für Großbritannien mit besonderer Rücksicht auf die neugeschaffenen Reformatory Schools.

Durch den Reformatory School Act 1866, 29 a. 30 Vict. c. 117, wurden alle vorhergegangen Gesetze aufgehoben und das jetzt funktionierende System geschaffen. Dasselbe aktivierte einen besonderen Inspector of Reformatory Schools und übertrug dem Staatssekretär die Ausarbeitung eines Regulativs für die innere Anstaltsverwaltung. Kinder unter

10 Jahren werden nur dann zugelassen, wenn dieselben durch die Assizes oder Quarter Sessions verurteilt oder bereits früher eines Verbrechens schuldig erkannt worden waren, das mit Strafknechtschaft (penal servitude) oder Gefängnisstrafe bedroht ist. 1872 erhielten die Prison Authorities die Befugnis, zur Errichtung und Erhaltung von Reformatory Schools beizusteuern. Schließlich setzt der Criminal Law Amendment Act des Jahres 1885, 48 a. 49 Vict. c. 69, Zwangserziehung auf den Beischlaf eines noch nicht 16jährigen Knaben mit einem noch nicht 13jährigen Mädchen. Soweit die Entwickelung der Reformatory Schools.

Rücksichtlich der Industrial Schools schritt Schottland voran.

17 a. 18 Vict. c. 74 (1854) ermächtigte jeden Grafschaftsvorsteher (Sheriff) und jede Exekutivbehörde (Magistrate) landstreicherische Kinder unter 14 Jahren einer Reformatory oder Industrial School zu überweisen. Der heute scharf ausgeprägte Unterschied zwischen den beiderlei Anstalten war damals noch nicht vorhanden. Die Abgabe konnte unterbleiben, wenn die Eltern des Kindes Friedensbürgschaft leisteten (security for the good behaviour of the child). Die Kosten der Anhaltung waren von den Eltern, wenn dieselben zahlungsfähig waren, sonst von der Gemeinde hereinzubringen, die zur Armenpflege der Familie verpflichtet war. Die Anstalten wurden vom Staatssekretär approbiert, die Hausordnung vom Lord Advocate bestätigt und die Zuschußleistung von einem Beschlusse des Kronrates, Education Committee of the Privy Council, abhängig gemacht.

Durch 24 a. 25 Vict. c. 132 (1861) wurde das genannte Gesetz samt den Modifikationen, welche es in den Jahren 1855 und 1856 erhalten hatte, in der Weise ergänzt, daß zu der bettelnden und verlassenen Jugend noch Kinder im Alter unter 12 Jahren, welche eines Vergehens bezichtigt wurden, und solche Delinquenten kamen, die noch vor erreichtem 14. Lebensjahre rückfällig geworden waren. Niemals durfte der Zwangserziehung eine längere Freiheitsstrafe

als 30tägiges Gefängnis vorangehen. Dem Education Committee wurde die verliehene Machtbefugnis genommen und dem Staatssekretär übertragen. Friedensbürgschaft der Eltern wird in Hinkunft nicht mehr angenommen.

In England datiert der erste Industrial School Act, 20 a. 21 Vict. c. 48 aus dem Jahre 1857. Das Committee of Education erteilte die Approbierung den Anstalten, welche Kinder über 7 und unter 14 Jahren aufnahmen. Die Voraussetzungen der Abgabe waren strenge: Verurteilung wegen Landstreicherei und Verweigerung der Friedensbürgschaft durch die Eltern. Leisteten die letzteren später eine solche oder wiesen sie ein anständiges Unterkommen für das Kind aus, so wurde dasselbe entlassen. Von den Eltern konnte auch ein Beitrag von 3 sh per Kopf und Woche hereingebracht werden. Sonst stand es den Gemeinden frei, mit passenden Anstalten Vereinbarungen zu treffen, da eine staatliche Unterstützung nicht ausgeworfen war. Im Jahre 1860 wurde ebenso wie in Schottland die Oberaufsicht dem Staatssekretär übertragen.

Die geschaffenen Zustände erwiesen sich als reformbedürftig.

24 a. 25 Vict. c. 113 des Jahres 1861 bilden ein Consolidation Enactment. Die zwei hauptsächlichsten Aenderungen bestanden darin, daß der Staat sich beitragspflichtig erklärte, dies jedoch in einer Höhe, welche dem Ermessen des Staatssekretärs überlassen blieb; außerdem wurde das Maximum des elterlichen Beitrages auf 5 sh erhöht und bei einem widerspenstigen Kind (refractory child), welches auf Veranlassung der Eltern Aufnahme fand, die volle Bezahlung der Anhaltungskosten gefordert. Die Angabe einer unteren Altersgrenze wie die Voraussetzung der Verurteilung entfielen. Ausgeschlossen von einer Industrial School blieben von nun an die wegen einer felony verurteilten Kinder; für sie wurde in der Reformatory School der geeignete Platz geschaffen.

Gleich den Reformatory School Acts erhielten auch die schottischen und englischen Industrial School Acts im Jahre 1866 gemäß 29 a. 30 Vict. c. 118 ihre Consolidation. Es

wurden die Local Prison Authorities in England [1]) und die County Boards in Schottland ermächtigt über die Aufnahme und Erhaltung verwahrloster Kinder ihrer Amtsbezirke mit den Anstaltsleitungen Verträge abzuschließen. Diese Befugnis behielten die Prison Authorities auch noch, als im Jahre 1877 die Local Prisons verstaatlicht wurden. Die Bestimmung, daß kein Kind Aufnahme in eine Industrial School finden sollte, welches in England wegen einer felony, in Schottland wegen Diebstahls verurteilt worden war, wurde beibehalten. Dagegen ist die Uebernahme von widerspenstigen Kindern aus den Workhouses und Armenschulen zur Regel gemacht. Die Ueberlassung eines Zöglings an einen Gewerbsmann noch während der vorgeschriebenen Anhaltungszeit ist erst nach Verlauf von 18 Monaten zulässig (licensing).

34 a. 35 Vict. c. 112 (1871), unter der Bezeichnung Prevention of Crimes Act bekannt, stellte eine neue Kategorie von erziehungsbedürftigen Kindern auf; es sind dies Kinder einer Mutter, welche bereits zum zweitenmale wegen eines crime verurteilt wird. Seit dem Jahre 1872 können die Prison Authorities auf eigene Regie Industrial Schools errichten. Der Inspector of Reformatory Schools sollte auch die Inspektion der Industrial Schools übernehmen.

Das Jahr 1880, 43 a. 44 Vict. c. 15, brachte eine neue Erweiterung des Wirkungskreises der Industrial Schools. Es kann Zwangserziehung bei Kindern eintreten, welche mit allgemein bekannten oder ausgerufenen Prostituierten zusammenwohnen oder in Häusern leben, die von Prostituierten in Ausübung ihres Gewerbes bewohnt oder benützt werden.

Hiermit schließt die Geschichte der Industrial Schools, soweit sie mit dem Strafen- und Gefängnissystem im Zusammenhange steht.

---

[1]) Ueber die englische Gefängnisorganisation vgl. Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen, S. 133—161.

Die präventive Thätigkeit Großbritanniens nahm aber einen besonderen Aufschwung durch die Organisation oder richtiger Neubegründung des Elementarschulsystems.

1870 wurde mit 33 a. 34 Vict. c. 75 der erste Elementary Education Act promulgiert, welcher zwar nicht allgemein Freischulen schuf, aber prinzipiell die Verpflichtung der Eltern aufstellte ihre Kinder in eine approbierte Elementarschule zu schicken. Es entstanden die School Boards, Behörden, welche für einen örtlich abgegrenzten Bezirk die Durchführung der allgemeinen Schulpflicht zu überwachen hatten. Weigerten sich im gegebenen Falle die Eltern ihre Kinder in eine Elementarschule zu schicken, so konnte die zwangsweise Abgabe in eine Industrial School verfügt werden.

1872 erhielten die School Boards das Recht selbst Industrial Schools zu diesem Zwecke zu errichten.

Ausgedehnter wurde die Wirksamkeit der School Boards durch den zweiten Elementary Education Act 1876, 39 a. 40 Vict. c. 79. Die Zahl der vagabundierenden Kinder wuchs und eine neue Gattung von Erziehungsanstalten wurde begründet — die Day Industrial Schools. Sie beherbergten ihre Zöglinge bloß während des Tages. Den School Boards wurde die Abgabe widerspenstiger Kinder zur Pflicht gemacht und ein Zwangsmittel zum regelmäßigen Schulbesuche eingeführt: die School Attendance Orders. Die School Boards können hiernach von jedem mit Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten öffentlichen Beamten die Ausfertigung eines Schulbesuchsauftrages verlangen. Betroffen hiervon werden Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren, deren Erziehung von den Eltern gewohnheitsmäßig vernachlässigt wurde, insbesondere jene, welche gewohnheitsmäßig wandernd, mit Verbrechern oder liederlichen Personen herumstreichend aufgefunden werden. Die Außerachtlassung eines solchen Auftrages, „the breach of a school attendance order“, ist die nächste Veranlassung zur Abgabe in die Zwangserziehung. Die von den School Boards errichteten Schulen wurden mit dem Namen der Truant

Schools belegt. Um eine Ueberfüllung der Industrial Schools, welche von vornherein nicht zur Aufnahme von faulen Kindern bestimmt waren, und um eine allzustarke Mischung von verschiedenen Elementen in diesen Anstalten zu verhindern, wurde den Industrial Schools gestattet, widerspenstige Kinder bereits nach einmonatlicher Anhaltung bei einem Gewerbsmanne unterzubringen (licensing).

Dies die Entwickelung der Institution durch die Gesetzgebung.

Das fortdauernde Interesse an der Frage zeitigte zu Beginn der achtziger Jahre eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche häufig von Parlamentsmitgliedern ausgingen. Dieselben bezogen sich hauptsächlich auf Aenderungen im Detail der Verwaltung. Sie hatten die Folge, daß am 1. März 1882 auf Grund eines Parlamentsbeschlusses durch königlichen Order eine Commission eingesetzt wurde, „to inquire respecting Certified Reformatories, Certified Industrial Schools and Certified Day Industrial Schools“. Auf der Liste der 14 Mitglieder dieser Kommission erscheinen die Namen von Männern, die sich große Verdienste um das Zustandekommen der einzelnen Gesetzgebungsakte erworben haben, wie Baron Aberdare und Lord Norton. Die Kommission vernahm eine große Anzahl von Sachverständigen aus dem Richter-, Advokaten- und Lehrerstande und ließ sich von praktischen Schulmännern und Anstaltsbeamten berichten. Als das Resultat ihrer Arbeiten erstattete sie im Jahre 1883 einen Bericht in 2 Bänden, von denen der erste auf 86 Folioseiten die Reformvorschläge, der zweite auf 795 Seiten den detaillierten Nachweis der aufgefundenen Uebelstände und die Ausführungen einzelner Experten enthält. Der Bericht liefert ein wertvolles Material zur Geschichte und zum heutigen Stande der Zwangserziehung in England. Er deckt mit einer anerkennenswerten Offenherzigkeit die schwachen Seiten des Systems auf.

In vollständiger Anlehnung an die Vorschläge der Kommission wurden im Jahre 1892 dem Parlamente zwei Bills unterbreitet, „to amend and consolidate the Acts, rela-

ting to Reformatory resp. Industrial Schools in Great Britain", deren Beratung durch die schwebenden politischen Fragen hinausgeschoben erscheint.

§ 3.

Die Zwangserziehung in Irland.

Die Gesetzgebung in Irland nahm einen ähnlichen Verlauf wie in Großbritannien, mit dem Unterschiede, daß man die Bewährung einzelner Reformen in Großbritannien abwartete, bevor man zu einer Aenderung in Irland schritt. Der erste irische Reformatory Act datiert aus dem Jahre 1858. Er wurde im Jahre 1868 abgeändert, zur selben Zeit als der noch geltende Industrial School Act promulgiert wurde; beide Gesetze tragen die Bezeichnung: 31 a. 32 Vict. c. 59 resp. 25 [1]).

Die Abweichungen des irischen Zwangserziehungssystems von dem englischen sollen bei der Darstellung des gegenwärtigen englischen und schottischen Systems an den entsprechenden Stellen ihre Erwähnung finden.

Zur Charakterisierung des Wirkens der Industrial Schools sei hier nur hervorgehoben, daß Irland keine allgemeine Schulpflicht kennt, keine School Boards, keine District und Parochial Schools, kurzum mit Ausnahme der Workhouses keine Schulen besitzt, welche Kinder aus den ärmsten Bevölkerungsschichten aufnehmen würden. Eine Folge dieses Zustandes ist es, daß die Industrial Schools vielfach als Armenschulen verwendet werden und die Anstalten sich weigern, Kinder aufzunehmen, welche bereits in Berührung mit dem Verbrechen standen. Eine Ausnahme macht die In-

---

[1]) Tönnies, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. XIII, S. 896 meint: In Irland scheint es Anstalten dieser Art (Reformatory, Industrial und Day Industrial Schools) nicht zu geben. Vgl. hierzu Kap. VIII, § 1.

dustrial School in Kilmore unter der Leitung von katholischen Mönchen, welche bloß verwahrloste Kinder aufnimmt. Sonst sind in den Industrial Schools Kinder von armen Eltern, die nicht imstande sind, das Schulgeld für eine Elementarschule zu entrichten.

Da eine allgemeine Schulpflicht nicht besteht, fehlen Day Industrial und Truant Schools gänzlich.

V. Kapitel.

Einfluß der Zwangserziehung auf das Verbrechertum.

§ 1.

Großbritannien.

Die Wirkungen der Zwangserziehung können als außerordentlich günstige bezeichnet werden.

Die königliche Untersuchungskommission vom Jahre 1882 stand nicht an auszusprechen: „The effect of the system of certified schools, established by these enactments upon juvenile and adult crime, has en the whole been very satisfactory. They are credited, we believe justly, with having broken up the gangs of young criminals in the larger towns; with putting an end to the training of boys as professional thieves; and with rescuing children fallen into crime from becoming habitual ar hardened offenders, while they have undoubtedly had the effect of preventing large numbers of children from entering a career of crime.“

Es kann nicht geleugnet werden, daß der größte Teil der erwachsenen Verbrecher schlechtester Sorte sich aus der Zahl derjenigen rekrutiert, die eine vernachlässigte und verwahrloste Jugend hinter sich haben, ja oft förmlich zur Verbrecherlaufbahn erzogen werden. Nach Verstopfung dieser Quelle des Verbrechertums mußte eine konstante Abnahme eintreten.

Den Beweis hierfür liefern die folgenden Tabellen aus dem Report des Inspector of Reformatory and Industrial Schools für 1891, welche für Großbritannien das Verhältnis

der jugendlichen Verbrecher zu den erwachsenen seit dem Jahre 1861 zeigen.

Tabelle I.

Verbrecher unter 16 Jahren in England und Wales.

Jahr	Knaben	Mädchen	Summe	Jahr	Knaben	Mädchen	Summe
1861	7 373	1 428	8 801	1877	6 611	971	7 582
1862	7 080	1 269	8 349	*1878	3 848	536	4 384
1863	7 208	1 251	8 459	1879	5 937	873	6 810
1864	7 536	1 321	8 857	1880	4 786	793	5 579
1865	8 350	1 290	9 640	1881	4 688	795	5 483
1866	8 099	1 257	9 356	1882	4 947	753	5 700
1867	8 285	1 346	9 631	1883	4 535	740	5 275
1868	8 702	1 377	10 079	1884	4 327	552	4 879
1869	8 956	1 358	10 314	1885	4 245	568	4 813
1870	8 619	1 379	9 998	1886	4 348	576	4 924
1871	7 821	1 156	8 977	1887	4 322	520	4 842
1872	8 070	1 293	9 363	1888	4 465	600	5 065
1873	8 062	1 297	9 359	1889	3 857	509	4 366
1874	7 870	1 073	8 943	1890	3 456	416	3 872
1875	6 319	893	7 212	1891	3 465	390	3 855
1876	6 232	906	7 138				

Tabelle II.

Erwachsene Verbrecher in England und Wales.

Jahr	Männer	Weiber	Summe	Jahr	Männer	Weiber	Summe
1861	72 947	30 396	103 343	1877	117 899	50 175	168 074
1862	85 031	32 095	117 126	*1878	61 884	24 499	86 383
1863	87 832	33 286	121 068	1879	118 363	47 480	165 843
1864	85 047	33 102	118 149	1880	115 038	45 646	160 684
1865	85 265	31 133	116 398	1881	124 657	49 066	173 723
1866	83 321	31 614	114 935	1882	124 520	50 840	175 360
1867	88 620	33 147	121 767	1883	121 936	50 303	172 239
1868	97 636	35 442	133 078	1884	123 608	47 980	171 588
1869	108 196	38 745	146 940	1885	115 281	42 815	158 096
1870	107 621	39 604	147 225	1886	121 194	44 758	165 952
1871	100 010	40 017	140 127	1887	118 743	39 774	158 517
1872	94 785	42 925	137 710	1888	122 491	42 764	165 255
1873	99 883	46 171	146 054	1889	112 763	43 168	155 931
1874	102 808	46 029	148 837	1890	108 281	42 499	150 780
1875	106 368	47 908	154 276	1891	107 345	40 346	147 691
1876	116 735	50 425	167 160				

* Bloß für das erste Halbjahr 1878; für das zweite Halbjahr fehlen die statistischen Ausweise.

Tabelle III.

Jugendliche und erwachsene Verbrecher beiderlei Geschlechts in Schottland.

Jahr	Erwachsene Verbrecher	Verbrecher unter 16 Jahren	Jahr	Erwachsene Verbrecher	Verbrecher unter 16 Jahren
1861	17 366	1 212	1877	44 961	1 209
1862	18 581	1 120	1878	47 649	1 097
1863	21 377	1 075	1879	43 878	1 097
1864	23 792	1 036	1880	49 575	1 188
1865	23 972	1 041	1881	46 987	857
1866	24 045	1 061	1882	47 488	1 018
1867	24 656	1 070	1883	47 832	1 088
1868	25 657	1 186	1884	50 283	1 190
1869	27 160	1 138	1885	45 059	1 174
1870	27 646	1 204	1886	44 647	936
1871	27 896	1 094	1887	45 180	928
1872	30 591	1 136	1888	45 076	903
1873	31 620	1 199	1889	46 899	853
1874	34 900	1 225	1890	47 834	755
1875	42 374	1 019	1891	47 707	797
1876	42 800	1 068			

Diese Tabellen weisen zwei Eigentümlichkeiten auf. Sie zeigen eine regelmäßige Zunahme der verbrecherischen Jugend bis zum Jahre 1869 in England und Wales, welche Hand in Hand geht mit der Zunahme der erwachsenen Verbrecher. Von 1869 ab sinkt die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher jährlich um durchschnittlich 150—200. Die Zahl der erwachsenen Verbrecher steigt, bis sie im Jahre 1882 ihren Höhepunkt erreicht. Von da an tritt eine rasche Abnahme ein. Schottland zeigt ein Schwanken in der Ziffer der Jugendlichen, schließlich aber seit dem Jahre 1885 ein Sinken, welches man mit Rücksicht auf die Abnahme um 377 Personen im Verlaufe von 6 Jahren als ein rapides bezeichnen kann. Eine derartige Abnahme der jugendlichen Verbrecher kann wohl mit Recht als ein Resultat der Zwangserziehung betrachtet werden [1]). In dieser Annahme wird man bestärkt, wenn man die Zahl derjenigen überblickt, welche nach Absolvierung der Zwangserziehung rückfällig wurden. Es sind dies

[1]) So auch Tönnies a. a. O. S. 896 u. 897 und Mulhall, The Dictionary of Statistics. London 1891, p. 7.

durchschnittlich 6 %. Solches läßt sich erst seit dem Jahre 1882 konstatieren, nachdem damals die statistischen Ausweise über das Verhalten der entlassenen Zöglinge nach einem einheitlichen Plane angelegt wurden. Die Ausweise bestehen aus vier Rubriken: Gebessert, Zweifelhaft, Rückfällig, Unbekannt. Der englische Ausdruck „doing well“ ist im folgenden mit „gebessert“ übersetzt, da dieser Ausdruck infolge seiner Dehnbarkeit dem englischen entspricht.

Resultate der Zwangserziehung in Prozenten.

Tabelle IV.
Reformatory Schools in Großbritannien.

Jahr	Knaben				Mädchen			
	Gebessert	Zweifelhaft	Rückfällig	Unbekannt	Gebessert	Zweifelhaft	Rückfällig	Unbekannt
1882	76	3	14	7	72	7	6	15
1883	76	3	14	7	69	9	8	14
1884	78	2	14	6	70	9	6	15
1885	79	2	14	5	72	9	6	13
1886	77	3	14	6	73	11	5	11
1887	78	2	14	6	75	10	5	10
1888	76	1	17	6	75	9	6	10
1889	74	2	18	6	76	9	6	9
1890	78	2	14	6	73	10	7	10
1891	78	2	14	6	76	8	5	11

Tabelle V.
Industrial Schools in Großbritannien.

Jahr	Knaben				Mädchen			
	Gebessert	Zweifelhaft	Rückfällig	Unbekannt	Gebessert	Zweifelhaft	Rückfällig	Unbekannt
1882	81	4	5	10	79	7	1	13
1883	80	4	5	11	79	7	2	12
1884	81	4	5	10	80	7	2	11
1885	81	3	5	11	81	7	2	10
1886	82,5	3	4,5	10	83	8	1	8
1887	83	3	5	9	84	7	1	8
1888	83	3	5	9	81	8	1	10
1889	83	3	5	9	82	8	1	9
1890	84	2	5	9	83	7	1	9
1891	85,5	2	4,5	8	84	7	1	8

Hiernach erscheint der durchschnittliche Prozentsatz der Gebesserten für das letzte Dezennium bei Knaben mit 82,4, bei Mädchen mit 81,6.

Das um ein wenig minder günstige Resultat der Zwangserziehung bei den Mädchen ist hauptsächlich auf die denselben als Erwerbsquelle offen stehende Prostitution zurückzuführen. Bei denselben erscheint überdies ein höherer Prozentsatz als zweifelhaft, dagegen ein bedeutend geringerer als rückfällig.

§ 2.

Irland.

Es ist für Irland unmöglich, den Einfluß der Zwangserziehung auf das jugendliche und erwachsene Verbrechertum so befriedigend darzulegen wie für Großbritannien. Die Bewegungen in der Bevölkerung, die Perioden der allgemeinen Wirrnis und Hungersnot, der sozialen Anarchie und der Agrarbewegungen sind es vor allem, die sich genau in den Ziffern des Verbrechertums widerspiegeln.

Im Jahre 1822 betrug die Zahl der wegen einer indictable offence Angeklagten in Irland 15 251 gegenüber 12 241 in England.

Im Jahre 1841, einem Jahre reich an sozialen Nöten, als die Zahl der Bevölkerung auf 8 175 000 stieg, belief sich

---

[2]) Im Jahre 1891 stellten sich die Resultate, getrennt nach der Religion der Zwänglinge, derart, daß sowohl in England als auch in Schottland die römisch-katholischen Knaben einen mehr als doppelt so hohen Prozentsatz Bestrafter zeigten, eine Thatsache, die schon Todd für das Jahr 1869 in der Londoner Zeitschrift „The Month“ vom 3. Sept. 1870 und für das Jahr 1891 Tönnies a. a. O. S. 900 hervorgehoben hat. Ersterer erklärt dies aus ungleichen Grundlagen der statistischen Angaben wie insbesondere daraus, daß die entlassenen protestantischen Knaben eher eine Unterkunft fänden und die protestantische Mildthätigkeit größer sei.

die Zahl der Angeklagten auf 20796; im Jahre 1845, dem Jahre vor der großen Hungersnot, fiel sie auf 16696, um in den drei Jahren, welche auf die Hungersnot folgten, nämlich 1847, 1848, 1849, sich auf 21409, 38522 und 41939 zu erheben.

Im Jahre 1860, als die Bevölkerung auf 5820960 herabsank, fallen die Verurteilungen auf 5386; diese Abnahme hält bis zum Jahre 1874 an, wo die Bevölkerungsziffer 5314844 (ungefähr die gegenwärtige Einwohnerzahl Londons), die Verbrechensziffer 4130 betrug. Der niedrigste Punkt der letzteren wurde im Jahre 1877 erreicht, wo sie nur 3870 erreichte. Seitdem wächst sie jährlich im Durchschnitt um 200 bis 300 Personen.

Während der Jahre 1849—1852 wurden in Dublin 63332 jugendliche Delinquenten und Bettler, worunter 5141 in einem Alter unter 10 Jahren standen, zu Gefängnisstrafen verurteilt. Diebstahl sowohl als Vagabundentum nahmen in der Folge unter der weiblichen Bevölkerung so enorm zu, daß in den Jahren 1850—1852 5989 Mädchen in das Weibergefängnis zu Grangegorman, meistenteils wegen Vagabundage und Diebstahl abgeliefert wurden. Im Jahre 1851 wurden 5334 Diebinnen vor Gericht gestellt, eine Zahl, die fast die Gesamtzahl der weiblichen Verbrecher Großbritanniens im selben Jahre erreicht. In ganz Irland wurden im Jahre 1853 12238 jugendliche Delinquenten (8888 männliche und 3350 weibliche) zur Strafknechtschaft oder Gefängnisstrafe verurteilt.

Wenn man den Nachweisen über die Resultate der Zwangserziehung während der Jahre 1878—1880 folgt, so erscheinen von den Knaben 81,1 % und von den Mädchen 86,5 % als gebessert, ein Resultat, welches weit das Englands um diese Zeit übertrifft, wo bloß 75 % als gebessert erscheinen. Im Jahre 1891 betrug der Prozentsatz der Gebesserten 83.

Das gedruckte Register der Gewohnheitsverbrecher, herausgegeben von dem General Prison Board im Jahre 1881,

begreift den Lebenswandel von 8276 Verbrechern, von welchen nur 54 Männer und 13 Weiber vorher in Reformatory Schools waren, obwohl während der zwanzig Jahre seit Errichtung dieser Erziehungsanstalten 4135 Personen aus denselben entlassen worden waren.

Auch die Resultate der irischen Zwangserziehung können demnach als durchaus günstige bezeichnet werden.

VI. Kapitel.

Zulässigkeit der Zwangserziehung.

§ 1.

In Reformatory Schools.

Die Abgabe in eine Reformatory School kann nur auf Grundlage eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen, welches an eine der folgenden Voraussetzungen geknüpft ist:

1. Gemäß s. 14 des Reformatory School Act 1866 für Großbritannien und s. 12 des Irish Reformatory School Act:

Ein Gerichtshof oder Friedensrichter in England oder Irland und ein Magistrate in Schottland kann die Abgabe eines Kindes im Alter zwischen 10 und 16 Jahren in eine Reformatory School nach verbüßter Strafhaft verfügen. Dem Erkenntnisse muß in Großbritannien die Verurteilung zu einer mindestens 10tägigen, in Irland zu einer mindestens 14tägigen Gefängnisstrafe vorangehen. Das Strafverfahren ist entweder das über eine indictable offence eingeleitete oder das summarische. Immer muß die gesetzlich angedrohte Strafe Strafknechtschaft (penal servitude) oder Gefängnis sein.

Steht das Kind in einem Alter unter 10 Jahren, so kommen in Großbritannien noch weitere Voraussetzungen hinzu. Das Kind muß bereits früher wegen eines Crime oder eines anderen Verbrechens in der oben angedeuteten Schwere angeklagt oder in England sei es durch die Assisen sei es durch die Quartalsitzungen der Friedensrichter, in Schottland durch einen Circuit Court oder Sheriff verurteilt worden sein.

Die Zeit der Anhaltung, welche sich zwischen 2 und 5 Jahren bewegen kann, muß im Urteile angegeben sein; ebenso soll die Erziehungsanstalt genannt sein. In der Praxis ist dies häufig unmöglich, da man der Aufnahme des vielleicht besonders qualifizierten Kindes nicht sicher ist. Es sollte jedoch keinesfalls die Zeit der Gefängnisstrafe durch die Unterhandlungen mit den Anstaltsleitungen verlängert werden. Diesem Uebelstande sucht die im Kap. III § 3 erwähnte Rule 27 für das Visiting Committee vorzubeugen. Bestimmt aber der Richter die Anstalt, so hat er hierbei immer auf das religiöse Bekenntnis des Kindes Rücksicht zu nehmen und sich des Unterrichts in der entsprechenden Religion zu vergewissern; würde solches übersehen, so kann der Vater, Vormund oder nächste erwachsene Anverwandte die Abgabe in eine andere Anstalt oder die Erteilung des Religionsunterrichtes durch einen Religionsdiener seiner Religion verlangen. Ein solches Begehren muß jedoch vor Ablauf von 30 Tagen nach der Einlieferung des Kindes erfolgen. Der Staatssekretär kann die Versetzung des Kindes jederzeit verfügen.

2. Gemäß s. 32 des Reformatory School Act für Großbritannien:

Wird ein Delinquent im Alter unter 16 Jahren zur Transportation, Strafknechtschaft oder Gefängnisstrafe verurteilt und von der Königin begnadigt, so enthält der Gnadenakt häufig die Klausel der Abgabe in eine Zwangserziehungsanstalt. Der Staatssekretär hat alsdann die Dauer der Anhaltung und die Erziehungsanstalt zu bestimmen.

3. Gemäß s. 4 des Criminal Law Amendment Act 1885 für Großbritannien:

Ein Knabe unter 16 Jahren, welcher mit einem Mädchen im Alter unter 13 Jahren den Beischlaf vollzieht oder zu vollziehen sucht, ist nach den Bestimmungen von 25 a. 26 Vict. c. 18 körperlich zu züchtigen[1]) und hernach in eine

---

[1]) Der Richter hat im Urteile die Zahl der Hiebe und das Instrument, mit welchen dieselben beigebracht werden sollen, zu bestimmen; bei

approbierte Reformatory School abzuliefern. Auch hier muß wie im vorigen Falle die Anhaltungsdauer mindestens 2 Jahre betragen und darf 5 Jahre nicht übersteigen.

§ 2.
In Industrial Schools.

Ueber die Zwangserziehung in Industrial Schools gelten die folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Gemäß s. 14 des Industrial School Act 1866 und s. 14 des Industrial School Amendment Act 1880 für Großbritannien, s. 12 des Irish Industrial School Act:

Jedermann ist befugt, vor zwei Friedensrichtern in England oder einem Magistrate in Schottland die Abgabe eines offenbar noch nicht 14jährigen Kindes in eine Industrial School zu verlangen, wenn dasselbe

bettelt oder Almosen nimmt, sei es offen oder unter dem Vorwande, Gegenstände zum Kaufe anzubieten,
auf Straßen und öffentlichen Plätzen sich zu den angegebenen Zwecken aufhält,
sich ohne Heim und festen Wohnort, ohne Aufsicht und nachweisliche Subsistenzmittel umhertreibt,
eine Waise ist, von seinen Eltern verlassen wurde, oder nur einen Elternteil besitzt, welcher eben eine Verbrechensstrafe abbüßt,
in Gesellschaft von notorischen Dieben sich aufhält,
mit bekannten oder notorischen Prostituierten wohnt, lebt oder bei denselben eingemietet ist,
in einem Hause lebt, welches von Prostituierten zu Zwecken der Prostitution bewohnt oder benützt wird,
in Gesellschaft von Prostituierten sich auch nur zeitweise aufhält [1]).

---

einer Person unter 14 Jahren darf die Zahl der Hiebe nicht mehr als zwölf betragen und müssen dieselben mit einer Rute beigebracht werden. Aschrott, Strafensystem, S. 104.

[1]) Dieses Gesetz leidet an praktischer Undurchführbarkeit. Die Polizei

2. Nach s. 15 des englisch-schottischen und s. 13 des irischen Gesetzes:

Hat ein angeklagtes Kind das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht und wurde es noch nicht in England einer felony, in Schottland eines Diebstahls überführt, so kann die Abgabe desselben in eine Industrial School ohne jedwede vorhergehende Strafe ausgesprochen werden. Maßgebend sind die Umstände des konkreten Delikts und die Verhältnisse der Eltern.

3. Gemäß s. 16 des englisch-schottischen und s. 14 des irischen Gesetzes:

Jeder Vater, Stiefvater oder Vormund eines Kindes unter 14 Jahren kann bei den eben genannten Gerichten die Abgabe seines Kindes oder Mündels in eine Industrial School verlangen, wenn er nachweist, daß er nicht imstande ist, dasselbe zu beaufsichtigen.

4. Gemäß s. 17 des englisch-schottischen Industrial School Act:

Die im II. Kapitel besprochenen District und Parochial Schools sind berechtigt, die Erhaltung und Erziehung ihrer noch nicht 14jährigen Kinder einer Industrial School zu übertragen, wenn dieselben widerspenstig (refractory) sind oder Eltern haben, von denen ein Teil bereits wegen eines Crime oder eines Vergehens, strafbar mit penal servitude oder prison, verurteilt wurde. Irland kennt eine derartige Bestimmung nicht.

5. Gemäß s. 14 des Prevention of Crimes Act 1871 (34 a. 35 Vict. c. 112) für Großbritannien:

Wird die Mutter eines Kindes unter 14 Jahren zweimal wegen eines crime verurteilt, so kann der Gerichtshof die Erziehung ihres Kindes in einer Industrial School verfügen,

---

hat keine Befugnis, solche verrufene Häuser zu betreten, um die Kinder herauszuholen und strafweise kann gegen die Inwohner auch nur dann vorgegangen werden, wenn die Anklage von zwei Householders erhoben wird, ein Fall, der selten genug eintritt.

wenn noch kein Vormund bestellt ist oder keine nachweislichen Subsistenzmittel vorhanden sind; nicht so in Irland.

6. Gemäß s. 11 des New Elementary Education Act 1876 (39 a. 40 Vict. c. 79) für England und s. 7 des Scotch Elementary Education Act 1878 (41 a. 42 Vict.):

Durch die Elementary Education Acts 1870 und 1876 wurde der obligatorische Elementarunterricht in England eingeführt. Schottland folgte im Jahre 1878 nach. Eigentliche Freischulen wurden zwar vom Staate nicht begründet, aber man überließ die Errichtung von Elementarschulen lokalen Verbänden, den School Boards in England und den School Attendance Committees in Schottland, welche gegen Entrichtung eines Schulgeldes den Elementarunterricht in den von ihnen gegründeten und verwalteten Schulen unter der Oberaufsicht des Education Department besorgen.

Durch die im Jahre 1892 erfolgte Herabsetzung des Schulgeldes ist der Volksunterricht fast ein unentgeltlicher geworden.

Unter den Mitteln, um einen regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen, erscheinen neben den später zu erwähnenden Truant Schools auch die Industrial Schools. Doch ist die Zwangserziehung an eine Reihe vorangehender milderer Maßregeln geknüpft, die nun ihre Erwähnung finden sollen.

Jede Lokalbehörde kann eine Verwarnung an die Eltern ergehen lassen, falls

es dieselben gewohnheitsmäßig oder ohne vernünftigen Grund unterlassen, ihrem Kinde, welches bereits das 5. Lebensjahr erreicht hat, aber nach den Bestimmungen des Gesetzes noch nicht in einem full time employment untergebracht werden darf, einen ausreichenden Elementarunterricht zu erteilen oder erteilen zu lassen,

das Kind ein gewohnheitsmäßiger Landstreicher ist,

ohne ausreichende Aufsicht allein steht, sich in Gesellschaft von Landstreichern, Bettlern, liederlichen Personen oder notorischen Verbrechern umhertreibt.

Hat die Verwarnung keinen Erfolg, so ist es Pflicht der Lokalschulbehörde, bei einem Gerichtshofe mit summarischer Jurisdiktion eine Beschwerde einzubringen. Der Gerichtshof erläßt nach Untersuchung der Sachlage einen Order, das Kind habe eine Certified Public Elementary School zu besuchen. Die Auswahl derselben kommt in erster Linie den Eltern, in zweiter dem Gerichtshofe zu.

Gegen einen solchen School Attendance Order steht den Eltern der Einspruch offen. Sie haben den Nachweis zu erbringen, daß die Abwesenheit ihres Kindes von der Schule durch Krankheit oder ein unabwendbares Hindernis verursacht wurde oder sich keine öffentliche Elementarschule im Umkreise von zwei Meilen befindet, gemessen von der der elterlichen Wohnung nächsten Straße.

Wird der School Attendance Order nicht befolgt, so stehen dem Gerichtshofe weitere Zwangsmaßregeln zu Gebote. Für den ersten Ungehorsamsfall sind die Eltern vorzuladen. Erscheinen dieselben nicht oder können sie nicht nachweisen, daß sie alle erdenklichen Anstrengungen gemacht haben, um dem Order Gehorsam zu verschaffen, so kann der Gerichtshof eine Geldstrafe von 5 Schillingen im Maximum (einschließlich der Gerichtskosten) verhängen; ergibt sich jedoch, daß nicht die Schuld an den Eltern liegt, so verfügt das Gericht die Abgabe in eine Day Industrial School oder, wenn keine solche in der Nähe ist, in eine Certified Industrial School.

Für den zweiten und jeden weiteren Ungehorsamsfall kann die Abgabe sogleich und kumulativ mit einer Geldstrafe ausgesprochen werden. Die Dauer der Anhaltung ist dem richterlichen Ermessen überlassen, doch soll sie nicht über das 16. Lebensjahr reichen.

Schließlich sei noch zweier Local Acts erwähnt. Die Industrial Schools von Glasgow unterliegen den Bestimmungen des Glasgow Juvenile Delinquency and Repression Act 1878 (41 a. 42 Vict. c. 121), der jedoch von dem allgemeinen Industrial School Act nur wenig abweicht.

Dagegen nimmt die Industrial School der County of Middlesex eine eigentümliche Sonderstellung ein. Während sonst in der Gesetzgebung das Bestreben zu Tage tritt, bestrafte Kinder nicht mit unbestraften zu vermengen, nahm die Anstalt in Feltham, im Jahre 1854 durch 17 a. 18 Vict. c. 169 aus der Grafschaftssteuer errichtet, jugendliche Delinquenten im Alter von 7—14 Jahren auf; seit dem Jahre 1868 wurde sie auch als Industrial School benützt. Das Jahr 1875 — 37 a. 38 Vict. c. 87 — brachte die Ausscheidung der Knaben von 7—10 Jahren und erhöhte die Dauer der Anhaltung, welche bisher 3 Jahre betragen hatte, auf 5 Jahre, resp. bis zum erreichten 16. Lebensjahre.

§ 3.

In Day Industrial Schools und Truant Schools.

Der Elementary Education Act vom Jahre 1876 (39 a. 40 Vict. c. 79) für England und der Scotch Education Act 1872 verstehen unter einer Day Industrial School eine Anstalt, welche ihren Zöglingen Unterricht in den Elementargegenständen und Handwerken, eine oder zwei Mahlzeiten täglich, aber keine Unterkunft für die Nacht gewährt. Zu diesem Gesetze erflossen zahlreiche Ausführungsverordnungen teils vom Home Office, teils vom Education Department [1]). Ihr Resultat ist folgendes.

Sowohl die Local Prison Boards als auch die School Boards sind berechtigt, Day Industrial Schools zu errichten oder zu deren Errichtung beizutragen.

Die Zöglinge zerfallen in zwei Kategorien:

I. Zwänglinge.

Kinder, welche nach den Bestimmungen des Industrial School Act 1866 in eine Industrial School geschickt wurden, können auch in einer Day Industrial School Unterkunft finden,

---

[1]) Order in Council vom 20. März 1877, Order vom 4. Januar 1878, Recommendations of Secretary of State vom 9. August 1881 und Supplementary Order in Council vom 25. Oktober 1881.

dies jedoch dann nicht, wenn sie kein Heim besitzen oder als Refractory Childs vom Workhouse zugewiesen wurden [2]).

In gleicher Weise können der Zwangserziehung unterworfen werden Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren wegen eines Breach of a School Attendance Order unter der Voraussetzung, daß sie gegen die gesetzliche Bestimmung in einem full time employment standen und ohne vernünftige Entschuldigung keinen Elementarunterricht genossen.

Schließlich zählen zu den Insassen auch noch diejenigen, welche gewohnheitsmäßige Landstreicher sind, ohne Aufsicht allein stehen, in Gesellschaft von Bettlern, Vagabunden, liederlichen Personen oder bekannten Verbrechern angetroffen werden.

Die Zöglinge werden durch einen Order des Magistrats, welcher die Stunden ihrer täglichen Anhaltung bezeichnet, zugewiesen. Sie dürfen im Zeitpunkte der Aufnahme das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben und nicht länger als 3 Jahre angehalten werden.

II. Freiwillige Zöglinge.

Nach Uebereinkunft zwischen dem Leiter einer Day Industrial School, dem School Board und den Eltern kann ein Kind in Befolgung einer School Attendance Order auch in eine Day Industrial School anstatt in eine Public Elementary School gesandt werden. Dasselbe tritt manchmal auch ohne einen Order ein; doch darf in diesem Falle der Besuch nicht länger als ein Jahr und nicht über das 14. Lebensjahr des Kindes dauern.

Für Kinder, welche nach den Bestimmungen des Elementary Education Act 1876 ss. 11 und 12 an Industrial Schools abzugeben sind, haben in neuester Zeit die School Boards in England begonnen, eigene Schulen, sog. Truant Schools zu bauen. Dieser Name trifft insofern nicht zu, als daselbst auch Kinder Aufnahme finden, die nicht bloß „faul" im Schulbesuche, sondern bereits verwahrlost oder in

---

[2]) Kurz Kinder, bei welchen die Verbringung der Nachtzeit in anständiger Wohnung und Gesellschaft nicht zu erwarten ist.

Gefahr sind, zu verwahrlosen[3]) (vgl. § 2 Ziffer 6 dieses Kapitels). Bei Begründung der ersten Truant Schools wollte man eine strengere Disziplin einführen als die, welche gewöhnlich in den Industrial Schools geübt wird. Die Behandlung sollte eine abschreckende sein und dem Unterrichte eine kurze Einzelhaft vorangehen, welche bei widerspenstigen Kindern wiederholt werden könnte. Die Durchführung dieser Vorschläge scheiterte hauptsächlich an dem Widerstande des Inspektors Inglis.

Der Hauptunterschied zwischen Day Industrial und Truant Schools besteht gegenwärtig in dem bloß den letzteren zustehenden Rechte, die Zwänglinge auch während der Nacht zurückzubehalten und in einer strengeren Disziplin derselben, worüber das Nähere noch unten (Kap. X § 12) ausgeführt werden soll.

Eine große Differenz besteht in Liverpool, wo die Truant Schools über ein förmliches Zellensystem verfügen und Gefängnisdisziplin üben, die Day Industrial Schools dagegen in der Mehrzahl von weiblichen Lehrkräften geleitet werden. Daß in Schottland Kinder, welche in eine Day Industrial School gehörten, häufig einer Truant School zugeteilt werden, erklärt sich im einzelnen Falle durch die allzugroße Entfernung der ersteren.

§ 4.

Ueberblick.

Versuchen wir die detaillierten Voraussetzungen der Zwangserziehung, wie sie in den vorangehenden Paragraphen dar-

---

[3]) Mit den Truant Schools wird ein Gedanke verwirklicht, der es als eine Aufgabe jeder Schulerziehung betrachtet, die mangelhafte häusliche zu ergänzen. Da die Public Elementary School hierzu nicht geeignet erscheint, muß eine Schule geschaffen werden, welche nicht bloß das intellektuelle, sondern auch das moralische Niveau zu heben versucht. Solches von der Schule in jedem Falle zu verlangen und eine förmliche Volkserziehung zu postulieren, wie dies Tönnies a. a. O. S. 905 thut, scheint doch zu weit gegangen. In dieser Richtung ist immer und naturgemäß auf die Familie zurückzugehen.

gelegt wurden, zu einem Prinzipe zusammenzufassen, so ergibt sich vor allem das Resultat, daß der bisher für die englische Zwangserziehung aufgestellte Satz der Trennung verbrecherischer Kinder von den bloß verwahrlosten nicht richtig ist [1]. Auch die Industrial Schools beherbergen Kinder, welche bereits ein Verbrechen begangen haben; dies beweist s. 15 des Industrial School Act für Großbritannien.

Zweierlei Erziehungsanstalten treten uns entgegen: einerseits Reformatory, andrerseits Industrial Schools mit ihren Abstämmlingen, den Day Industrial und Truant Schools. Sie beherbergen ein verschiedenes Material.

Klar ist zunächst, daß bloß verwahrloste Kinder nie in eine Reformatory School Aufnahme finden können, sie müssen einer Industrial School zugeteilt werden.

Anders steht die Sache bei den verbrecherischen Kindern, hier kann die Zwangserziehung in jeder von beiden Arten von Anstalten eintreten. Darüber, wie überhaupt über die Zulässigkeit der Zwangserziehung entscheidet in England immer ein Richter oder ein Richterkollegium.

Es besteht zunächst eine obere Altersgrenze, nach deren Ueberschreitung die Zwangserziehung nicht mehr zulässig erscheint, es ist dies das 16. Lebensjahr. In diesem Alter gilt der Charakter des Kindes schon so gefestigt, daß ein Versuch, die tief eingewurzelten Neigungen durch Erziehung zu beseitigen, als aussichtslos erscheint oder sogar die Erziehung der anderen Kinder gefährden kann.

Unter dieser Altersgrenze entscheidet über die Möglichkeit und Aussicht einer Zwangserziehung die Art des begangenen Delikts, das Vorleben des Delinquenten, die Art und Weise, wie die Eltern ihren Erziehungspflichten nachgekommen sind und was von denselben in Hinkunft zu erwarten ist.

Die auf dem Kontinent so häufig ventilierte Frage des

---

[1] Föhring in Holtzendorffs Handbuch des Gefängniswesens, S. 287; Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen, S. 15; Wines, Prisons at home and abroad, p. 223.

discernement (Code pénal), der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht“ nach § 56 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, kommt in England nur für die Bestrafung, nie für die Zwangserziehung in Betracht. Man geht bei Erwägung der letzteren Maßregel richtig auf die Ursachen des verbrecherischen Handelns zurück. Hat das Kind das discernement, so kann trotzdem — und dies liegt in der Mehrzahl der Fälle vor — Hand in Hand mit dieser Erkenntnis des Gebotenen und Verbotenen eine solche Schwäche des Willens gehen, daß das momentan andringende Begehren Ausschlag gibt, d. h. da keine Gegenvorstellung aufzukommen vermag, zum Entschlusse und zur That führt. Die Raschheit der That, der geringe Zeitraum zwischen Begehren und Entschließen charakterisieren das Delikt eines Kindes. In solchen Fällen ist der Versuch, eine Widerstandskraft gegen jene Versuchungen zu schaffen, überhaupt eine Ueberlegung zu erzielen, wohl der Probe wert. Dies schwierige Ziel hat sich die Zwangserziehung gesteckt.

Mangelt dem Kinde das discernement, so muß es nicht nur erzogen, sondern auch noch unterrichtet werden, und die Zwangserziehung ist eine Notwendigkeit.

Hat sich der Richter für die Anwendung der Zwangserziehung entschieden, und er wird dies immer thun, sobald nicht untrügliche Kennzeichen schon in einem so frühen Alter auf einen eingewurzelten Hang zum Bösen deuten, so stehen ihm noch zwei Wege offen. Er kann eine der Zwangserziehung vorangehende Strafe für heilsam, eine Abschreckung vor der Besserung für nützlich halten und die Ablieferung nach verbüßter Gefängnisstrafe an eine Reformatory School verfügen; andernfalls kann er von jeder Strafe absehen und das noch nicht 12jährige Kind einer Industrial School überantworten.

Die Zöglinge einer Reformatory School unterscheiden sich demnach von den verbrecherischen Zöglingen einer Industrial School dadurch, daß bei ersteren eine Abschreckung für notwendig erachtet

wurde und der „Bekanntschaft mit dem Gefängnisse" nicht ausgewichen werden konnte, während bei den letzteren kurzweg die Erziehung angestrebt wird.

Gegenüber diesen Einrichtungen, die sich im Laufe von beinahe drei Jahrzehnten bewährt haben, hat es nicht an Aenderungsvorschlägen gefehlt.

So erhoben sich insbesondere Stimmen, welche bei der ersten Verurteilung eines Kindes die Zwangserziehung noch ausgeschlossen wissen wollten. Dagegen hob die königliche Kommission hervor, daß auch Erstlingsfälle von besonderer Verstocktheit und Verderbtheit nicht selten seien, jedoch insofern eine Aenderung getroffen werden könnte, als derartige Fälle dem Staatssekretär zur Bestätigung zu unterbreiten wären. In gleicher Weise wäre in Entsprechung der Forderung einer unteren Altersgrenze für die Zwangserziehung über jede Zuweisung eines Kindes unter 10 Jahren an eine Industrial, Day Industrial oder Truant School, oder eines Kindes unter 14 Jahren an eine Reformatory School, ein Bericht an den Home Secretary zu erstatten. In beiden Fällen dürften die Vorschläge verfehlt sein. Die obere Instanz entscheidet auf Grund eines schriftlichen Berichtes, hat somit nie den Einblick in die species facti, welchen der erste Richter auf Grund des mündlichen und unmittelbaren Verfahrens gewinnt.

Dagegen verdient der Vorschlag volle Beachtung, welcher besondere Industrial Schools für jüngere Kinder, z. B. unter 11 Jahren, verlangt. Für derartige Institutionen ist auch gegen die Leitung durch weibliche Erziehungskräfte nichts einzuwenden, da dem weiblichen Geschlechte ein leichterer Einfluß auf das zarte Gemüt des Kindes zuzugestehen ist. So wird die Kilkenny Industrial School in Irland, approbiert für 150 römisch-katholische Knaben, von einer Aebtissin und vier Nonnen geleitet und beweist durch ihre Erziehungsresultate die Richtigkeit obiger Bemerkung.

Der Middlesex Industrial School Act gestattet, wie bereits hervorgehoben, die Erziehung in der Industrial School bis zum 14. Lebensjahre. Diese Erweiterung der s. 15

des Industrial School Act 1866 wäre m. E. auf die vereinigten Königreiche auszudehnen und zur Vereinfachung des Verfahrens den Assizes und Quarter Sessions die Befugnis einzuräumen, derartige Fälle dem Schwurgerichte zu entziehen und entweder gleich die Zwangserziehung anzuordnen oder die Abtretung an die Petty Sessions zu verfügen.

Die Kommission tritt im allgemeinen für die Verlängerung der Anhaltungsdauer ein, ein Gesichtspunkt, der auch in den jährlichen Berichten von Redhill wiederkehrt. Diese Erziehungsanstalt nimmt Zöglinge, welche zu weniger als einer dreijährigen Anhaltung verurteilt sind, nicht auf, da nur im Wege einer längeren Einwirkung ein Resultat zu erzielen sei. Die Kommission verlangt demnach bei Delinquenten im Alter über 13 Jahren ein Minimum von 3 Jahren, für jüngere Verbrecher als Minimum und für verwahrloste Kinder als Regel die Anhaltung bis zum 16. Lebensjahre. Hierdurch würde die Befugnis des Schulleiters, Lizenzen zu erteilen und die des Staatssekretärs, in besonderen Fällen früher definitiv zu entlassen, nicht berührt.

Die Kommission beklagt die seltene Anwendung der Bestimmungen des Industrial School Amendment Act 1880 über die Zwangserziehung von Kindern, die bei Prostituierten leben und den Widerwillen der Schulleiter, solche Kinder aufzunehmen. Sie proponiert die Errichtung besonderer Schulen für derartige Fälle.

Hier sei auch eines Kniffes Erwähnung gethan, welcher sich in Redhill in einem Jahre sechsmal wiederholte. Wie oben ausgeführt wurde, begnügt sich der Gerichtshof mit dem vom Kinde oder dessen Eltern angegebenen Alter. Es liegt sonach im Interesse derselben, ein niedriges Alter anzugeben, um einer Bestrafung eventuell ganz zu entgehen und als erziehungsbedürftig zu erscheinen. Ist das Kind alsdann in die Erziehungsanstalt abgegeben, so wird es auf Grund des Geburtsscheines reklamiert, der zur Evidenz beweist, daß es das 16. Lebensjahr bereits überschritten habe. Dagegen enthält die Reformatory und die Industrial School Bill nach dem

Antrage der Kommission die Bestimmung, daß vorerst immer der Versuch gemacht werde, das Alter des Kindes auf Grund einer öffentlichen Urkunde zu bestimmen. Erst wenn dies unmöglich sei, hätte der Gerichtshof ein Alter anzunehmen, welches aber von da ab für die weitere Behandlung des Kindes maßgebend sein soll, gleichgültig, ob es seinem wirklichen Alter entspricht oder nicht.

Die s. 16 des Industrial School Act wird zur gänzlichen Aufhebung empfohlen, da Eltern und Vormünder nur allzu oft eine angebliche „Unmöglichkeit der Ueberwachung“ anführen, die nur einen Vorwand bildet, um die Mühen und Kosten der Erziehung auf den Staat zu überwälzen. Ja, es kommt nicht selten vor, daß die Eltern auf die Zwangserziehung ihrer Kinder wie auf ein Privilegium blicken, „because,“ so äußerte sich ein von der Kommission vernommener Experte, „getting money from the Government to support the children is no sort of disgrace“ (Report der Kommission Bd. I S. 23). Diesem Bestreben komme andrerseits die Anstalt selbst entgegen, da es in ihrem Interesse liegt, ihrer höchsten Belegziffer möglichst nahe zu kommen. Die Regierung gewährt den Beitrag nach der Kopfzahl und die Auslagen der Schule sind beinahe dieselben, ob die Anstalt voll oder leer ist. Das Wort Tallacks: „the chief object of a prison is to be empty“ gilt sonach in der Praxis für Erziehungsanstalten nicht.

Das geltende Recht gewährt bei leichteren Vergehen neben der Abgabe in eine Erziehungsanstalt bloß Geldstrafe oder Gefängnis. Da erstere auf das Kind fällt und die Eltern zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig sind, läuft beides auf das nämliche hinaus. Es wäre zu wünschen, daß die Prügelstrafe, welche gegenwärtig nur ausnahmsweise zulässig ist, bei Knaben unter 14 Jahren ausgedehntere Anwendung fände. Die Eltern wären wegen Vernachlässigung der Erziehung mit Gefängnis zu bestrafen und zur Friedensbürgschaft (security for the good behaviour of the child) zu verhalten. Mindestens sollte die Anwesenheit derselben bei der Gerichtsverhandlung erzwingbar sein.

Die Reformatory School Bill hat bei Kindern unter 14 Jahren die Voraussetzungen der Zwangserziehung auf die vorhergehende Abbüßung einer Freiheitsstrafe (penal servitude oder prison) beschränkt. Die Anhaltung darf sich urteilsmäßig nie über das 19. Lebensjahr erstrecken und kann auch später in keinem Falle über das 21. Lebensjahr verlängert werden. Sie verwischt den jetzigen Gegensatz zwischen den verbrecherischen Insassen einer Reformatory und einer Industrial School, indem sie die Zwangserziehung in einer Reformatory School auch ohne vorhergehende Bestrafung gestattet.

Die Industrial School Bill verlangt als Voraussetzung der Zwangserziehung gewohnheitsmäßiges Betteln und Vagabundieren und läßt die Anhaltung bis zum 18. Lebensjahre zu. Immer ist das Kind mit erreichtem 16. Jahre berechtigt, seine Entlassung zu fordern. Die Erziehung in einer Truant School darf sich nicht über drei Jahre und jedenfalls nicht über das 14. Lebensjahr ausdehnen. Aus den daselbst zu erziehenden Kindern sind die verwahrlosten ausgeschieden, so daß nur mehr die Fälle von „Non compleasance with the school attendance order“ übrig bleiben.

VII. Kapitel.

Organisation der Zwangserziehung.

§ 1.

Organisationsprinzipien.

Das englische System vereint private Wohlthätigkeit mit staatlicher Unterstützung und Aufsicht in einer Weise, daß ersterer die Aufbringung der Mittel, letzterer neben einer teilweisen Unterstützung der ersteren die Garantie des Erziehungszweckes obliegt.

Wie aus der Geschichte der Institution erhellt, gaben philanthropische Bewegungen den Anstoß zur Gründung von Vereinen und Gesellschaften, welche die Errichtung und Verwaltung einer Erziehungsanstalt übernahmen. In der Folge haben Schul- und Armengemeinden, vereinzelt auch Grafschaften die Gründung unternommen. In Großbritannien bestehen sieben Industrial Schools, welche unter der Verwaltung von County Authorities und acht, welche unter der von School Boards stehen, wenn man von den Truant Schools absieht, die überall und notwendigerweise von School Boards herrühren. Eine Industrial School steht unter der Leitung einer Stadtgemeinde, nämlich die Birmingham Town Council Industrial School. Die Day Industrial Schools werden mit Ausnahme von vieren von School Boards geleitet. Reformatory Schools werden in England und Schottland von Privaten verwaltet, mit einer einzigen Ausnahme: nämlich der Anstalt des Stadtrates in Glasgow.

In Irland überwiegen die von katholischen Orden und Vereinen gegründeten Industrial Schools. Die Reformatory Schools stehen unter privater Leitung mit Ausnahme der King's County Reformatory School in Philipstown.

Gegen die Uebernahme in staatliche Verwaltung, welche von manchen Seiten befürwortet wird, spricht die Erziehungsmethode, welche eine individualisierende Behandlung und eine innige Hingabe an das Werk der sittlichen Wiedergeburt verlangt. Der schablonenhafte Verwaltungsgeist von staatlichen Organen vermag im Durchschnitte hier sehr wenig auszurichten. In der Leitung durch Private liegt der einzige Weg, um das philanthropische Interesse wach zu erhalten. Auch würde die große Anzahl der Anstalten, welche über das ganze Land verstreut sind und oft nur eine geringe Belegziffer aufweisen, kaum eine Zentralisierung vertragen. Für die Wirksamkeit des jetzigen Systems ist die Person des Anstaltsdirektors, Superintendent oder Warden genannt, von ausschlaggebender Bedeutung. Seine Eignung zu einem Posten, der Energie mit Güte gepaart, Ausdauer und Geduld, praktischen Blick und Verständnis des kindlichen Gemüts verlangt, entscheidet über die Ersprießlichkeit der ganzen Anstalt.

§ 2.

Die staatliche Oberaufsicht.

Die Oberaufsicht über Reformatory, Industrial, Day Industrial und Truant Schools kommt in Großbritannien dem Home Office (Ministerium des Innern) resp. dem Home Secretary, in Irland dem Chief Secretary to the Lord Lieutenant zu. Jeder derselben ernennt einen Inspector of Reformatory and Industrial Schools samt Stellvertreter und Beamten. Es ist Pflicht des Inspektors, alle Erziehungsanstalten mindestens jährlich einmal zu besuchen, über das Resultat seiner Erhebungen zu berichten und etwaige Reformvorschläge zu erstatten. Die seit dem Jahre 1858

publizierten und zu immer stärkeren Bänden anwachsenden Reports zeigen den rühmlich bekannten Charakter der englischen Blue Books. Sie gewähren eine genaue Einsicht in den Stand und die Wirksamkeit der Zwangserziehung.

Dem ersten Inspector für Großbritannien, Sydney Turner, ehemaligem Leiter von Redhill, folgte Lieut. Col. William Inglis, der zugleich mit seinem Assistant Inspector Henry Rogers im September 1892 für das Jahr 1891 einen 478 Seiten starken Report erstattete, dessen statistische Angaben in den folgenden Kapiteln verwertet werden sollen. Der Report enthält genaue Angaben über den Zustand der Anstaltsgebäude, Gesundheit, Disziplin, Erziehungsresultate, gewerbliche Produktion, Beamtenpersonal, Ertrag und Kosten jeder einzelnen Anstalt [1]). Der Inspector und sein Stellver-

---

[1]) So berichtete der Inspector in seinem Report 1891 über Redhill folgendes:

Inspected November 16, 1891.

Number of inmates on day of inspection, boys, 288, on license, 18.

State of premises. — I found a large gymnasium in course of erection. The house called Queen's had been considerably enlarged. The alterations give a better schoolroom, larger dormitory, and a good kitchen made out of old downstairs dormitory. All in very good order.

Health and general condition. — One boy had been discharged in consequence of epilepsy. There had been 13 cases of scarlet fever in the spring, none of them serious; one slight case of pleurisy, and a good many minor ailments, but nothing serious. There is a very good infirmary with 9 beds on the upper floor and a room below for infectious cases. The boys looked well, strong, and hearty.

Conduct and discipline. — The superintendent reported that as regarded conduct it was the best year he had known. There had been six cases of absconding and some cases of trivial school offences, but no insubordination. The mark system is carried on as in previous years. Boys can earn money rewards by conduct and work.

Educational state. — Garston's, Standard Five, 16: 1 failed in dictation, 3 in arithmetic; 15 in Standard Four: very good work, 1 failed in arithmetic; 16 in Standard Three: class did well; 9 in Standard Two: 3 boys a little weak; 2 in Standard One: new-

treter beginnen ihre Inspektionsreisen in jedem Frühjahre und setzen dieselben den Sommer hindurch fort. Bei der Schulprüfung steht ihnen ein Examinator zur Seite.

---

comers, boys in very good order; 58 boys, Mr. Walker in charge. Gladstone's, 58 boys, Mr. Jones: 14 in Standard Five: reading good, writing very good, dictation and arithmetic very well and neatly done; 15 in Standard Four: very good class, no failures; 15 in Standard Three: 1 failure only in arithmetic, very neat work; 9 in Standard Two: 1 failure in dictation, rest of the work good; 5 in a preparatory class: one dull boy, over two years in the school, 4 new-comers; order and attention very good. Waterland's, 57 boys, Mr. Howe: Standard Five, 16 boys: reading good, writing good, all passed in dictation, 1 failure in arithmetic; 13 in Standard Four: very good results; 12 in Standard Three: reading very good, all passed creditably; 14 in Standard Two: all getting on well; 2 in Standard One: order very good. Queen's, 58: 17 in Standard Five: a very good class, no failure, much improvement; 17 in Standard Four: work well and neatly done, 1 failed in dictation, 1 in arithmetic; 12 in Standard Three: promising class, 1 failed in dictation, 1 in arithmetic; 9 in Standard Two: doing very fairly; 2 in Standard One: weak in intellect, boys very well-behaved. Gurney's, 56: 18 in Standard Five: 4 failures in dictation, 1 deaf; 14 in Standard Four: very fair work; 13 in Standard Three: 2 failed in dictation, 2 in arithmetic; 7 in Standard Two: 1 failure; order very good.

Industrial training. — Tailors, 18; shoemakers, 12; carpenters, 12; painters, 3; blacksmiths, 3; bricklayers, 3; basket making, a new industry, 11; band, 32; and about as many more learning to play. A number work on the farm, which contains 200 acres. Since my last inspection 27 boys have been emigrated to British Columbia. The boys are found to settle there better than in Canada, from which country they are apt to return to England.

General remarks. — It is not right that the houses should be left with only the master at night, one man to 60 boys, and no means of calling for assistance.

Staff. — Chaplain, The Rev. M. G. Vine; secretary, Mr. Trevarthen; masters of houses, Messrs. Howe, Cowen, Hearne, Jones, and Walker; matron, Mrs. Bilcliffe; clerk and bandmaster, assistant do., farm bailiff, drill master, baker, tailor, shoemaker, smith, bricklayer, gardener, cowman, farm labourers, carter, laundress, nurse, cook, and domestics.

In gleicher Weise funktioniert für Irland Sir Rowland Blennerhassett.

Die königliche Kommission vom Jahre 1883 verlangt öftere unvorhergesehene Besuche durch den Inspector, neben den jetzigen im vorhinein angekündigten und Vornahme der Schulprüfung durch einen Beamten des Education Department. Die Anstalten unterstünden nach diesem Vorschlage wie bisher dem Home Office mit Ausnahme des Unterrichtszweckes, dessen Erreichung in einem der Normalschulbildung entsprechenden Maße das Education Department zu überwachen hätte.

§ 3.
Certified Schools.

Unternimmt ein privater Verein die Errichtung und Verwaltung einer Erziehungsanstalt, so wählt er eine Anzahl im administrativen Dienste geschulter Mitglieder, welchen die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zukommt, das Committee of Managers. Denselben obliegt es nach Anlage oder Erwerb und Einrichtung eines geeigneten Gebäudes, das Beamtenpersonal, insbesondere den Anstaltsleiter, Superintendent, zu ernennen. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten werden durch Subskriptionen, Erbschaften und Legate, zum geringsten Teile durch den Arbeitsertrag der Zwänglinge aufgebracht. Charity and philanthropic feeling tragen in England die Kosten der Zwangserziehung manchmal ganz, häufiger zum größten Teil.

Average number maintained, 293. Total cost for 1891, 7,301 £ 6 *sh* 2 *d*.

Comparative cost per head on ordinary maintenance and management, 24 £ 18 *sh* 5 *d*.

Net cost per head, including profit or loss on industrial departments, 25 £ 15 *sh* 2 *d*.

Industrial profits, 282 £ 17 *sh*.

Results on cases discharged in the three years 1888, 1889, and 1890. — Of 265 discharged in 1880—90, there are doing well 231, doubtful 6, convicted of crime 23, unknown 5.

Der Staat erteilt beim Vorhandensein gewisser Grundbedingungen eines erfolgreichen Wirkens der Anstalt ein Certificat, wodurch sie zur Certified School wird und die Pflicht zur Aufnahme der zugewiesenen Zwänglinge gegen einen staatlichen Kostenbeitrag erwirbt[1]. Bewerben sich daher die Managers einer Reformatory oder Industrial School um die Erteilung eines Certifikates, d. h. verpflichten sie sich, die ihnen von Gerichten oder Behörden zugewiesenen Kinder „während der vorgeschriebenen Zeit zu kleiden, zu ernähren, zu beherbergen und zu erziehen", so hat der Inspector einen Bericht über die bauliche Eignung der Anstalt und die finanzielle Lage des Committee zu erstatten, worauf der Home Secretary das Certificat erteilt. Die erfolgte Approbierung wird in der London oder Edinburgh Gazette öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit ist die Anstaltsleitung noch nicht verpflichtet, jedes zugewiesene Kind aufzunehmen, da Ablehnungen wiederholt aus mehreren im Kap. X § 3 erwähnten Gründen geduldet werden. Wird das Certificat oder der Kostenbeitrag entzogen, so erlischt die Verpflichtung zur Erziehung erst nach 6 Monaten.

Ueber die Voraussetzungen der Genehmigung hat das Home Office eine Verordnung erlassen, welche unter dem Titel „General Rules and Regulations" die allen Schulen gemeinsamen Einrichtungen festsetzt.

Jede Zwangserziehungsanstalt muß hiernach unter der verantwortlichen Leitung eines Committee of Managers stehen, welchem das Beamtenpersonal wie Superintendent, Hauptlehrer, Unterlehrer, Werkmeister und Dienstboten unterstehen.

Die bauliche Anlage der Anstalt soll genügenden freien Raum für Bewegung und Erholung im Freien, aus-

[1] Certified Reformatory and Industrial Schools sind demnach staatlich genehmigte Erziehungsanstalten, nicht „gesicherte Besserungsanstalten und Arbeitsschulen", wie der Verfasser des Aufsatzes in den Blättern für Gefängniskunde, XIX. S. 243 meint. Auch unterstehen dieselben nicht der Jurisdiktion des „Kultusministeriums", wie verbum „Home Office" übersetzt wird, S. 245.

reichende Ventilation und gute Kanalisierung ausweisen. In den Schlafsälen muß jedem Zwänglinge ein Raum von nicht weniger als 25 Quadratfuß Bodenfläche und 300 Kubikfuß Luftraum, in der Schule und den übrigen Aufenthaltsorten ein Raum von nicht weniger als 10 Quadratfuß Bodenfläche und 100 Kubikfuß Luftraum gewährt werden. Knaben und Mädchen dürfen nicht in demselben Gebäude untergebracht sein. Die Maximalbelegziffer einer Anstalt beträgt 150, wobei der Staatssekretär Ausnahmen machen kann. Jede Aenderung des Baues bedarf der Genehmigung des Inspektors. Den Managers resp. dem Superintendent obliegt die Führung von Ausweisen über Zuweisungen, Entlassungen, Lizenzen, Todesfälle und Fluchtversuche. Hierüber ist dem Inspector ein monatlicher Bericht zu erstatten. Ein vierteljähriger Ausweis wird über diejenigen Zwänglinge, deren Eltern zahlungsfähig sind, über den Gesundheitszustand, die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt gefordert.

Dem Inspector steht das Recht zu, die angestellten Lehrer zu prüfen und Einsicht in die Bücher der Anstalt zu nehmen. Die von der Anstaltsleitung verfaßte Hausordnung ist dem Home Office zur Genehmigung vorzulegen und jede Aenderung derselben anzuzeigen.

§ 4.

Die Reformatory and Refuge Union.

Eine große Anzahl von Erziehungsanstalten, gleichgültig mit oder ohne Certifikat, hat sich im Laufe der Jahre zu einer mächtigen Gesellschaft: The Reformatory and Refuge Union vereinigt.

Dieselbe verbindet nicht nur Erziehungsanstalten, sondern auch bloße Beschäftigungshäuser für Knaben (so z. B. die Shoe Black Societies und Homes for Working Boys) und Magdalenenheims (Refuges for the fallen women).

Die nachfolgende Tabelle gibt bloß die hier interessierende Uebersicht der Reformatory und Industrial Schools nach der

von der Reformatory and Refuge Union im Jahre 1892 publizierten Liste wieder.

Tabelle VI.

Uebersicht über die am 31. Dez. 1891 zur Reformatory and Refuge Union gehörigen Anstalten.

Name	Zahl der Anstalten				Belegziffer			
	für Knaben	für Mädchen	f. Knaben und Mädchen	Summe	für Knaben	für Mädchen	f. Knaben und Mädchen	Summe
Metropolitan—								
Reformatory Schools	3	1	—	4	630	30	—	660
Certified Industrial Schools	19	15	—	34	3575	782	—	4357
Voluntary Industrial Homes	29	43	12	84	2623	1272	1375	5270
Homes for Working Boys	18	—	—	18	782	—	—	782
Shoeblack Brigade .	5	—	—	5	258	—	—	258
Penitentiaries . . .	—	38	—	38	—	864	—	864
Provincial—								
Reformatory Schools	29	10	—	39	3302	640	—	3942
Certified Industrial Schools	53	31	4	88	7943	2514	660	11117
Certified Day Industrial Schools . .	—	—	15	15	—	—	3184	3184
Voluntary Homes .	15	47	8	70	900	900	281	2081
Penitentiaries . . .	—	96	—	96	—	2273	—	2273
Scotch Certified Institutions	23	17	8	48	3861	1443	1205	6509
Voluntary Institutions	4	2	4	10	264	115	173	552
Penitentiaries . . .	—	8	—	8	—	509	—	509
Irish Certified Institutions	25	51	1	77	4063	4943	104	9110
Voluntary Institutions	4	5	5	14	251	154	415	820
Penitentiaries . . .	—	8	—	8	—	254	—	254
Summe	237	372	57	676	28452	16693	7397	52542

Die Union [1]), welche den Prinzen von Wales zum Patron und Lord Aberdare zum Präsidenten hat, wurde im Jahre 1856

[1]) Sekretär ist Arthur J. S. Maddison, London, 32 Charing Cross, S. W.

unter dem Motto: „To seek and to save, which was lost“ gegründet.

Ihre Thätigkeit ist eine äußerst fruchtbare. Sie sammelt Informationen über alle präventiven Unternehmungen und sucht nicht nur einen sachlichen Verkehr zwischen den Leitern der Erziehungsanstalten zu vermitteln, sondern auch in Kontakt mit der Regierung, der Gesetzgebung und dem Publikum zu bleiben. Sie steuert zur Gründung von Erziehungsanstalten bei, sucht geeignete Schulleiter und Lehrer und gibt eine vierteljährlich erscheinende Zeitung, „The Reformatory and Refuge Journal“, heraus, welche die sich ergebenden Erziehungsfragen behandelt. Auf diese Weise hat sie seit ihrer Gründung mehr als 45000 £ für ihre Zwecke verwendet und wiederholt Konferenzen der Managers of Reformatory and Industrial Schools einberufen. Die erste Konferenz fand im April 1869 in London, die zweite im Mai 1875 in Edinburgh, die dritte im Mai 1881 in Bristol, die vierte im Juni 1884 in Dublin, die fünfte im Juni 1887 in Liverpool und die sechste im Juni 1890 in Glasgow statt.

Die Union unterhält zur Ausforschung der verwahrlosten Kinder einen Straßenagenten und vermittelt die Unterkunft der aus der Zwangserziehung entlassenen Knaben in den Kolonien. So errichtete sie eine Auswanderungsstation in Manitoba in Kanada, welche für die Unterkunft der Ausgewanderten in einem ehrlichen Gewerbe und die Ueberwachung während dreier Jahre nach ihrer Ankunft Sorge trägt. Schließlich verwaltet sie einen Versorgungsfond für das arbeitsunfähige Beamtenpersonal der Erziehungsanstalten [2]).

Aehnliche Zwecke verfolgt mit geringeren Mitteln „The National Association of Certified Reformatory and Industrial Schools“.

[2]) Nicht hierher gehört die erspriеßliche Fürsorge der Union für entlassene Sträflinge und für Prostituierte.

VIII. Kapitel.

Die Erziehungsanstalten und ihre Zöglinge.

§ 1.

Reformatory Schools.

Großbritannien zählte am 31. Dezember 1891 unter 227 Erziehungsanstalten 53 Certified Reformatory Schools, wovon 3 Training Ships waren. Sie beherbergten 5584 Kinder, und zwar 4863 Knaben und 721 Mädchen. Irland verfügt über 7 Certified Reformatory Schools mit 786 Zöglingen.

Tabelle VII weist für Großbritannien die Zahl der Zöglinge von Certified Reformatory Schools während der Jahre 1854—1891, den Stand vom 31. Dezember 1891 und die Art der Entlassung auf.

Nach der nebenstehenden Tabelle resultiert hieraus eine Zunahme der Zahl bis zum Jahre 1877, von da ab eine stetige Abnahme mit geringen Schwankungen. Fast 1/3 der Zöglinge findet Stellung bei Verwandten. Die Auswanderung versuchen in England fast 10 %, in Schottland bedeutend weniger; sie überwiegt naturgemäß bei den männlichen Entlassenen. Von den am 31. Dezember 1891 in England unter Zwangserziehung stehenden Knaben befanden sich fast 25 % unter Lizenz, d. h. außerhalb der Anstalt, bei vertrauenswürdigen Handwerkern untergebracht. Ueber diese Einrichtung wird im XI. Kapitel ausführlich die Rede sein.

Tabelle VII. Für Großbritannien.

Jahr und Entlassungsart.	England				Schottland				Summe	
	Protestanten		Katholiken		Protestanten		Katholiken			
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1854	28	1	—	—	—	—	—	—	28	1
1855	164	24	—	—	167	54	—	—	331	78
1856	477	52	192	42	151	49	—	—	820	143
1857	711	100	247	53	143	50	—	—	1,101	203
1858	553	104	119	40	120	48	—	4	792	196
1859	706	155	148	43	129	58	26	17	1,009	273
1860	765	192	146	46	174	50	60	35	1,145	323
1861	869	259	153	45	184	26	82	18	1,288	348
1862	675	150	161	54	186	55	47	26	1,069	285
1863	643	149	105	47	179	51	49	20	976	267
1864	654	148	233	46	179	48	53	22	1,119	264
1865	753	213	263	52	186	57	54	15	1,256	337
1866	816	193	254	67	207	40	50	20	1,327	320
1867	850	201	270	43	181	38	95	28	1,396	310
1868	828	213	256	32	185	51	68	38	1,337	334
1869	863	199	222	58	177	56	95	17	1,357	330
1870	801	196	254	66	174	44	72	21	1,301	327
1871	790	182	248	59	194	59	63	19	1,295	319
1872	831	240	311	63	186	39	75	26	1,403	368
1873	863	204	308	48	170	40	54	31	1,395	323
1874	821	207	306	57	216	35	43	23	1,386	322
1875	773	150	228	56	161	38	44	10	1,206	254
1876	800	186	258	33	166	23	51	33	1,275	275
1877	1,010	230	271	59	178	37	83	28	1,542	354
1878	895	191	300	66	190	31	72	14	1,457	302
1879	828	196	283	62	169	35	72	24	1,352	317
1880	848	185	248	58	217	30	67	32	1,380	305
1881	784	172	248	61	149	27	51	16	1,232	276
1882	935	187	272	55	170	16	61	9	1,438	267
1883	878	202	234	54	157	21	68	14	1,337	291
1884	844	139	221	57	154	22	70	18	1,289	236
1885	824	157	198	34	176	19	62	27	1,260	237
1886	848	146	227	49	132	24	62	18	1,269	237
1887	822	152	209	47	139	23	62	25	1,232	247
1888	870	158	234	41	126	17	59	13	1,289	229
1889	943	156	217	29	110	22	30	15	1,300	222
1890	769	143	183	30	117	15	62	4	1,131	192
1891	721	149	168	29	134	18	49	3	1,072	199
Summe	28,853	6,281	8,195	1,781	6,133	1,366	2,011	683	45,192	10,111
Entlassung.										
Zum Handwerk oder Dienst	7,883	3,177	1,581	898	3,164	646	1,368	380	13,996	5,101
Zu Bekannten	8,486	1,764	3,029	437	1,336	332	247	211	13,098	2,714
Ausgewandert	2,480	64	398	65	249	77	10	13	3,137	219
Zur See gegangen	3,872	—	1,455	—	149	—	—	—	5,476	—
Angeworben	626	—	245	—	70	—	—	—	941	—
Krankheitshalber entlassen	363	164	112	35	61	27	24	3	560	229
Als unverbesserlich entlassen	201	78	53	14	20	15	6	4	280	111
Versetzt	529	250	83	82	151	48	12	4	775	384
Gestorben	487	164	229	106	197	42	62	27	975	339
Entflohen	645	133	147	15	224	112	75	3	1,091	263
Summe	25,572	5,794	7,332	1,652	5,621	1,299	1,804	645	40,329	9,390
Unter Zwangserziehung am 31. Dezember 1891	3,281	487	863	129	512	67	207	38	4,863	721
In der Anstalt	2,737	418	709	126	452	62	162	35	4,060	641
Unter Lizenz	511	68	151	3	52	3	45	3	759	77
Im Gefängnis	12	—	—	—	—	—	—	—	12	—
Entflohen	20	—	3	—	8	1	—	—	31	1
Nach abgelaufener Urteilszeit zurückbehalten	1	1	—	—	—	1	—	—	1	2

Tabelle VIII. **Für Irland.**

Jahr	Knaben	Mädchen	Summe	Jahr	Knaben	Mädchen	Summe
1859 . . .	94	96	140	1876 . . .	860	239	1,099
1860 . . .	270	114	384	1877 . . .	824	253	1,077
1861 . . .	399	140	539	1878 . . .	835	244	1,079
1862 . . .	450	141	591	1879 . . .	873	228	1,101
1863 . . .	465	141	606	1880 . . .	928	232	1,160
1864 . . .	492	146	638	1881 . . .	936	213	1,149
1865 . . .	493	149	642	1882 . . .	956	184	1,140
1866 . . .	504	154	658	1883 . . .	907	192	1,099
1867 . . .	505	157	662	1884 . . .	875	178	1,053
1868 . . .	541	160	701	1885 . . .	814	155	969
1869 . . .	621	166	787	1886 . . .	791	145	936
1870 . . .	681	175	856	1887 . . .	728	138	866
1871 . . .	778	102	970	1888 . . .	742	113	855
1872 . . .	838	211	1,049	1889 . . .	648	115	763
1873 . . .	883	206	1,089	1890 . . .	628	116	744
1874 . . .	879	221	1,100	1891 . . .	610	106	716
1875 . . .	935	225	1,160				

Tabelle VIII zeigt eine Zunahme der verbrecherischen Jugend bis zum Jahre 1880. Seitdem nimmt die Ziffer wieder ab.

Tabelle IX für Großbritannien enthält die Altersstufen der im Laufe des Jahres 1891 neu in Reformatory Schools aufgenommenen Kinder, deren Vorbestrafungen und die Arten der Entlassungen.

Tabelle IX.

Alter Vorbestrafung Entlassungsart	England				Schottland				Summe	
	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Knaben	Mädchen
Alter bei der Aufnahme:										
Unter 10 Jahren . .	9	—	—	—	2	1	1	—	12	1
Zwischen 10 u. 12 Jahren	84	21	6	—	29	18	3	—	152	9
„ 12 „ 14 „	263	50	39	6	50	14	6	2	377	53
„ 14 „ 16 „	364	94	62	22	53	16	8	1	527	93
Summe	720	165	107	28	134	49	18	3	1,068	156

Alter Vorbestrafung Entlassungsart	England				Schottland				Summe	
	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Knaben	Mädchen
Vorbestrafungen:										
Nicht vorbestraft . . .	188	39	72	17	25	15	9	3	267	101
Einmal	291	54	26	10	39	21	9	—	405	45
Zweimal	150	39	7	—	26	8	—	—	223	7
Dreimal	51	24	2	1	27	3	—	—	105	3
Viermal	25	6	—	—	10	1	—	—	42	—
Fünfmal und öfters. .	15	3	—	—	7	1	—	—	26	—
Summe	720	165	107	28	134	49	18	3	1,068	156
Entlassungsart:										
Zu Handwerk oder Dienst	297	51	105	16	119	53	10	16	520	147
Zu Bekannten . . .	294	84	71	17	12	10	—	3	400	91
Ausgewandert. . . .	68	4	2	—	6	—	2	—	78	4
Zur See gegangen . .	128	40	—	—	—	—	—	—	168	—
Angeworben	10	4	—	—	—	—	—	—	14	—
Krankheitshalber entlassen	11	1	5	—	1	1	1	—	14	6
Als unverbesserlich oder zur Strafknechtschaft entlassen	1	2	2	—	—	—	—	—	3	2
Versetzt	4	—	43	—	—	—	—	—	4	43
Gestorben	7	8	2	—	2	1	1	—	18	3
Entflohen	16	2	5	—	3	—	1	—	21	6
Summe	836	196	235	33	143	65	15	19	1,240	302

Es ergibt sich, daß der bei weitem größte Teil der Zwänglinge im Alter zwischen 12 und 16 Jahren stand, in England die einmalige Vorbestrafung bei den Knaben am häufigsten vorkam, hieran sich die Zahl nicht vorbestrafter Knaben reiht, von der die Ziffer der zweimal Vorbestraften nur um ein wenig abweicht. Ein bedeutender Prozentsatz der Engländer ging zur See oder wanderte aus. Bei den englischen Mädchen überwiegen die Erstlingsfälle. Die Zahl derjenigen, welche sich durch die Flucht der Zwangserziehung entzogen, erscheint minimal.

Für Irland gibt Tabelle X Auskunft über Alter, Bildungsgrad, Vorbestrafungen und soziale Lage der im Laufe des Jahres 1891 unter Zwangserziehung Gestellten.

Tabelle X.

Anstalt	Im ganzen	Verurteilt: Auf Grund einer Anklageschrift (Indictment)	Verurteilt: Summarisch	Alter zur Zeit der Abgabe: 10 Jahre und darunter	Alter zur Zeit der Abgabe: Zwischen 10 und 12 Jahren	Alter zur Zeit der Abgabe: Zwischen 12 und 14 Jahren	Alter zur Zeit der Abgabe: Zwischen 14 und 16 Jahren	Bildungsgrad: Können weder Schreib. noch Lesen	Bildungsgrad: Können Lesen, oder Lesen u. Schreiben, aber unvollkommen	Bildungsgrad: Lesen und Schreiben gut	Eine Gefängnisstrafe verbüßt: Einmal	Eine Gefängnisstrafe verbüßt: Zweimal	Eine Gefängnisstrafe verbüßt: Dreimal und öfters	Nicht vorbestraft	Soziale Lage: Unehelich	Soziale Lage: Beide Eltern tot	Soziale Lage: Vater tot	Soziale Lage: Mutter tot	Soziale Lage: Verlassen, oder Eltern unbekannt	Soziale Lage: Beide Eltern am Leben
Knaben.																				
Malone, Belfast	18	1	17	—	5	3	10	1	14	3	1	—	—	17	—	4	7	2	—	5
Philipstown, King's Co. .	69	5	64	2	10	29	28	37	31	1	6	—	—	63	—	4	13	16	—	36
Glencree, Co. Wicklow .	54	4	50	6	14	17	17	29	18	7	8	3	4	39	2	3	6	10	1	32
Summe	141	10	131	8	29	49	55	67	63	11	15	3	4	119	2	11	26	28	1	73
Mädchen.																				
Cork-street, Dublin . . .	1	—	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
High Park, Dublin . . .	8	—	8	2	—	2	4	2	6	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	6
Limerick	8	—	8	1	2	3	2	5	3	—	—	—	—	8	—	—	—	3	—	5
Monaghan	2	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Summe	19	—	19	3	2	6	8	10	9	—	1	—	—	18	—	2	—	3	—	14
Knaben und Mädchen . .	160	10	150	11	31	55	63	77	72	11	16	3	4	137	2	13	26	31	1	87

Irland weist hiernach bezüglich des Alters der Zwänglinge dieselben Ergebnisse wie Großbritannien auf; dagegen ist der Bildungsgrad ein äußerst niedriger, da von 141 Knaben bloß 11 gut lesen und schreiben konnten und von 19 Mädchen keine einzige so weit vorgeschritten war. Im Gegensatz zu Großbritannien bilden die nicht vorbestraften Kinder die Regel und hat mehr als ein Drittel einen Elternteil verloren. Ebenfalls auf Irland bezieht sich die folgende Tabelle.

Tabelle XI.

Urteilsmäßige Zeit / Art der Entlassung	Knaben			Mädchen				Zusammen		Summe
	Malone, Belfast	Philipstown, King's Co.	St. Hevin's, Glencree	Cork-street, Dublin	High Park, Dublin	St. Joseph's, Limerick	Spark's Lake, Monaghan	Knaben	Mädchen	
Gefängnisstrafe:										
14 Tage	15	66	52	1	8	8	2	133	19	152
Zwischen 14 Tagen und 1 Monat	—	1	1	—	—	—	—	2	—	2
Zwischen 1 und 2 Monaten	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Ueber 2 Monate	3	1	1	—	—	—	—	5	—	5
Summe	18	69	54	1	8	8	2	141	19	160
Dauer der Zwangserziehung:										
2 Jahre	—	4	2	—	1	1	—	6	2	8
3 Jahre	—	6	2	—	2	—	1	8	3	11
4 Jahre	1	4	4	—	—	—	—	9	—	9
5 Jahre	17	55	46	1	5	7	1	118	14	132
Summe	18	69	54	1	8	8	2	141	19	160
Art der Entlassung:										
Zum Handwerk oder Dienst	15	39	21	—	8	3	1	75	12	87
Zu Bekannten	5	20	24	1	4	2	6	49	13	62
Ausgewandert	—	1	14	—	1	—	—	15	1	16
Zur See gegangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Angeworben	—	7	13	—	—	—	—	20	—	20
Krankheitshalber entlassen	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1
Als unverbesserlich oder zur Strafknechtschaft entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Versetzt	—	—	—	—	1	—	1	—	2	2
Gestorben	—	1	—	—	1	—	—	1	1	2
Entflohen	1	—	1	—	—	—	—	2	—	2
Summe	21	69	73	1	15	5	8	163	29	192

Vorstehende Tabelle XI gibt eine Uebersicht der irischen Urteile, welche auf Gefängnis und Zwangserziehung lauteten und die Arten der Entlassungen, beides für das Jahr 1891.

Die 14tägige Gefängnisstrafe bildet in Irland den regelmäßigen Inhalt der Strafurteile, obwohl sie im Gesetz als das Minimum der zu verhängenden Gefängnisstrafe erscheint. Dagegen wird das gesetzliche Maximum der Dauer der Zwangserziehung, nämlich 5 Jahre, in der Praxis als hinderliche Schranke einer intensiveren Einwirkung empfunden. Dies beweisen die zahlreichen auf fünfjährige Zwangserziehung lautenden Urteile, denen gegenüber die kürzeren Fristen fast verschwinden.

Tabelle XII weist die Zahl der aus jeder einzelnen Anstalt in Großbritannien seit deren Bestande entlassenen Zöglinge und die Zahl der im Jahre 1891 rückfälligen aus.

Sie zeigt, daß in England die Anstalten Bradwall, Cornwall, Hardwicke, Hants, Buxton, Suffolk, Red Hill, Woodbury Hill, Castle Howard, Red Lodge und Hampstead die besten Erfolge aufzuweisen haben [1]).

Bei Cornwall und Red Hill ist dieses Resultat um so beachtenswerter, als sie mit ihrer Belegziffer die übrigen Anstalten weit übertreffen und prinzipiell nur die verdorbensten Kinder aufnehmen. In Schottland steht die protestantische Anstalt in Glasgow voran im Gegensatz zu der katholischen in Parkhead bei Glasgow, welche eine ziemlich hohe Rückfallsziffer (5,3) aufweist. Im Durchschnitt dürfte der Prozentsatz kaum 2 erreichen. Der Nachweis über die Konfession der Zwänglinge trägt der in England strenge aufrecht erhaltenen Parität der anglikanischen und römisch-katholischen Kirche Rechnung.

---

[1]) Die Rückfallsziffern weisen nicht aus, wie viele Zwänglinge einer bestimmten Anstalt seit deren Bestande rückfällig wurden. Da derartige Nachweise fehlen, muß man sich mit dem obigen allerdings nur relativen Resultate begnügen. Die absoluten Resultate wurden im V. Kapitel § 1 gegeben.

Tabelle XII.

Reformatory Schools	Zahl der entlassenen Zwänglinge	Rückfällige im Jahre 1891	In Prozenten
England.			
Knaben.			
Bedford	423	6	1,4
Bradwall	572	3	0,5
Cumberland	263	3	1,1
Devon and Exeter	304	7	2,3
Dorset	252	—	—
Essex	189	3	1,6
„Cornwall“	2,257	14	0,6
Boleyn Castle	1,500	27	1,8
Glamorgan	448	12	2,7
Hardwicke	691	5	0,7
Kingswood	1,128	16	1,4
Hants	643	6	0,9
Herts	412	6	1,4
„Akbar“	1,652	21	1,3
Liverpool Farm	936	23	2,4
„Clarence“	1,491	43	2,9
North Lancashire	936	25	2,6
Manchester and Salford	614	13	2,1
Birkdale Farm	788	51	6,5
Leicestershire	57	—	—
Mount St. Bernard's	1,588	24	1,5
Home-in-the-East	372	—	—
Monmouth	195	2	1,0
Buxton	435	4	0,9
Northampton	347	10	2,6
North-Eastern	1,414	15	2,9
Suffolk	642	3	0,4
Red Hill	2,616	16	0,6
Wandsworth	1,333	17	1,3
Saltley	784	11	1,4
Warwickshire	610	7	1,1
Wilts	469	7	1,5
Woodbury Hill	424	2	0,4
Stoke Farm	586	7	1,1
Calder Farm	848	19	2,2
Castle Howard	590	5	0,8
Leeds	1,035	25	2,4
Market Weighton	1,653	58	3,5
Anstalt unbekannt	—	1	—
Summe	31,497	517	1,6
Mädchen.			
Devon and Exeter	445	—	—
Sunderland	370	4	1,1
Arno's Court	781	1	0,1
Red Lodge	541	2	0,4
Liverpool	728	—	—
Toxteth Park	445	3	0,7
Lancashire	161	2	1,2
Blackbrook	27	—	—
Hampstead	848	2	0,2
Northampton	55	—	—
Ipswich	253	1	0,4
Surrey	271	—	—
Warwickshire	269	1	0,4
Birmingham	232	—	—

Reformatory Schools	Zahl der entlassenen Zwänglinge	Rückfällige im Jahre 1891	In Prozenten
England.			
Mädchen.			
Limpley Stoke	420	—	—
Yorkshire	495	4	0,8
Doncaster	436	5	1,1
Summe	6,777	25	0,4
Schottland.			
Knaben.			
Old Mill	837	23	2,7
Wellington Farm	791	16	2,0
Rossie	416	12	2,9
Inverness	364	2	0,5
Glasgow	1,620	23	1,4
Parkhead	1,730	92	5,3
Kibble	636	24	3,8
Stranraer	609	18	2,9
Anstalt unbekannt	—	1	—
Summe	7,003	211	3,0
Mädchen.			
Aberdeen	202	1	0,5
Dalry	419	2	0,5
Glasgow	565	—	—
Dalbeth	614	8	1,3
Summe	1,800	11	0,6
Nach der Religion.			
England.			
Protestantische Knaben	24,477	314	1,3
Katholische Knaben	7,020	203	2,9
Summe	31,497	517	—
Protestantische Mädchen	5,313	18	0,3
Katholische Mädchen	1,464	7	0,5
Summe	6,777	25	0,4
Schottland.			
Protestantische Knaben	5,273	119	2,2
Katholische Knaben	1,730	92	5,3
Summe	7,003	211	3,0
Protestantische Mädchen	1,186	3	0,3
Katholische Mädchen	614	8	1,3
Summe	1,800	11	0,6

Die Delikte, wegen welcher jugendliche Verbrecher im Jahre 1891 den Reformatory Schools zugewiesen wurden, waren, nach ihrer Häufigkeit geordnet, folgende:

I. Großbritannien.

Diebstahl	996
Einschleichen in Häuser	42
Einbruchdiebstahl	40
Landstreicherei	37
Körperverletzung	25
Ungehorsam gegen die Hausordnung einer Industrial School	19
Nächtlicher Einbruch	12
Diebstahlsversuch	10
Unterschlagung	10
Betrug	10
Tierquälerei	4
Ungesetzlicher Besitz von fremden Sachen	2
Widerspenstigkeit im Workhouse, der District oder Parochial School .	2
Vorhaben, eine felony zu begehen .	2
Erpressung	1
Vergiftung	1
Hasardspiel	1
Sachbeschädigung	1
Andre felonies	8
„ misdemeanors	1
Summe	1224

II. Irland.

Diebstahl	123
Körperverletzung	11
Sachbeschädigung	6
Landstreicherei	6
Vergiftung	2
Brandlegung	2
Andre Delikte	10
Summe	160

Schließlich seien die Namen und Daten einiger sehenswürdiger Reformatory Schools herausgegriffen:

England.

Grafschaft Surrey: Philanthropic Society's Farm School for Boys, Red Hill, Reigate, approbiert am 2. September 1856 für 300 Knaben.

Grafschaft Essex: Cornwall, Thames Reformatory School Ship for Boys, off Purfleet, approbiert am 2. Mai 1859 für 250 Knaben.

St. Edward's Reformatory for Roman Catholic Boys, Boleyn Castle, East Ham, Plaistow, approbiert am 28. Oktober 1870 für 180 Knaben.

Grafschaft Lancaster: Birkdale Farm School, Reformatory for Roman Catholic Boys, Ainsdale near Southport, approbiert am 10. November 1871 für 200 Knaben.

Grafschaft Northumberland: North Eastern Reformatory for Boys, Netherthon near Morpeth, approbiert am 3. Juni 1857 für 210 Knaben.

Grafschaft Gloucester: Kingswood Reformatory for Boys, near Bristol, approbiert am 4. Oktober 1854 für 150 Knaben.

Red Lodge, Reformatory for Girls, Bristol, approbiert am 9. Dezember 1854 für 50 Mädchen.

Schottland.

Grafschaft Lanark: Roman Catholic Reformatory for Boys, Parkhead Glasgow, approbiert am 9. August 1859 für 200 Knaben.

Grafschaft Edinburgh: Wellington Farm School for Boys, Penicuik, Edinburgh, approbiert am 24. Dezember 1859 für 110 Knaben.

Dalry Reformatory for Girls, Edinburgh, approbiert am 23. April 1858 für 45 Mädchen.

Irland.

Grafschaft Dublin: High Park Reformatory School

for Roman Catholic Girls, Drumcondra, Dublin, approbiert am 21. Dezember 1858 [1]).

Reformatory School for Protestant Girls, 103 Cork-street, Dublin, approbiert am 12. April 1859.

Grafschaft King's County: King's County Reformatory School for Roman Catholic Boys (with a Penal Reformatory), Philipstown, approbiert am 22. Dezember 1870.

§ 2.
Industrial Schools.

Tabelle XIII.

Jahr	Anzahl der Certified Schools	Knaben	Mädchen	Summe
1866	57	1,893	673	2,566
1867	63	2,766	1,036	3,802
1868	77	4,166	1,572	5,738
1869	82	5,416	1,929	7,345
1870	91	6,598	2,190	8,788
1871	95	7,023	2,397	9,420
1872	100	8,130	2,775	10,905
1873	104	8,947	2,844	11,791
1874	110	9,364	2,901	12,265
1875	117	9,774	2,908	12,682
1876	118	10,499	2,976	13,475
1877	124	11,315	3,044	14,359
1878	127	11,747	3,206	14,953
1879	129	12,585	3,275	15,860
1880	130	13,089	3,357	16,446
1881	133	13,519	3,436	16,955
1882	138	14,074	3,540	17,614
1883	141	15,043	3,737	18,780
1884	145	15,533	3,850	19,383
1885	153	16,355	3,895	20,250
1886	152	16,684	3,984	20,668
1887	153	16,844	4,096	20,940
1888	150	17,205	4,221	21,426
1889	153	17,935	4,202	22,127
1890	152	18,478	4,257	22,735
1891	153	19,292	4,396	23,688

[1]) Der Report des Inspektors für Irland enthält keine Angabe der Belegziffer.

Tabelle XIV.

Alter Familienverhältnisse Entlassung	England				Schottland				Summe	
	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Knaben	Mädchen
Alter:										
Zwischen 6 und 8 Jahren	45	46	53	46	79	2	44	10	172	153
„ 8 „ 10 „	255	111	84	50	129	13	38	23	508	195
„ 10 „ 12 „	870	244	167	64	276	49	54	19	1,439	304
„ 12 „ 14 „	872	154	146	61	247	15	43	19	1,288	269
Summe	2,042	555	450	221	731	79	179	71	3,407	971
Familienverhältnisse:										
Unehelich	110	28	43	30	87	8	30	5	233	108
Beide Eltern tot	51	24	33	17	37	3	9	6	115	65
Vater tot	299	108	89	44	116	9	36	12	532	181
Mutter tot	301	79	73	31	137	18	46	21	535	171
Von den Eltern verlassen	76	41	24	19	59	17	23	10	193	76
Ein Elternteil oder beide verarmt oder Verbrecher	52	35	20	10	28	3	15	8	118	53
Summe	889	315	282	151	464	58	159	62	1,726	654
Entlassungsart:										
Zu Dienst oder Handwerk	797	210	282	107	364	34	113	28	1,405	530
Zu Bekannten	543	189	91	35	153	35	29	17	920	172
Ausgewandert	77	20	8	1	7	1	15	—	105	24
Zur See gegangen	311	—	—	—	139	—	—	—	450	—
Angeworben	79	8	—	—	12	—	—	—	99	—
Krankheitshalber entlassen	40	8	12	3	19	—	5	—	67	20
In Reformatory Schools versetzt	27	5	—	—	6	—	1	—	38	1
Versetzt	12	1	1	—	4	—	2	—	17	3
Gestorben	26	18	14	8	26	3	8	2	73	32
Entflohen nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit	14	7	—	1	2	3	1	—	26	2
Summe	1,926	466	408	155	732	76	174	47	3,200	784

Großbritannien besaß am 31. Dez. 1891 141 Industrial Schools, darunter 8 Industrial School Ships mit 19 035 Zöglingen, 14 615 Knaben und 4420 Mädchen, Irland 70 Industrial Schools, darunter 1 Training Ship mit 8547 Zöglingen.

Tabelle XIII gibt zunächst eine Uebersicht der Anstalten und ihrer Zöglinge in Großbritannien unter Einschluß der Truant Schools seit dem Jahre 1866.

Es ergibt sich eine Zunahme der Anstalten in einer Weise, daß sich gegenwärtig der Stand vom Jahre 1866 verdreifacht hat. Die Anzahl der Zöglinge ist im Wachsen begriffen, was nicht notwendigerweise auf eine umsichgreifende Verwahrlosung hinweist, sondern auch auf eine größere Fürsorge für die verlassene und verwahrloste Jugend schließen läßt.

Aus Tabelle XIV ergibt sich Alter, Familienverhältnisse und Entlassungsart der Zöglinge.

Die Kinder im Alter zwischen 10 und 14 Jahren überwiegen. Der Verlust eines oder beider Elternteile ist die nächste Veranlassung der Verwahrlosung. Die Auswanderung ist in England eine bedeutendere; 14 % geht zur See.

Tabelle XV weist die Erfolge der Zwangserziehung in den Jahren 1888 bis 1889 und 1890 aus.

Tabelle XV.

Erfolge	England				Schottland				Summe	
	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Protestantische Knaben	Katholische Knaben	Protestantische Mädchen	Katholische Mädchen	Knaben	Mädchen
Gestorben	77	29	19	16	46	6	12	5	158	52
Gebessert	4,674	975	898	359	1,809	244	467	150	7,702	1,874
Zweifelhaft . . .	119	18	90	17	19	4	24	5	160	136
Rückfällig	235	80	10	1	86	20	4	2	421	17
Unbekannt	527	71	157	52	49	1	19	—	648	228
Summe	5,632	1,173	1,174	445	2,009	275	526	162	9,089	2,307
In Prozenten:										
Gebessert	84	85	79	84	92	91	91	96	86	83
Zweifelhaft . . .	2	2	7	4	1	1	4	3	2	6
Rückfällig	4	7	1	—	4	8	1	1	5	1
Unbekannt	10	6	13	12	2	—	4	—	7	10

In Tabelle XVI erscheint für Irland das Alter, der Bildungsgrad und die Entlassungsart der Zöglinge.

Tabelle XVI.

Alter Bildungsgrad Entlassungsart	Knaben	Mädchen	Summe
Zahlzöglinge. In der Anstalt am 31. Dezember 1891	3,317	4,129	7,446
Gratiszöglinge	31	288	319
Unter Lizenz	296	401	697
Entflohen nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit	5	1	6
Zurückbehalten nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit	8	71	79
Summe	3,657	4,890	8,547
Alter bei der Aufnahme:			
Unter 6 Jahren	6	47	53
Zwischen 6 und 8 Jahren	122	238	360
" 8 " 10 "	203	194	397
" 10 " 12 "	120	156	276
" 12 " 14 "	80	81	161
Summe	531	716	1,247
Bildungsgrad bei der Aufnahme:			
Können weder schreiben noch lesen	290	423	713
Können lesen oder unvollkommen lesen und schreiben	205	257	462
Können vollkommen lesen und schreiben	36	36	72
Summe	531	716	1,247
Art der Entlassung:			
Zu Dienst oder Handwerk	318	420	738
Zu Bekannten	153	199	353
Ausgewandert	12	46	58
Zur See gegangen	12	—	12
Angeworben	4	—	4
Ueber Auftrag entlassen	18	4	22
In Reformatory Schools versetzt	11	—	16
Versetzt	116	—	111
Gestorben	38	51	89
Entflohen nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit	8	2	10
Entlassen wegen mangelnder Verwahrlosung	9	15	24
Summe	699	937	1,436

Von den Anstalten seien genannt:

England.

Grafschaft Essex: Essex Industrial School for Boys, Primrose Hill, Chelmsfield, approbiert am 4. März 1873 für 150 Knaben;

School Board for London Industrial School for Boys, Prospect House, Brentwood, approbiert am 7. Juli 1874 für 100 Knaben;

Children's Home Industrial School for Girls, Leytonston, approbiert am 1. Mai 1882 für 40 Mädchen;

Grafschaft Middlesex: London County Council's Industrial School, Feltham, approbiert am 13. Februar 1867 für 700 Knaben;

Boys' Home, Regent's Park Road, Primrose Hill, London, N. W., approbiert am 18. November 1865 für 110 Knaben;

Field Lane, Industrial School for Boys, Hillfield Road, West Hampstead, London, N.W., approbiert am 12. Oktober 1878 für 100 Knaben;

School of Discipline, Parson's Green, Fulham London, S.W., approbiert am 9. Juli 1859 für 40 Mädchen;

St. Margaret's Industrial School for Roman Catholic Girls, Holcombe House, Mill Hill, approbiert am 2. Juni 1871 für 100 Mädchen.

Schottland.

Grafschaft Lanark: Glasgow Industrial School for Boys, Mossbank, Millerton, near Glasgow, approbiert am 15. Januar 1868 für 375 Knaben;

Roman Catholic Orphanage and Industrial School for Boys, 72, Abercromby Street, Glasgow, approbiert am 25. November 1862 für 200 Knaben.

Irland.

Grafschaft Dublin: Artane Industrial School for Roman Catholic Boys, Artane, approbiert am 9. Juli 1870 für 800 Knaben;

The Hilmore Probationary Industrial School, Fairview, co. Dublin, for young male R. C. offenders, sent under the 13th section of the Industrial Schools Act, approbiert am 24. Juni 1881 für 100 Knaben.

Die größte Industrial School ist die Artane Industrial School, welche am 31. Dezember 1891 über 802 Zöglinge gebot und in diesem Jahre Gesamtauslagen von 17891 £ 17 sh = 357837 Mark hatte.

§ 3.
Day Industrial und Truant Schools.

Großbritannien verfügte am 31. Dezember 1891 über 21 Day Industrial Schools, wovon 18 auf England und 3 auf Schottland entfielen. Dieselben wurden von 3796 Kindern besucht. London und die Grafschaften Essex, Middlesex und Surrey besitzen keine Day Industrial Schools, da alle Kinder den Industrial Schools zugewiesen werden.

Irland kennt diese Abstämmlinge der Industrial Schools nicht.

Die Resultate der Day Industrial Schools lassen sich nicht so verfolgen wie die der Reformatory und Industrial Schools. Man verliert die Kinder, nachdem sie die Anstalt verlassen haben, aus dem Auge; eine weitere Ueberwachung erfolgt nicht. Die Praxis weist zahlreiche Fälle auf, in denen die „Non compleasance with a school attendance order" die Folge einer allgemeinen Verwahrlosung und Verderbtheit ist. Es tritt daher nach einiger Zeit häufig die Abgabe in eine Industrial oder gar Reformatory School durch den Ausspruch des Friedensrichters ein. Die Entlassung zur Nachtzeit und der Mangel an gewerblichem Unterrichte bedingt es, daß Day Industrial Schools bloß gegen den Widerwillen, die Elementarschule zu besuchen, nicht aber gegen eine allgemeine Verwahrlosung wirksam anzukämpfen vermögen.

Von den Anstalten seien genannt:

England.

Grafschaft Gloucester: Day Industrial School in Bristol, Temple Barks, errichtet und verwaltet vom Bristol School Board, approbiert am 3. Oktober 1877;

Grafschaft Lancashire: 5 Day Industrial Schools in Liverpool, errichtet und verwaltet vom Liverpool School Board; Park Lane, approbiert am 4. Mai 1878; Bond Street, approbiert am 15. Juni 1878; Major Street, Kirkdale, approbiert am 27. August 1878; Queensland Street, approbiert am 4. Februar 1884; Addison Street, approbiert am 6. März 1891;

Grafschaft Oxford: Day Industrial Schools in Oxford, errichtet und verwaltet vom Oxford School Board, 60, St. Aldate's Street, approbiert am 29. Januar 1879.

Schottland.

Grafschaft Lanark: 3 Day Industrial Schools in Glasgow, Green Street, Calton, approbiert am 1. Oktober 1879; Rotten Row, approbiert am 15. August 1882; Hutcheson Town, Rose Street, approbiert am 6. Mai 1889.

Truant Schools gab es in England am 31. Dezember 1891 nur 12, welche 976 Zwänglinge behausten. Seit dem Bestande derselben waren 14719 Knaben aufgenommen worden; von diesen wurden 8065 nicht wieder aufgenommen, dagegen 3460 ein zweites und 2251 ein drittes Mal wieder eingezogen. Diese Ziffern ergeben ein minder günstiges Resultat. Der Inspektor mißt die Schuld mehr den Eltern als den Kindern zu, welche von ersteren häufig zum Ausbleiben aus der Elementarschule veranlaßt würden, um ihre Erhaltung der Truant School aufzubürden. Ein gewichtiger Grund mag auch in der kurzen Anhaltungsdauer — durchschnittlich nur 92 Tage — liegen.

Für Day Industrial und Truant Schools wäre gleichmäßig zu wünschen, daß aus den Zöglingen alle jene ausgeschieden würden, welche nach s. 11, Ziffer 2 des Elementary Education Act 1876 nicht bloß wegen Ausbleibens aus der Elementarschule, sondern geradezu wegen Verwahrlosung Aufnahme finden. Für diese Kinder ist die Anwendung der Zwangserziehung im vollsten Sinne durch längere Zeit angezeigt.

In der Grafschaft Middlesex befinden sich folgende Certified Truant Schools:

School Board for London Truant Industrial School. Upton House, Urswick Road, Homerton, E., approbiert am 7. Februar 1885 für 140 Knaben;

School Board for London Truant Industrial School, Highbury Grove, London N., approbiert am 12. März 1891 für 150 Knaben;

The Chiswick and Heston School Boards Truant Industrial School, Holme Court, Isleworth, approbiert am 15. Mai 1891 für 60 Knaben.

IX. Kapitel.

Erziehungsmethoden.

§ 1.

Strafe vor der Zwangserziehung.

Die Zwangserziehung verbrecherischer Kinder tritt in der Regel erst nach vorausgegangener Gefängnisstrafe und zwar in Großbritannien von mindestens 10tägiger, in Irland 14tägiger Dauer ein.

Gegen diese Kumulierung hat man mancherlei Gründe geltend gemacht. Das Gefängnis verliere nach Abbüßung der Strafe für das Kind den Schrecken, welchen es jedem unbescholtenen Menschen einflößt; es bewirke eine Verhärtung und Verderbnis des Gemüts, da es das Kind einem unausweichbaren Zusammentreffen mit alten Verbrechern aussetzt. Außerdem stempele es zum Verbrecher, drücke einen Makel für Lebenszeit auf („a permanent teint“), so daß sich zu den inneren Schwierigkeiten, ein ehrliches Leben zu beginnen, noch äußere Hindernisse, die sog. „Vergangenheit“ gesellen.

Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird von der Kommission energisch bestritten. Für die vorausgehende Strafe spreche die Erfahrungsthatsache, daß reifere und verhärtetere Kinder nur durch die stramme Gefängnisdisziplin gebeugt werden; hierzu komme, daß die Reformatory School keine Straf-, sondern eine Erziehungsanstalt sei, es daher im öffentlichen Interesse gelegen sei, gröberen Vergehen eine wirkliche Strafe folgen zu lassen.

Sie schlägt vor, bei Knaben unter 14 Jahren, welche sich nur eines leichteren Vergehens schuldig gemacht hätten, die Gefängnisstrafe durch körperliche Züchtigung zu ersetzen. Bei Mädchen soll die Gefängnisstrafe in oder bei der Reformatory School vollzogen werden, welcher das Kind gleich von vornherein zuzuweisen ist. Die Errichtung solcher Strafzellen für jugendliche Delinquentinnen möge den Anstalten zur Pflicht gemacht werden.

§ 2.

Das Probations-, Familien- und Kollektiv-System.

Die Gestaltung der Erziehung im einzelnen ist den Anstalten überlassen. Als der ausgiebigste Erziehungsfaktor wird die persönliche Einwirkung des Erziehers vorangestellt. Daher kommt die Abneigung, welche in England gegen Anstalten mit allzugroßer Belegziffer besteht. Die Schwierigkeit, sich eine genauere Kenntnis des Charakters jedes einzelnen Zwänglings, seiner Neigungen und Gewohnheiten und damit einen Einfluß auf das Gemüt zu verschaffen, ist eine bedeutende. So hat auch die Kommission eine möglichst geringe Belegziffer als wünschenswert hingestellt.

Die Anstalt der Philanthropic Society hatte zu Beginn ihrer Wirksamkeit das Probationssystem, ging aber später in Redhill zum Familiensystem über.

Seit dem Jahre 1848 wurde der Zwängling nach seiner Einlieferung in das Probationary Department, auch Reform genannt, abgegeben. Da wurde er unter strenger Aufsicht zu ununterbrochener Thätigkeit gezwungen. Hatten sich nach einiger Zeit laut Aeußerung des Abteilungsvorstandes die schlechten Gewohnheiten verringert, so wurde er nach einer andern Abteilung versetzt, dem Manufactory Department, woselbst man ihn zu gewerblicher Thätigkeit anhielt. Erst jetzt wurde ihm ein gewisser Grad von Freiheit gewährt, hierbei jedoch immer darauf Gewicht gelegt, daß in ihm das Bewußtsein selbständiger Arbeitsfähigkeit geweckt werde.

Läßt man ihm auf diese Weise einen größeren Spielraum in der Quantität und Qualität der Arbeitsleistung, so ist er doch für ein gewisses Maß verantwortlich.

Nachdem auf diese Weise ein Zeitraum von einem bis zu drei Jahren verstrichen ist und der Knabe es zu einer gewissen Vollkommenheit in dem gewählten Handwerke gebracht hat, wird er zu einem Meister außerhalb der Anstalt in die Lehre gegeben, vorausgesetzt, daß sein sittliches Verhalten dies gestattet. Auch suchen Freunde und Bekannte ihm den ersten Schritt in die Welt zurück zu erleichtern.

Das System der Erziehung und des Unterrichtes ist nach dem Grundsatze eingerichtet, daß Güte mit Ausdauer vereint schließlich doch imstande sind, das Kind selbst an seiner Besserung zu interessieren. Ein Hauptziel der Zwangserziehung liegt darin, den Zwängling zu überzeugen, daß alle Strenge nur zu seinen Gunsten geübt wird und dieselbe in dem Maße nachläßt, als er durch sein Benehmen beweist, daß er sich selbst auf der gewiesenen Bahn zu erhalten vermag.

Dies das erste Erziehungssystem Redhills, dessen Grundzüge noch heute Bedeutung haben und das vielfach nur in Aeußerlichkeiten eine Aenderung erfuhr.

Die Philanthropic Society leistete der Regierung zu Beginn der fünfziger Jahre insbesondere dadurch sehr ersprießliche Dienste, daß sie — eigentlich ohne jeden gesetzlichen Anhaltspunkt — jugendliche Verbrecher aus dem Millbank-Gefängnis übernahm, bei denen die Eigentümlichkeit des Falles erkennen ließ, daß sie eher Unterricht als Strafe benötigten. Die auf solche Weise zunehmende Zahl der männlichen Korrigenden veranlaßte die Gesellschaft die Anstalt für weibliche Zöglinge gänzlich aufzulassen, um sich vollständig der Besserung verbrecherischer Knaben zu widmen.

Im Jahre 1848 wurde auf Veranlassung des Treasurer der Gesellschaft, William Gladstone, eines Oheims des jetzigen Premierministers, und unter der Führung des Anstaltsleiters Chaplain Sydney Turner der Erziehungsinstitution Mettray in Frankreich ein Besuch abgestattet. Die

augenscheinlich günstigen Resultate der französischen Unternehmung veranlaßten einige Mitglieder der Gesellschaft die Adoption des Mettrayschen Systems zu empfehlen. Dies hatte jedoch nur den Erfolg, daß man sich entschloß, die gewerbliche Thätigkeit durch landwirtschaftliche Beschäftigung zu ersetzen. Auf dem Lande hoffte man die Knaben gesünder zu erhalten und sie fern ab von den Versuchungen der Großstadt zu einem neuen Leben zu erziehen. Der Satz de Metz': „Améliorer la terre par l'homme et l'homme par terre" hatte auch in England Wurzel geschlagen. 3500 £ waren binnen kurzem aufgebracht und am 30. April 1849 wurde von seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Albert der Grundstein von Redhill gelegt.

Bei der Einrichtung dieser Institution wurde das Familiensystem zu Grunde gelegt, jedoch mit der Abweichung von Mettray, daß die militärische Organisation nicht eingeführt wurde. In Mettray bildete jede Familie gewissermaßen die Kompanie eines Regimentes, bei welchem die Vorsteher der einzelnen Familienhäuser die Korporäle, der Superintendent als Lieutenant und der Direktor als Oberst fungiert. Man fand eine so stramme Militärorganisation vollkommen im Widerspruche mit dem englischen Charakter. Auch zeitige, so behauptete man, das französische System nur mechanische Puppen, die gewohnt seien hin und her gezogen zu werden, aber unfähig wären, sich selbst zu leiten; ins Leben versetzt und von den bisherigen Banden gelöst, stünden sie unbehilflich da.

Als leitende Prinzipien des neuen Systems erklärte die Gesellschaft: religiösen Einfluß, strenge Aufsicht und ständige Beschäftigung. Der religiöse Gedanke, der im Thun und Lassen des Engländers selbst in den materiellsten Dingen durchschlägt, hat auf diese Weise ein System zeitigen lassen, welches unter Voranstellung der Lehren der Bibel als Richtschnur des Lebens das moralische Niveau des Zöglings zu heben sucht. Die Beschäftigung in einem Handwerke, welche bald wieder neben die landwirtschaftliche Arbeit trat, soll ein

self-interest begründen, den Knaben self-sustaining und schließlich zum self-made man machen. Bei aller Disziplin bleibt die Betonung der persönlichen Energie ein Hauptcharakteristikon des englischen Erziehungssystems.

Der Gedanke einer Familienerziehung prägt sich darin aus, daß der Vorsteher jeder der fünf Abteilungen, in welche die Institution zerfällt, sich als Vater der ihm zugewiesenen Kinder benimmt. Er bewohnt mit seinen Zöglingen ein eigenes Haus und leitet nicht nur den Unterricht, sondern auch die Erziehung. Er ißt, wohnt und schläft zusammen mit seinen Kindern, kurzum er hält sich immer in deren Nähe auf. Die genannten Abteilungen sind in fünf voneinander getrennt liegenden Häusern innerhalb des ausgedehnten Grundbesitzes der Gesellschaft untergebracht. Jedes Haus hat das Personal und die Wirtschaftsmittel einer Familie; es wird Hauswirtschaft getrieben, d. h. Produktion und Konsumtion konzentriert sich auf einen Punkt. Das eine Heim lehrt seinen Zöglingen die Schuhmacherei und Schneiderei, das andre Tischlerei und Schlosserei, das dritte Korbflechterei, das vierte Bäckerei, das fünfte Maurerarbeit. Alle Knaben werden abwechselnd zum Landbau angehalten; von der Saat bis zur Ernte, von der Kuhmelkerei bis zur Butterbereitung sind sie beschäftigt. Der Vorsteher jedes Hauses, welcher verheiratet sein muß, leitet den Unterricht, die Erziehung und Arbeit. Er ist Vater, Lehrer und Werkmeister in einer Person. Bei der geringen Anzahl der Zöglinge, die ihm unterstehen, lernt er den Charakter eines jeden Kindes kennen, er sieht dessen Eignung zu diesem oder jenem Handwerke und verfügt nach Feststellung der Anlagen und Leistungen eventuell die Abgabe in ein andres Haus. Eine solche Einrichtung, die zwar die eigene Familie nicht vollkommen ersetzen kann, strebt doch die Begründung dessen, was Miß Mary Carpenter „Family feeling“ genannt hat, an. Brüderliche Liebe gegen den Kameraden, Achtung und Liebe zu dem Familienvater sollen nicht nur gelehrt, sondern auch geübt werden.

Dieses Familiensystem beherrscht die bei weitem größte

Anzahl der Erziehungsanstalten. Sie bedürfen in der Regel einer Unterteilung nicht, da ihre Belegziffer eine niedrige ist.

England weist jedoch auch mehrfach Beispiele einer entgegengesetzten Methode, des sog. Kollektivsystems, auf. Dasselbe findet in der außerordentlichen Höhe der Belegziffer seine Erklärung, wenn auch nicht seine Rechtfertigung. Wo eine autonome Körperschaft, wie z. B. das London County Council in Feltham (England) oder die King's County in Philipstown (Irland) eine Anstalt für die gesamte verbrecherische und verwahrloste Jugend ihres ausgedehnten Territoriums anlegt, ist die Einrichtung nach dem Kollektivsystem durch die notwendige Zentralisation der Unternehmung fast unabweislich. Ein derartiges System hat als seine Vorteile große Geldmittel und damit die Aussicht auf Erlangung geeigneter Lehr- und Erziehungskräfte aufzuweisen. Es können mehr Handwerke und in ausgedehnterem Maßstabe betrieben werden, wobei die Massenproduktion den Arbeitsertrag erhöht. Doch auch hier ist eine Unterteilung nötig. In Feltham zerfiel die ganze Masse der Kinder im Jahr 1891, 729 an der Zahl, in vier Sections, an deren Spitze ein verantwortlicher Aufseher steht, dem die sonst dem Werkmeister oder Superintendenten zufallende Aufgabe der persönlichen Einwirkung auf den Zögling obliegt. Ihm unterstehen jedoch die Kinder nur während seiner nach dem Unterricht, Gewerbe oder der Beschäftigung im Freien spezialisierten Funktion. Dieselbe Abteilung wird im Laufe des Tages von vier oder fünf Beamten je nach der Art ihrer Beschäftigung beaufsichtigt. Ob hier die angestrebte persönliche Einwirkung möglich ist, scheint zweifelhaft. Stramme militärische Disziplin wird geübt, der Trompetenstoß oder das barsche Wort soll die Zucht bewirken. Der Direktor ist weniger ein Pädagog als ein Verwaltungsbeamter, welcher täglich die Berichte der Lehrer und Werkmeister sowie des für jede Abteilung bestimmten Inspektors entgegennimmt und registriert. Die ganze Institution gleicht mehr einer exakt arbeitenden Maschine, die unter ihren Rädern alles zermalmt, was sich nicht fügen will. Biegen oder Brechen ist die Devise.

Dem Kollektivsystem ist demnach in Bezug auf die sittliche Einwirkung entschieden nicht dieselbe Wirksamkeit wie dem Familiensysteme zuzusprechen.

§ 3.

Training Ships.

Es ist nicht wunder zu nehmen, daß England, welches fast 4/5 des ganzen Weltseehandels in Händen hat, auf die Idee kam, aus den verwahrlosten Kindern seines Volkes durch eine nautische Erziehung denjenigen Teil der Mannschaft zu rekrutieren, der an physischer Ausdauer und harter Arbeit am meisten zu leisten hat.

Die von Stephen Cave angeregte Idee wurde von der Londoner Kaufmannschaft freudig begrüßt und 2000 £ waren bald beisammen, um auf einer von der Regierung beigestellten Fregatte, dem Cornwall, eine Seemannsschule zu errichten. Am 2. Mai 1859 erhielt die Schule ihre Approbierung. Auf den ersten Superintendenten, den königlichen Kapitän A. Burton, folgte im Jahre 1873 A. Morell, Kapitän in der königlichen Marine, ein Mann, der wie wenige es verstand, durch seine mit Energie und Wohlwollen gepaarte Führung des Schiffes, die Institution der Training Ships zu einer erfolgreichen zu machen [1]. Das gegebene Beispiel fand bald Nachahmung und gegenwärtig erscheint unter den Certified Schools eine stattliche Anzahl von Training Ships.

Insbesondere seien erwähnt:

„Cornwall", Thames Reformatory School Ship for Boys, off Purfleet, Essex, approbiert am 2. Mai 1859 für 250 Knaben.

---

[1]) Zur Charakteristik dieses hochverdienten Mannes mögen die Worte dienen, welche er zu mir anläßlich meines Besuches des Cornwall am 19. September 1892 sprach: „I have adopted the principle, that morally as well as physically, while there is life there is hope, and I am consequently unwilling to recognize the world as incorrigible."

„Clarence", Roman Catholic Reformatory School Ship for Boys, off New Ferry, Birkenhead, approbiert am 19. November 1885 für 300 Knaben.

„Clio", Industrial School Ship, Menai Straits, Bangor, Carnarvon, approbiert am 29. August 1877 für 250 Knaben.

„Shaftesbury", School Board for London Industrial School Ships, off Grays, Essex, approbiert am 31. Juli 1878 für 500 Knaben.

Die Training Ships unterscheiden sich von den übrigen Erziehungsanstalten darin, daß sie, am Ufer eines größeren Flusses vor Anker liegend, nicht nur äußerlich, sondern auch in ihren inneren Einrichtungen und Gebräuchen den Zöglingen ein mit deutlichen Zügen gemaltes Bild des Seemannslebens geben. Das ganze Schiff beherrscht ein scharfer Ton der Disziplin, den man sonst nur im Heere antrifft. Unbedingte Subordination, Drill und Abhärtung sind die Erziehungsmittel. Die Erfolge, welche häufig selbst bei verwilderten und verkommenen Burschen, bei denen keine andre Anstalt etwas ausgerichtet hatte, erzielt wurden, lassen sich auf die strengere Zucht zurückführen. Die Knaben stehen auf einem verhältnismäßig beschränkten Raume unter beständiger Kontrolle eines militärisch geschulten Personals. Alles spielt sich offen am Tage ab. Hierzu kommt noch die vollständige Trennung der Knaben von der übrigen Welt und der Wechsel des Ortes und der Gesellschaft, wenn sie nach ihrer Entlassung gleich in See gehen.

Nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit winkt den älteren Burschen ein sicheres Unterkommen in der königlichen Marine oder auf einem Kauffahrteischiffe. Der geschulte Mann bringt es dann oft zum ersten Matrosen mit einem monatlichen Lohne von 10 £, ein Verdienst, welcher von den in Landanstalten herangebildeten Handwerkern selten oder nie erreicht wird. Im großen und ganzen wäre es allerdings wünschenswert, daß ein größerer Teil der Zöglinge wirklich zur See ginge als gegenwärtig, wo von den Reformatory School Ships

fast 1/4, von den Industrial School Ships fast 1/3 eine Landbeschäftigung aufsucht.

Um dem abzuhelfen, sollte bei der Zuweisung an ein Training Ship größere Auswahl getroffen und Knaben unter 12 Jahren die Aufnahme verweigert werden. Die Kommission verlangt außerdem das Zeugnis eines Arztes, daß die Knaben zum Seemannsleben geeignet seien und eine Erklärung des Knaben selbst, daß er Lust zum Seemannsleben habe. Zur Erzielung eines besseren Materials wird die Vereinigung eines jeden Training Ship mit einer Landschule vorgeschlagen, so daß das Schiff als nautische Abteilung der Anstalt erschiene. Dies aus dem Grunde, weil man häufig auf den Widerstand der Anstaltsleiter trifft, Knaben, die bereits längere Zeit unter Zwangserziehung stehen, an eine andere Anstalt abzugeben und derselben den Lorbeer für die schwere Mühe der ersten Erziehungsjahre zu überlassen.

Vor der definitiven Entlassung empfiehlt sich die Erteilung einer Lizenz für ein Küstenschiff. Auf die erste Seereise, welche der entlassene Knabe unternimmt, wird besondere Aufmerksamkeit zu richten sein. Man sucht bei dieser möglichst günstige Bedingungen zu erzielen, um einer Entmutigung durch die Erfahrungen eines allzu harten Dienstes vorzubeugen. Oft werden zu demselben Zwecke Prämien für drei oder vier aufeinanderfolgende Seereisen ausgesetzt.

Die Rückkehr von der ersten Seereise bildet eine Krisis im Leben des jungen Mannes. Während der Reise war er krank, von rohen Gesellen umgeben und mußte mancherlei Dienst verrichten, den er auf dem Training Ship doch nicht zu leisten hatte. Bei seiner Rückkehr ist er für 4 oder 5 Jahre Herr seiner selbst mit einer ansehnlichen Summe Geldes in der Tasche (der Sold für die Reise wird erst bei der Ankunft im heimatlichen Hafen ausgezahlt) und nun fühlt er ein natürliches Bedürfnis seine Freunde und Bekannte zu besuchen und sich zu unterhalten. Da hilft ihm bald jedermann sein Geld durchzubringen und in kurzer Zeit hat er nur mehr wenig Geld übrig, zu wenig, um sich für eine zweite Seereise auszurüsten.

Die Not treibt ihn zum Handwerk. Hier wäre das Eingreifen eines Schiffsagenten, wie er thatsächlich noch nicht besteht, dringend geboten. Seine Sache wäre es, dem Matrosen wieder einen Posten zu verschaffen, nachdem er durch die Erfahrung gewitzigt ist und mit seinem zweiten Solde schon vorsichtiger umgehen wird.

Die Gefahren und Versuchungen des jungen Seemannes hat der Seeman Act. 43 a. 44 Vict. c. 16 erkannt. Er gestattet demselben beim Abschlusse des Verdingungsvertrages auf einen Anteil seines Soldes, im Maximum auf die Hälfte, zu Gunsten von Anverwandten zu verzichten. Auch kann dieser Anteil einer Sparbank zugewiesen werden. Hier wäre es angezeigt, wenn der entlassene Zögling auf die Vorteile eines solchen Uebereinkommens aufmerksam gemacht und schon durch den Anstaltsleiter zu einer derartigen Ersparnis ermuntert würde.

X. Kapitel.

Innere Verwaltung der Erziehungsanstalten.

§ 1.

Im allgemeinen.

Maßgebend für die innere Anstaltsverwaltung sind die vom Home Office erflossenen Verordnungen. Was in diesen nicht geregelt erscheint, ist dem Ermessen des Managers resp. des Superintendenten überlassen.

Verordnungen erflossen bis jetzt für Reformatory Schools unter dem Titel: „General Rules and Regulations for the management of Certified Reformatory Schools for the detention of juvenile offenders“ und für Industrial Schools unter dem Titel: „General Rules for the management and discipline of Certified Industrial Schools for the detention of children.“ Für Day Industrial Schools gelten stillschweigend die letztgenannten Rules mit den selbstverständlichen Aenderungen, während für Truant Schools bloß Vorschriften über die bauliche Anlage erflossen sind.

Diesen Bestimmungen gemäß muß jede Anstalt von einem verantwortlichen Committee of Managers nach außen vertreten werden und sollen zugleich mit dem Ansuchen um Approbierung die Statuten und später jede Aenderung derselben zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Statuten enthalten Bestimmungen über:

a) Name und Lage der Anstalt,

b) die Konstituierung des Vertretungskörpers, die Befugnisse des von demselben gewählten Committee und die Prinzipien der Verwaltung,

c) die Aufnahmsbedingungen für den Zögling, als Alter, Geschlecht, Gesundheit, Vorleben und Vermögensverhältnisse der Eltern,

d) die höchste Belegziffer der Anstalt.

Dem Inspector of Reformatory and Industrial Schools obliegt ferner die Genehmigung einer Hausordnung. Dieselbe umfaßt Bestimmungen über Tagesordnung, Unterricht, Beschäftigung, Arbeitsbelohnung, Seelsorge, Verköstigung, sanitäre Maßregeln, Disziplinarmittel und Entlassung der Zöglinge.

Bei der folgenden Einzeldarstellung jedes Verwaltungszweiges sollen zuerst die Verordnungen des Home Office und dann die der Statuten und Hausordnungen ihren Platz finden. Bei Auswahl der Anstalten, deren innere Verwaltung geschildert werden soll, ist auf die Einrichtungen von Redhill, Feltham und Cornwall als die Typen der im Kapitel IX. dargestellten Erziehungsmethoden Rücksicht genommen.

Die Anforderungen, welche an die bauliche Anlage der Anstalt gestellt werden, sind bereits im VII. Kapitel § 3 erwähnt worden.

§ 2.

Leitung der Anstalt und Beamtenpersonal.

An der Spitze der Anstalt steht der von dem Committee of Managers oder von der gründenden Behörde ernannte Superintendent. Ausnahmsweise versieht ein Manager selbst die Direktionsgeschäfte, in welchem Falle er Resident Manager genannt wird. Der Leiter der Anstalt erscheint dem Committee verantwortlich, welchem er periodisch Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen hat. Ihm untersteht das übrige Personal als Kaplan, Werkmeister, Aufseher, Lehrer, Knechte und Mägde.

Zur Illustrierung des Einkommens und der Pflichten der Beamten sei die Gehaltstabelle der Beamten von Redhill nach dem vom Committee der Philanthropic Society für das Jahr 1892 ausgearbeiteten Voranschlage und die Hausordnung dieser Anstalt hier wiedergegeben.

Tabelle XVII. **Gehalte der Beamten von Redhill.**

Charakter	Gehalt £	sh	d	Naturalbezüge
Resident Chaplain (Superintendent)	475	—	—	Wohnung, Gemüse, Brennmaterial, Gas.
1 Sekretär	300	—	—	ditto.
1 Wirtschafterin	100	—	—	Wohnung samt Einrichtung.
4 Vorsteher eines Hauses samt Frauen à . . .	95 bis 170	—	—	Wohnung samt Einrichtung und Werkzeuge.
1 Aufseher und Kapellmeister	85	—	—	—
1 Gehilfe	25	—	—	Wohnung ohne Einrichtung und Lebensmittel.
Wirtschaftsleiter mit Frau und Milchmagd . . .	110	—	—	Haus mit Einrichtung, Milch und Butter.
1 Arzt	100	—	—	—
1 Bäcker	67	12	—	—
1 Schneider	85	16	—	—
1 Schuhmacher	65	—	—	—
2 Schmiede à	78	—	—	—
1 Zimmermann	67	12	—	—
1 Maurer	78	—	—	—
1 Gärtner	65	—	—	Gemüse.
1 Korbflechter	78	—	—	—
1 Drillmeister	34	—	—	—
1 Krankenpflegerin . . .	27	16	—	Wohnung mit Einrichtung, Gemüse, Brennmat., Licht.
4 Köchinnen	14 bis 21	12 4	—	—
1 Stallmagd	52	—	—	Gas, Brennmaterial, Butter, Milch.
1 Wäscherin	71	10	—	Gas und Kohlen für die Waschküche.
7 landwirtschaftliche Arbeiter à	46 bis 52	16 —	—	—
1 Näherin	36	—	—	Kost.
5 Taglöhner	13	—	—	—
Summe im Jahre 1891	3121	6	—	

Das Committee von Redhill hat ferner unter dem 18. März 1884 eine Hausordnung publiziert, welche unter dem Titel: „Duties of the principal officers" die Pflichten der einzelnen Beamten spezifiziert.

Der Kaplan ist das Haupt und der Leiter der Institution und hat seine ganze Zeit dem Dienste derselben zu widmen. Ihm steht die Oberaufsicht über die Beamten zu, er entscheidet alle Fragen der Disziplin, des Unterrichts und der Erziehung. Ueber alle wichtigeren Vorgänge hat er ein Tagebuch zu führen und an das Committee zu berichten. Er leitet den feierlichen Gottesdienst am Sonntag, den gewöhnlichen in der Woche, er bereitet die Schüler zur Konfirmation vor, kurzum er ist auch der geistliche Führer seiner Gemeinde. Schule, Landbau und Handwerk unterstehen ihm gleichmäßig. Er hat sich durch wiederholte und unvorhergesehene Besuche von dem moralischen und physischen Gedeihen der Zöglinge und der Fähigkeit der Beamten zu überzeugen. Er nimmt die wöchentlichen Berichte der Schul- und Handwerksmeister entgegen und prüft sie; er trägt die Bestrafungen in ein Buch ein, überwacht die Disziplin, besucht jeden Inhaftierten. Er überwacht den Vollzug der körperlichen Züchtigung oder vollzieht sie selbst und stärkt so die Autorität des Hausvorstehers. Er führt die Korrespondenz mit den auswärtigen Lehrherrn über die unter Lizenz befindlichen Knaben, registriert die Entlassenen und sucht sich noch durch wenigstens vier Jahre nach der Entlassung über ihre Aufführung zu informieren und mit den ehemaligen Zöglingen in Berührung zu bleiben. Er empfängt die Besucher, erklärt ihnen das Wirken der Institution und sucht sie für die Unternehmung zu interessieren. Ihm obliegt schließlich die Vorlage eines jährlichen Report in dem General Court der Gesellschaft.

Der Sekretär hat die Aufträge des Kaplans auszuführen und in dessen Abwesenheit die Aufsicht über die Anstalt zu führen. Er ist in erster Linie für die Rechenschaftsberichte verantwortlich und führt die Korrespondenz über die Zulassung angemeldeter Knaben. Ihm obliegt die Registrierung der

wöchentlichen Berichte der Familienväter. Die ordnungsmäßige Ernährung und Bekleidung der Zöglinge wie die gewerbliche und landwirtschaftliche Beschäftigung derselben unterstehen seiner Aufsicht. Bei Unzulänglichkeit eines Werkmeisters, Arbeiters oder Taglöhners hat er für den Ersatz zu sorgen. Er ist verantwortlich für die Erhaltung der Gebäude, der Wasserzufuhr und Kanalisierung. Die Materialien zur gewerblichen Beschäftigung und zum Landbau hat er zu kaufen und zu verteilen. Den Lebensmittelvorrat erhält er auf der entsprechenden Höhe und errichtet über alle Vorräte, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände ein Inventar; er veranlaßt die Ergänzung und Ausbesserung des Materials, kurzum erhält die ganze Wirtschaft in einem derartigen Stand, um zu jeder Zeit eine Bilanz vorlegen zu können. Monatlich muß er dem Committee ein Verzeichnis der nach seinem Ermessen voll oder teilweise zu bezahlenden Rechnungen und für jede Woche ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Ihm obliegt die Führung des Protokolls bei den monatlichen Beratungen des Committee und der jährlich stattfindenden Generalversammlung, welcher er den Voranschlag für das nächste Jahr zur Genehmigung unterbreitet. In jedem Zweige seiner Geschäfte suche er im Einvernehmen mit dem Kaplan zu handeln und unter allen Beamten den Geist eines harmonischen und einträchtigen Zusammenwirkens zu einem gemeinsamen Ziele zu erhalten.

Der Anstaltsarzt hat an zwei bestimmten Tagen der Woche die Schule zu besuchen und alle Krankheitsfälle zu untersuchen. Im Falle einer Epidemie oder schweren Erkrankung hat er so oft als notwendig nachzusehen. Seine Besuche hat er in ein Buch mit einer Bemerkung über den Stand der Krankheit, deren Ursache, voraussichtliche Dauer und Art der Behandlung einzutragen. Jeden neu eintretenden Knaben muß er untersuchen und alle Vierteljahre eine allgemeine Untersuchung veranstalten, deren Resultat in das erwähnte Buch einzutragen ist. Auch hat er alle Vierteljahre über den sanitären Stand der Anstalt an das Committee einen Bericht zu erstatten.

Der Hausvorsteher oder Hausvater wohnt in dem

seiner Thätigkeit zugewiesenen Hause und widmet seine ganze Zeit den Interessen der Gesellschaft. Er hat die Weisungen des Kaplans zu befolgen und einträchtig mit ihm zusammenzuwirken. Ueber die Bedürfnisse des Hauses führt er ein genaues Verzeichnis, insbesondere über das Guthaben jedes seiner Obhut anvertrauten Knaben und die demselben zufallenden Arbeitsbelohnungen. Ordnung und Reinlichkeit im Haushalte zu erhalten ist seine erste Pflicht. Nett und rein sollen die Kleider seiner Zöglinge sein, ebenso wie deren Lagerstätten. Auf jede Weise suche er sein Haus zu einem gewinnenden, freundlichen und behaglichen Heim zu gestalten, und seinen Zöglingen das zu sein, was ein Vater seinen Kindern. Ihm selbst steht keine Strafbefugnis zu, doch hat er von jeder Widerspenstigkeit den Kaplan zu verständigen, der eventuell das Strafausmaß zu bestimmen hat. Den Bericht über die vollzogenen Strafen hat er wöchentlich dem Kaplan, monatlich dem Committee zu erstatten. Er darf die Farm nicht ohne Erlaubnis des Kaplans verlassen.

Die Wirtschafterin ist dem Sekretär für die Gerätschaften, Warenvorräte und alle unter ihrer Obhut stehenden Gegenstände verantwortlich. Sie führt die Aufsicht über die Küche und deren Annexe, die Köchinnen, Krankenwärterinnen und alle zur Unterstützung der Wirtschaft zugeteilten Knaben. Sie verteilt täglich die Kost an die verschiedenen Häuser und besorgt die Reinigung der Wäsche. Köchinnen, Krankenwärterinnen und Näherinnen nimmt sie selbst auf und entläßt sie wieder. Sporteln darf sie keine beziehen, dagegen kann sie Knochen und Fettabfälle verkaufen.

Der Wirtschaftsdirektor leitet den Anbau und die Ernte, den Ankauf und Verkauf der Lebensmittel und Farmprodukte, der Milchwirtschaft und des Viehstandes, kurzum alle mit der Bodenbewirtschaftung zusammenhängenden Agenden. Wöchentlich hat er über die Farm Rechnung zu legen. Auch er ist dem Kaplan in jeder Beziehung untergeordnet. Es gehört zu seinen Obliegenheiten den monatlichen Beratungen des Committee, den wöchentlichen Versammlungen aller Anstalts-

beamten und dem Morgengottesdienste während der Wintermonate beizuwohnen. Die Feld- und Gartenarbeiter beaufsichtigt er und erstattet Bericht über jede Unregelmäßigkeit im Dienste. Sein Weib sorgt für die Milchwirtschaft, die Butter- und Käseproduktion.

Der Gärtner hat alle Gemüse- und Zierpflanzen nach seiner Wahl anzubauen, und die Gartenanlagen in der ganzen Farm in Stand zu halten. Er muß über alle Lieferungen an die Anstaltsküche und die übrigen gesonderten Wirtschaften ein Verzeichnis führen und dasselbe periodisch dem Sekretär zur Einsicht vorlegen. Die monatlichen Beratungen des Committee und den Morgengottesdienst hat er regelmäßig zu besuchen.

Allen Beamten obliegt eine getreue, ihrer schwierigen Aufgabe entsprechende Pflichterfüllung. Sie müssen vor allem den Zöglingen einen festen, ehrenhaften und zufriedenen Charakter zeigen. Kein Beamter darf bei sofortiger Entlassung ein Geschenk von einem Gewerksmanne annehmen, der in geschäftlichen Beziehungen zu der Gesellschaft steht. Farmprodukte dürfen weder verkauft noch verschenkt werden. Kein Zögling soll ohne Erlaubnis der Anstaltsleitung zu landwirtschaftlichen Arbeiten angehalten oder zum Nutzen und Vorteile eines Beamten verwendet werden.

Die Stellen des Kaplans, Sekretärs, Arztes, Hausvaters, Landwirtschaftsdirektors und der Wirtschafterin sind auf drei Monate kündbar.

Soweit der Pflichtenkomplex der Funktionäre von Red hill.

Beim Kollektivsystem hat jeder Aufseher das Kind bloß während einer bestimmten Tagesstunde unter seiner Obhut und seine Obliegenheiten sind der jeweiligen Beschäftigung angepaßt; sie ähneln im großen und ganzen denen eines Normalschullehrers.

In dieser Richtung ist es zu bedauern, daß sich die minder qualifizierten Lehrkräfte den Zwangserziehungsanstalten zuwenden. Die besseren Pädagogen ziehen den Dienst an einer Public Elementary School vor, da sie hier durch Diensteprämien und Pensionsberechtigung materiell besser gestellt sind.

Die Gehaltsvorrückung erfolgt daselbst nach der in gewissen Zeiträumen erfolgenden Bestätigung des Schulinspektors auf dem Befähigungsnachweise des Lehrers, daß er seine Pflichten getreu und emsig erfülle. Diese Bestätigung wird den Lehrern an Zwangserziehungsanstalten nicht erteilt, da dieselben nicht vom Education Department, sondern vom Inspector of Reformatory and Industrial Schools visitiert werden.

So ist den daselbst angestellten Lehrkräften, wenn schon die Anstalt unter der Leitung einer öffentlichen Behörde steht, die Vorrückung versagt. Im übrigen wäre eine Gleichstellung mit den Lehrern an Public Elementary Schools durch eine von den Managers der Erziehungsanstalt zu gewährende Vorrückung im Gehalte geboten.

§ 3.

Aufnahme und Entlassung der Zöglinge.

Im allgemeinen erscheint jede Anstalt zur zwangsweisen Erziehung jedes Knaben geeignet, wenn auch die Praxis eine Differenzierung insofern ergibt, als sich einige Anstalten für leichtere Fälle, andere für schwierigere, manche für Mädchen, andere für Knaben qualifizieren.

Redhill stellt sich insofern selbst die schwierigste Aufgabe, als es die verdorbensten und rohesten Individuen heranzuziehen sucht. Es verlangt vorherige Bestrafung wegen eines gröberen Vergehens oder einen bereits mißglückten Versuch einer zwangsweisen Nacherziehung. Nebenbei sind normale körperliche Entwickelung, Eignung zur landwirtschaftlichen Arbeit und eine längere urteilsmäßige Anhaltungsdauer Bedingungen der Aufnahme. Der Gesellschaftsbericht über das Jahr 1892 hebt insbesondere hervor, daß das gesetzliche Maximum der Anhaltungsdauer, nämlich fünf Jahre, für die Insassen Redhills fast ein Minimum sei. Er tritt für die fünfjährige Anhaltung als Regel ein, da es den Anstaltsleitern ohnedies frei stehe, Lizenzen zu erteilen oder die Entlassung vor Ablauf der urteilsmäßigen Zeit beim Home Office zu beantragen.

Die Managers sind berechtigt, die Aufnahme eines zugewiesenen Kindes ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Häufig liegt die Veranlassung in dem Mangel einer Beisteuer durch die Lokalbehörden, welcher das Kind untersteht, manchmal im schlechten Gesundheitszustande, wie ansteckenden Krankheiten oder in körperlichen Gebrechen. Mitunter erfolgt die Ablehnung auch aus Gründen, die tiefer liegen. Man fürchtet die Ansteckung der übrigen durch ein besonders lasterhaftes Kind. Dies geschieht selten bei Knaben, doch regelmäßig bei Mädchen, welche bereits Prostituierte waren oder an venerischen Krankheiten leiden.

Die Kommission schlägt vor, jede Ablehnung zur Kenntnis des Staatssekretärs zu bringen, welcher die Angabe von Gründen zu verlangen berechtigt wäre. Für die erwähnten gefallenen Geschöpfe bestehen in England Refuges for the fallen women und Magdalen Homes, welche denselben den schwierigen Uebergang zu einem anständigen Leben durch Unterricht im Haushalte und in gewerblicher Beschäftigung zu erleichtern suchen. In der Nähe Londons ist insbesondere das von katholischen Schwestern geleitete Refuge of the good Shepherd in East End Finchley erwähnenswert.

Bei der Entlassung muß der Zögling vom Anstaltsleiter mit zwei vollständigen, aus gutem Stoffe verfertigten Anzügen ausgestattet werden und soll, wenn möglich, in demjenigen Gewerbe oder Dienste untergebracht werden, welchem er bisher oblag. Will er zu Verwandten oder Bekannten zurückkehren, so soll die Anstaltsleitung auch die Reisekosten bestreiten.

§ 4.

Tagesordnung.

Die Anstaltsleitung hat einen Stundenplan für den Unterricht und die Beschäftigung auszuarbeiten und dem Inspektor zur Genehmigung vorzulegen. Die approbierte Tagesordnung ist im Versammlungssaale zur allgemeinen Kenntnisnahme an-

zuschlagen. Sie enthält die Stunde des Aufstehens, der Arbeit, der Mahlzeiten, der Erholung und des Schlafengehens. Jedenfalls sollen den Kindern 2 Stunden täglich zur Erholung belassen und während derselben Uebungen im Freien aber innerhalb der Anstalt stattfinden.

Tabelle XVIII.

Tagesordnung von Redhill.

Sommer vom 1. Mai bis 30. September.		Winter vom 1. Oktober bis 30. April.	
h 5.30	Aufstehen.	h 6.—	Aufstehen.
6.—	Arbeit.	6.30	Unterricht.
8.—	Frühstück und Spiel.	8.—	Frühstück und Spiel.
9.—	Gottesdienst in der Kapelle.	9.—	Gottesdienst.
9.30	Arbeit oder Unterricht.	9.30	Arbeit oder Unterricht.
12.—	Mittagessen und Spiel.	12.—	Mittagessen und Spiel.
1.—	Arbeit.	1.—	Arbeit bis zur Dämmerung.
5.30	Ende der Arbeit.	6.—	Abendbrot.
6.—	Abendbrot und Spiel.	6.30	Unterricht.
8.—	Schlafengehen.	8.—	Schlafengehen.

§ 5.

Unterricht.

Nach der Verordnung des Home Office sind den Zöglingen die Elementarkenntnisse beizubringen, als Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Arithmetik und soweit als möglich die Elemente der Geographie und Gesangslehre. Bei den Training Ships kommt noch der Unterricht in der Nautik hinzu. Zur Erreichung dieses Lehrzieles sind 3 Stunden täglich zu verwenden.

Der englische Elementarunterricht wird in 5 Klassen, Standards, erteilt und zwar in einer zweifachen Weise, entweder als Half time Schooling, Unterricht während eines Minimums von 2 Stunden, oder als Full time Schooling während eines Minimums von 4 Stunden. Full time Schooling ist bei Public Elementary Schools Voraussetzung der Erteilung des Certifikates. Anders, wie oben hervorgehoben, in den Zwangserziehungsanstalten. Hier soll zwar dasselbe

Lehrziel wie in den Public Schools erreicht werden, nichtsdestoweniger ist die Unterrichtszeit auf 3 Stunden reduziert. Es wäre wünschenswert, wie die Kommission vorschlägt, für Kinder unter 10 Jahren das Full time Schooling obligat zu machen.

In Feltham waren im Jahre 1891 die Zöglinge folgendermaßen verteilt:

Standard	I . . .	7	Knaben
„	II . . .	21	„
„	III . . .	38	„
„	IV . . .	41	„
„	V . . .	50	„
Absolviert	. . .	49	„
Im ganzen	. . .	206	Knaben

Alljährlich findet gelegentlich der Inspektion eine Schulprüfung durch einen Examinator statt. Man beantragt zur genauen Kontrolle, ob in den Erziehungsanstalten dasselbe Lehrziel wie in Public Schools erreicht wird, die Examination der Kinder durch die Inspektoren des Education Department vornehmen zu lassen.

Das im Standard V erreichte Lehrziel ist in Großbritannien ein befriedigendes. Der Schüler kann fließend aus den Klassikern in Poesie und Prosa lesen, schreibt eine zweimal vorgelesene Erzählung aus dem Gedächtnisse nieder, schreibt flink und nett und beherrscht die Grundregeln der Grammatik und Orthographie, ein Resultat, das für seine künftige Laufbahn als Handwerker, Arbeiter oder Diener gewiß als genügend bezeichnet werden muß. Bei 20 % der Schüler sind geographische Kenntnisse in den folgenden Stufen zu erreichen: physische und politische Geographie von England, den britischen Inseln, von Britisch-Nordamerika, Australien und Europa.

In allen größeren Anstalten wird dem Unterrichte in der Instrumentalmusik Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet. Redhill und Feltham haben es zu einer vollständigen, gut geschulten Kapelle von 20 bis 30 Zöglingen gebracht. Es ist auch nicht

zu verkennen, daß der Musik ein besonders ermutigender und erhebender Eindruck auf das kindliche Gemüt zukommt. Gesang und Musik unterbricht auf diese Weise für eine Stunde das tägliche Einerlei des Elementarunterrichtes.

Anders stehen die Dinge in Irland. Der Mangel eines obligatorischen Elementarunterrichtes ergibt ein ziemlich niedriges Bildungsniveau des Volkes. Man pflegt meistenteils den Unterricht nicht innerhalb der Anstalt zu erteilen, sondern sendet die Kinder in die bestehenden Public Elementary Schools. Diese Maßregel muß als bedenklich bezeichnet werden, einerseits, weil die sonst strenge gewahrte Abgeschlossenheit der Zöglinge durchbrochen wird und andrerseits, da hierdurch den unbescholtenen Kindern der Public Schools die Gefahr der sittlichen Verderbnis erwächst. Die abnormen Zustände des Landes machen sich hier besonders fühlbar.

§ 6.

Beschäftigung.

Die Knaben erhalten Unterricht in der Landwirtschaft, Gärtnerei und allen Handwerken, welche nach den Mitteln der Schule zugänglich sind. Die Mädchen werden zur Häuslichkeit erzogen; Stricken, Waschen und Kochen bilden die Hauptbeschäftigungen. Die Zöglinge eines Training Ship werden in den Schiffsverrichtungen unterwiesen. In keinem Falle darf die gewerbliche Beschäftigung in Reformatory Schools länger als 6 Stunden und in Industrial Schools länger als 7 Stunden dauern. Bei Truant Schools entfällt die Unterweisung in Handwerken gänzlich, da die Kinder nur kurze Zeit zurückgehalten werden. Die freien Stunden werden daher mit häuslichen Beschäftigungen, als Kochen, Waschen, Turnen und Reinigung des Hauses ausgefüllt.

Tabelle XIX zeigt die in Großbritannien und Irland betriebenen Handwerke und Beschäftigungen sowie die Zahl der Anstalten, an welchen dieselben gelehrt werden.

Tabelle XIX.

Nummer	Gegenstand	Zahl der Anstalten	Nummer	Gegenstand	Zahl der Anstalten
1	Holzspalten	81	37	Gitterflechten	11
2	Zimmermannsarbeiten	81	38	Spengler-, Glaser- und Installationsarbeiten	16
3	Schreinerarbeit	16	39	Sortieren von Borsten	1
4	Schuhmacherei	132	40	Verfertigung von Strohsäcken	5
5	Schneiderei	145	41	Stickerei	24
6	Goldschmiedearbeiten	4	42	Herstellung von Flaumfedern	1
7	Verfertigung von Besenstielen	1	43	Geradeklopfen von Nägeln	2
8	Landwirtschaft und Gärtnerei	137	44	Weberei	2
9	Brotbäckerei	104	45	Häkeln, Sticken und Feinnäherei	52
10	Wäscherei	309	46	Stallarbeiten und Wirtschaftsdienste	73
11	Weißnäherei	282	47	Teppichklopfen	7
12	Tapeziererei	13	48	Herstellung von Karren	4
13	Bürstenverfertigung	10	49	Handschuhmacherarbeiten	2
14	Korbflechterei	6	50	Lithographie	4
15	Verfertigung von Papiersäcken	14	51	Verfertigung von Pferdegeschirren	5
16	Verfertigung von Matten	23	52	Steinmetzarbeiten	3
17	Druckerei	17	53	Polieren	8
18	Stiefel- und Messerputzen außerhalb der Anstalt	24	54	Buchbinderei	4
19	Verfertigung von Schiffstauen und Matrosenarbeiten	18	55	Siebflechterei und Drahtziehen	3
20	Schleiferei und Fassung von Edelsteinen	1	56	Haar- und Flachskrempeln	10
21	Kupferstecherei	2	57	Seilerarbeiten	5
22	Einsieden von Obst und Konserven	3	58	Stricken von Strümpfen und Handschuhen	8
23	Strickerei	161	59	Verfertigung von Torf-Briquetts	1
24	Reinigung von Seegarneelen	1	60	Verftg. v. Schiffsgeländern	3
25	Tauzupfen	1	61	Rohrflechten	5
26	Strohflechterei	3	62	Orchestralmusik	95
27	Anfertigung von Modewaren	42	63	Getreidemahlen	2
28	Spitzenklöppelei	19	64	Ausbesserung von Reeden	2
29	Verfertigung von Zündholzschachteln	9	65	Verfertigung von Betten und Matratzen	14
30	Verfertigung von Fackeln	6	66	Verfertigung v. Teppichen	3
31	Verfertigung von Ziegeln	2	67	Verfertigung von Bilderrahmen	3
32	Grobschmiedearbeit	13	68	Verfertigung von Quasten	2
33	Maurerarbeit	4	69	Filigranarbeiten	5
34	Drechslerei	18	70	Mühlenbau	5
35	Arbeiten in benachbarten Mühlen und Faktoreien	12	71	Telegraphie	2
36	Laufburschendienste	18	72	Holzschnitzerei	4
			73	Schuhputzen	7

Das Verzeichnis enthält auch die in Uncertified Schools und Homes gelehrten Arbeiten. Daselbst will man bloß zu irgend welcher Beschäftigung anhalten, ohne den Erziehungszweck im Auge zu haben. Daher findet man Verrichtungen außer der Anstalt und mehr oder minder zu gewerblichem Betriebe ungeeignete Arbeiten wie das Tauzupfen, Holzspalten und Geradeklopfen von Nägeln. Derartige Beschäftigungen sind in Certified Schools untersagt.

Im allgemeinen richtet sich die Zuweisung des Zöglings zu einem bestimmten Handwerke nach seinem Alter, seiner körperlichen Entwickelung, Geschicklichkeit und Vorliebe. Man sucht den Knaben Tüchtigkeit im Handwerk beizubringen, und Lust und Liebe zur Arbeit einzupflanzen. Bei Wahl derselben ist in erster Linie die Erwägung ausschlaggebend, daß der Knabe ein Handwerk erlerne, das ihm ermöglicht, frühzeitig sich seinen Lebensunterhalt zu verdienen; dies in einer Weise, daß er imstande ist, auf dem allgemeinen Markt mit seiner Arbeitskraft in aussichtsvolle Konkurrenz zu treten. Hier kollidieren die Interessen des Zöglings mit denen der Managers. Es liegt die Versuchung nahe, die häufig bedeutenden, von keinem Beitragspflichtigen gedeckten Kosten aus den Arbeitsprodukten der Zöglinge hereinzubringen, kurzum aus der Arbeitskraft derselben eine Einnahmequelle zu schaffen. Wie sehr eine derartige für das spätere Leben nutzlose Beschäftigung, als Holzspalten und Tauzupfen, geeignet ist, den Erziehungszwecken zuwider Apathie und Verdruß an der Arbeit zu erzeugen, braucht nicht betont zu werden. Daß andrerseits die Arbeit als eine erträgnisreiche gelehrt werden soll, ist wohl selbstverständlich, nur darf das Erträgnis nicht zum Hauptzwecke erhoben werden. In diesem Falle werden, abgesehen von dem Widerspruche mit dem Erziehungszwecke, die Arbeitsstunden unmäßig verlängert, der religiöse und moralische Unterricht leidet, und es wird den Kindern bewußt, daß sie mehr ein Mittel zur Geldbeschaffung, denn das Objekt einer zielbewußten sittlichen Regeneration sind. Noch ein ärgerer Mißgriff ist es, wenn den Werkmeistern Arbeitsprämien für die Leistungen

ihrer Zöglinge ausgesetzt werden, wie solches, allerdings nur vereinzelt, geschieht.

§ 7.

Arbeitsbelohnung.

Wie bereits hervorgehoben, soll der Erziehungszweck außer durch gelinde Zuchtmittel insbesondere durch ein „well considered system of rewards“ erreicht werden. Es obliegt demgemäß der Anstaltsleitung, eine vom Inspektor zu genehmigende Regelung der Arbeitsbelohnungen vorzulegen.

So hat das Committee of Managers der Reformatory School „Boys Home“ (Regent Street, Parkroad, S. W. London) ein Markensystem ausgearbeitet, welches als Muster der Einrichtungen in den übrigen Anstalten gelten kann.

Jeder Knabe erhält bei gutem Verhalten für einen Werktag eine Marke. Nachdem auf diese Weise ein Vierteljahr verflossen ist, erwirbt er für jedes weitere Vierteljahr einen red star (roten Stern) auf dem Halskragen seiner Sonntagsjacke. Für 4 solche Sterne kann er einen roten Streifen (red stripe) am Aermel tragen. Zwei rote Streifen werden nach einiger Zeit durch einen silbernen ersetzt.

Mit diesen Auszeichnungen ist zugleich eine Geldbelohnung verbunden. Es wird dem Knaben für jeden star monatlich 1 d gutgeschrieben, doch im ganzen nie mehr als 8 d monatlich. Durch fleißiges Arbeiten kann er sich, wenn er älter als 14 Jahre ist, eine trademark, welche ihm sein Werkmeister zuteilt, erwerben. Für jede trademark werden 2 d, für jeden roten Streifen monatlich 2 sh, für jeden silbernen 4 sh zugeschrieben.

Der Erwerb derartiger Auszeichnungen soll die Regel bilden. Es tritt daher im Falle ungehöriger Aufführung zwar noch kein Zuchtmittel an deren Stelle, wohl aber wird das Guthaben des Knaben gemindert. Wenn ein Zögling im Laufe eines Monates an 4 Tagen keine Marke erhält, so verliert er die Hälfte seines Monatsverdienstes, wenn an

8 Tagen, den ganzen Verdienst, wenn an 10 Tagen, die Erholungszeit am Sonntag; erwirbt er während eines Vierteljahres an 20 Tagen keine Marke, so wird ihm kein Stern mehr gegeben, erwirbt er an 30 Tagen nichts, so wird ein bereits verliehener Stern wieder abgenommen. Entsprechend diesen Regeln kann sich der Verdienst eines Knaben zwischen 5 und 10 £ entsprechend der Länge seines Aufenthaltes bewegen.

Im Festsaale der Anstalt ist eine Ehrentafel aufgehangen, die den Verdienst eines jeden Knaben ausweist, die sog. Good Conduct List. Die daselbst verzeichneten Zöglinge erscheinen unter dem Namen der Good Conduct Boys or Girls.

Redhill sucht überdies den Wetteifer seiner 5 Erziehungshäuser untereinander anzuspornen, indem es dem Hause, deren Bewohner sich während des verflossenen Jahres am besten aufführten, den Shield of honour zuerkennt. Es verleiht auch eine Gärtnereiprämie für das bestgepflegte, jedem Knaben zugewiesene Stück Gartenland. Andere Anstalten erweitern bei gutem Betragen den Verkehr mit den Angehörigen durch Briefwechsel oder Besuch und gestatten mehr freie Zeit zu Spiel oder Spaziergang.

Das Reformatory School Ship Cornwall hat außerdem einen Unterstützungsfond, „The Cornwall, Self Help and Provident Fund“, welcher den Zöglingen gegen eine geringe Beitragsleistung eine einmalige Unterstützung nach ihrer Entlassung sichert.

§ 8.

Seelsorge.

„Each day shall be begun and ended with simple family worship consisting of Prayer and Praise to God, and the Reading of Scripture“ sagen die allgemeinen Vorschriften des Home Office.

Der Religionsunterricht wird nach folgenden Grundsätzen

erteilt. Grundlage desselben ist die Bibel. Das Kind wird gelehrt, aus derselben zu lesen, Hymnen und Gebete zu sprechen. Hand in Hand hiermit geht die Erläuterung der Grundlehren der Religion und Moral in einer dem Verständnisse des Kindes angepaßten Vortragsweise. Nie soll ein Versuch gemacht werden, ein Kind einer andern Religion zuzuwenden als der, welcher es angehört. Gegen einen derartigen Unterricht steht den Eltern und dem Vormunde ein Einspruchsrecht zu. Weicht die Religion einiger Kinder von derjenigen der Mehrzahl ab, so soll für einen separaten Religionsunterricht durch einen Seelsorger der entsprechenden Religion Vorsorge getroffen werden und keines dieser Kinder darf alsdann dem Unterricht entzogen werden. In Irland müssen die in einer Anstalt befindlichen Zöglinge durchgehends derselben Religion, nämlich derjenigen der Managers, angehören. Sonntags haben die Kinder dem öffentlichen Gottesdienste in einer Kirche oder Kapelle beizuwohnen.

§ 9.

Bekleidung und Beköstigung.

Jeder Zögling muß ein separates Bett haben und soll mit einer dauerhaften, zweckdienlichen Kleidung ausgerüstet sein. Die Anfertigung und Ausbesserung der Kleider und Schuhe erfolgt in der Anstalt selbst. Bei der Entlassung wird das Kind mit zwei vollständigen Anzügen, dem einen für Werktage, dem andern für Sonn- und Feiertage versehen.

Die Kost sei nahrhaft und werde in einer Gewichtsmenge verteilt, welche in der vom Inspektor genehmigten Speiseordnung verzeichnet ist. Eine Abschrift derselben ist im Speisesaal anzuschlagen.

Tabelle XX gibt die Speiseordnung wieder, welche in Feltham während des Jahres 1891 galt. Die Kost I. Klasse erhalten die älteren oder entwickelteren Knaben, während die Kost II. Klasse den jüngeren verabreicht wird.

Tabelle XX. Speiseordnung. — Kost erster und zweiter Klasse.

Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Kost zweiter Klasse.

Tag	6.15 h früh	Frühstück 8.15 h früh					Mittagessen 1.15 h nachmittags																			Abendessen 6.15 h abends				
							Woche A										Woche B													
	Bisquit	Thee	Kaffee	Hafermehlsuppe	Brot	Bratenfett	Gebratenes Rindfleisch ohne Knochen	Gekochter Nierenfettpudding	Speckschwarte	Erbsensuppe	Gebratenes Hammelfleisch am Knochen	Fleischpastete	Seepastete	Kartoffel oder andre Gemüse	Sirup	Brot	Gebratenes Rindfleisch ohne Knochen	Gebackener Nierenfettpudding	Preßfleisch	Gedämpftes Fleisch	Gebratenes Hammelfleisch am Knochen	Gebratener Fisch	Fleischpastete	Kartoffel oder andre Gemüse	Brot	Thee	Kaffee	Kuchen	Brot	Käse
	oz.	pint	pint	pint	oz.	oz	oz.	oz.	oz.	pint	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	oz.	pint	pint	oz.	oz.	oz.
Sonntag . .	—	—	1	—	5	1/2	5 (4)	—	—	—	—	—	—	(8) 6	—	2 1/2	5 (4)	—	—	—	—	—	—	6	2 1/2	1	—	8	—	—
Montag . .	1	—	—	3/4	5	1/2	—	14 (12)	—	—	—	—	—	—	1	2 1/2	—	14 (12)	—	—	—	—	—	—	2 1/2	—	1	—	5	1
Dienstag . .	1	1	—	—	5	1/2	—	—	4 (3)	—	—	—	—	(8) 6	—	2 1/2	—	—	4 (3)	—	—	—	—	6	2 1/2	—	1	—	8	1
Mittwoch . .	1	—	—	3/4	5	1/2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2 1/2	—	—	—	1	—	—	—	—	2 1/2	—	1	—	8	1
Donnerstag	1	—	1	—	5	1/2	—	—	—	—	5 1/2 (4 1/2)	—	—	8 (6)	—	2 1/2	—	—	—	—	5 1/2 (4 1/2)	—	—	6	2 1/2	—	1	—	8	1
Freitag . . .	1	—	—	3/4	5	1/2	—	—	—	—	—	10 (8)	—	8 (6)	—	2 1/2	—	—	—	—	—	12 (10)	—	6	2 1/2	1	—	—	8	1
Samstag . .	1	—	—	3/4	5	1/2	—	—	—	—	—	—	14 (12)	—	—	2 1/2	—	—	—	—	—	—	10 (8)	6	2 1/2	—	1	—	8	1

§ 10.
Sanitäre Maßregeln.

Für jede Schule wird ein Arzt ernannt, welcher dieselbe periodisch zu besuchen hat. Er hat seine Visiten in ein Buch unter Beschreibung der gefährlicheren Erkrankungen, deren Dauer und Behandlung, einzutragen. Vierteljährig erstattet er einen Bericht über den sanitären Stand der Anstalt. Die Entlassung eines Zwänglings wegen gefährlicher und ansteckender Krankheiten kann nur der Staatssekretär bewilligen. Im Falle des plötzlichen oder gewaltsamen Todes eines Kindes muß unverzüglich dem Coroner des Bezirks behufs Feststellung der Todesursache Mitteilung gemacht und sollen die Details des Falles dem Inspektor angezeigt werden.

Die Sterblichkeitsziffer stellte sich im Jahre 1891 pro Mille folgendermaßen:

Reformatory Schools

England		Schottland	
Protestantische Knaben	2,5,	Protestantische Knaben	4,5,
„ Mädchen	4,8,	„ Mädchen	16,1,
Katholische Knaben	11,1,	Katholische Knaben	6,0,
„ Mädchen	—	„ Mädchen	—

Industrial Schools

England		Schottland	
Protestantische Knaben	3,2,	Protestantische Knaben	8,7,
„ Mädchen	6,1,	„ Mädchen	8,3,
Katholische Knaben	8,4,	Katholische Knaben	7,2,
„ Mädchen	8,0,	„ Mädchen	7,4.

§ 11.
Verkehr nach außen.

Es ist den Eltern und nahen Verwandten des Zöglings gestattet, mit demselben in größeren Zeiträumen zu korrespondieren und ihn alle zwei oder drei Monate einmal zu besuchen.

Doch kann dieses Privilegium durch ungeziemendes Betragen oder Verletzung der Hausordnung entzogen werden. Die Eltern sind von jeder ernsten Erkrankung und von der Entlassung des Zöglings, sei es unter Lizenz oder definitiv, zu verständigen. Fremde Personen können die Anstalt während festgesetzter Tage und Stunden besuchen.

§ 12.

Disziplin.

Sucht man auf der einen Seite durch Belohnungen zur Arbeitsamkeit und Besserung anzuspornen, so fehlt dem Erziehungssystem auf der andern Seite durchaus nicht eine Reihe von Repressivmaßregeln, die den Gehorsam zu erzwingen geeignet sind, wenn gelinde Mittel nichts mehr fruchten.

Befindet sich ein Kind innerhalb der Anstalt, so hat es sich der Hausordnung zu fügen. Hartnäckige Verweigerung des Gehorsams oder absichtliche Außerachtlassung der Vorschriften kann zur gerichtlichen Bestrafung führen. Der Anstaltsleiter hat dem für seine Anstalt kompetenten Friedensrichter oder Magistrate den Zögling vorzuführen, die Anklage zu erheben und durchzuführen. Die auszumessende Strafe darf in Großbritannien drei Monate, in Irland sechs Monate Gefängnis mit oder ohne hard labour nicht übersteigen. Nach Abbüßung derselben ist der Zögling von der Erziehungsanstalt wieder zu übernehmen.

Gegen einen Flüchtling braucht der Leiter keinen Haftbefehl (warrant) zu erwirken, sondern kann ihn ohne weiteres festnehmen und vor den Richter behufs Bestrafung in obigem Ausmaße führen lassen. Die Kosten der Einbringung werden zwischen Staat und Anstalt geteilt. Jede Person, welche einen Zögling zur Flucht verleitet, hierbei unterstützt, versteckt, beherbergt oder an der Rückkehr in die Erziehungsanstalt hindert, macht sich straffällig. Nach summarischer Verhandlung vor zwei Friedensrichtern in England oder einem Magistrate in Schottland kann eine Strafe im Maximalausmaße von

20 £ oder zwei Monaten Gefängnis mit oder ohne hard labour ausgesprochen werden. In Irland kann bloß eine Geldstrafe im Höchstausmaße von 5 £ verhängt werden. Diese Strafmaße haben die Bills auf einmonatliches Gefängnis herabgesetzt.

Die vom Zöglinge in Gemäßheit der obigen Bestimmungen im Gefängnisse verbrachte Zeit wird in Großbritannien in die Dauer der Zwangserziehung nicht eingerechnet; in Irland dagegen muß der Zwängling immer nach Ablauf der urteilsmäßigen Zeit entlassen werden.

Außer den genannten Strafmitteln stehen zur Aufrechterhaltung der Zucht innerhalb der Anstalt noch eine Reihe von Disziplinarstrafen zur Verfügung. Dieselben sind anwendbar auf jede Verletzung der Hausordnung. Der Superintendent hat alle derartigen Vergehen, mögen sie bestraft werden oder nicht, in ein Buch, das Black oder Punishment Book, einzutragen, in welches dem Committee of Managers und dem Inspektor die Einsicht jederzeit frei steht. So scharf die im folgenden aufgezählten Disziplinarmittel angewendet werden können, so wird doch gerade ein gutes Erziehungssystem derselben entraten können. In der That wird dem Besucher der Anstalt mit einem gewissen Stolz das Black Book gezeigt, wenn es lange Intervalle ohne Vergehen und Strafe aufweist.

Die Disziplinarstrafen bestehen in folgenden:

a) Entziehung von Belohnungen und Auszeichnungen, Verlust eines höheren Ranges, welcher durch gute Aufführung bereits erworben war. Die Hausordnungen sollen diejenigen Vergehen bezeichnen, welche einen derartigen Verlust nach sich ziehen.

b) Beschränkung der Kost in quantitativer und qualitativer Weise. Einem Knaben oder Mädchen kann wegen eines einfachen Vergehens eine regelmäßige Mahlzeit oder derjenige Teil der Kost entzogen werden, welcher am besten mundet. Immer müssen mindestens acht Unzen Brot oder Hafergrütze und Wasser gewährt werden; auch ist die Entziehung zweier aufeinanderfolgender Mahlzeiten untersagt.

c) Einsperrung in einem lichten abgeschlossenen Raume oder einer lichten Zelle. Der Zögling darf nicht länger als drei Tage eingesperrt werden, doch kann das Committee of Managers die Bewilligung zur Inhaftierung während sieben Tagen erteilen. In diesem Falle muß der Gefangene vom Arzte besucht werden und die von demselben verordnete Kost erhalten. Auch hat er eine Stunde täglich im Freien Bewegung zu machen. Wegen eines Disziplinarvergehens kann ein Zwängling niemals in dunkler Einzelhaft angehalten werden und darf die Kostbeschränkung in der Haft nicht unter ein Pfund Brot mit Milch oder Hafergrütze herabgehen.

d) Mäßige körperliche Züchtigung bei Knaben. Für schwere Vergehen soll die Prügelstrafe auf das Gesäß mit einer Birkenrute vollzogen werden. Das Maximum für ein und dasselbe Vergehen beträgt in Reformatory Schools 18, in Industrial Schools 12 Streiche. Für geringere Vergehen werden auf die innere Handfläche mit einem gewöhnlichen Schulstabe in Reformatory Schools im Maximum 8, in Industrial Schools 6 Streiche appliziert. Der Vollzug der Prügelstrafe obliegt dem Superintendenten oder einem von diesem hierzu beauftragten Beamten in Gegenwart des Anstaltsleiters. Vollzieht der Hauptschullehrer die Prügelstrafe bei gewissen Anlässen sofort, so kann er in Reformatory Schools nicht mehr als 6, in Industrial Schools nicht mehr als 4 Streiche erteilen, worüber er dem Superintendenten zu berichten hat.

Hiermit sind für Reformatory und Industrial Schools die Disziplinarmittel erschöpft. Es ist niemand gestattet, ein andres Strafmittel oder ein zugelassenes in andrer Weise als vorgeschrieben anzuwenden.

Eine strengere Disziplin wird in den Truant Schools geübt. Den Anstaltsleitungen ist in dieser Beziehung freie Hand gelassen, da die Verordnung des Home Office sich bloß auf die bauliche Anlage der Anstalten bezieht.

Die Tagesarbeit wird zwischen Unterricht und Drill aufgeteilt und nur sehr wenig freie Zeit gelassen. Gleich nach

der Aufnahme werden die Knaben in einem „separate bedroom“, wie die lichte Zelle genannt wird, für die ersten vier Nächte und einen Teil der ersten vier Tage eingesperrt, bei Widerruf einer Lizenz geschieht dies während 14 Tagen.

In der Plymouth Truant School befinden sich die Zellen im zweiten Stockwerke des Gebäudes zur Seite des Zimmers, in welchem der Werkmeister schläft. Sie haben zehn Fuß in der Länge und sieben Fuß in der Breite. Erleuchtet werden sie bei Tag durch ein großes Fenster, bei Nacht durch eine am Gange befindliche Gasflamme. Jeder Knabe hat in seiner Zelle einen Klingelzug, der zum Schlafzimmer des Werkmeisters führt, welcher ihn tagsüber in Zwischenräumen von einer Stunde besucht.

Die königliche Kommission schlägt vor, zwischen dem Disziplinarvergehen und der Bestrafung den Zeitraum einer Nacht liegen zu lassen, damit nicht gesagt werden könne, Leidenschaft oder Mißverständnis hätten eine ungerechte Strafe vollzogen.

Ein Zirkular des Inspektors Colonel Inglis vom 18. November 1881 beauftragt die Anstaltsleiter, am ersten eines jeden Monats im Schulzimmer an einem leicht zugänglichen Platze ein Verzeichnis der im verflossenen Monate vollzogenen Disziplinarstrafen und daneben ein Verzeichnis der Belohnungen aufzuhängen. Gegen diese Verordnung wurde geltend gemacht, daß verhärtete Charaktere mit Stolz auf die Ausstellung ihrer Delikte hinblicken würden, während es zarter angelegte Naturen zu empfindlich kränken könnte. Die Kommission hat für die Neuerung die Erwägung als ausschlaggebend betrachtet, daß hierdurch die Zwänglinge selbst die Gerechtigkeit der Strafe kontrollieren könnten, ein Gesichtspunkt, der sehr anfechtbar erscheint.

Schließlich sei eines zu wiederholten Malen bereits gestellten Antrages, den auch die Kommission adoptierte, Erwähnung gethan: für besonders widerspenstige Zwänglinge spezielle Reformatory Schools zu errichten. Gegenwärtig steht den Schulleitern als ultima ratio die Entlassung aus der Erziehungs-

anstalt behufs Versetzung in eine andre zu Gebote. In dieser Eventualität liegt aber ein gefährliches Beispiel erfolgreichen Widerstandes gegen die Obrigkeit. Man schlägt daher für derartige Fälle die Aufnahme in ein eigenes Penal Reformatory vor, welches zwar nicht den Charakter eines Gefängnisses besitzen dürfte, aber doch an Strenge der Zucht die gewöhnlichen Reformatory Schools zu übertreffen hätte. Ein Muster dieser Einrichtung bildet das irländische Spark's Lake Reformatory for Roman Catholic Girls, welches die verdorbensten Charaktere aufnimmt und durch energische Mittel, wie z. B. die Zwangsjacke, eine Besserung zu erzielen sucht. Bei Durchführung obigen Vorschlages wäre jedoch den abgebenden Reformatory Schools eine Beitragspflicht aufzuerlegen, damit nicht ohne Grund die Abwälzung von schwierigeren Fällen eintritt. Das geltende Recht gestattet bei widerspenstigen Zöglingen einer Industrial School die Abgabe in eine Reformatory School, jedoch nur auf dem Umwege einer vorangehenden Gefängnisstrafe. Die Kommission tritt für die Abschaffung dieser Voraussetzung ein. Die Versetzung in eine Reformatory School hätte in Zukunft immer dann einzutreten, wenn nach einmonatlicher Anhaltung vor Gericht der Nachweis erbracht wird, daß der Zwängling besser in eine Reformatory School passen würde.

XI. Kapitel.

Erteilung von Lizenzen und Entlassung aus der Zwangserziehung.

Das an eine Zwangserziehungsanstalt überweisende Urteil normiert die Zeitdauer der Anhaltung, welche je nach Lage des Falls und der Natur der Anstalt eine verschiedene ist. Doch ist es nicht erforderlich, daß ein Zögling die volle urteilsmäßige Zeit innerhalb der Anstalt verbringt, ja es ist dies sogar die Ausnahme. Bei gutem Betragen und offenkundigen Zeichen der Besserung tritt vorerst eine provisorische Entlassung aus der Anstalt ein, welche den Zweck hat, den Gebesserten an das freie Leben außer der Anstalt wieder zu gewöhnen, solches in einer Weise, daß die Entziehung der Freiheit bei schlechter Aufführung stets zu gewärtigen ist.

In dieser Richtung gestattet vorerst eine wenig praktizierte Bestimmung der s. 26 des Industrial School Act 1866 den Managers einzelne Kinder bei einer vertrauenswürdigen Person wohnen zu lassen. Das Kind hat tagsüber in der Anstalt zu verbleiben und wird nur zur Abendzeit entlassen, eine Maßregel, die gegenwärtig nur ausnahmsweise bei Ueberfüllung der Anstalt Platz greift und eine Durchbrechung der Prinzipien englischer Zwangserziehung bedeutet.

Regelmäßig erfolgt nach Ablauf einer bestimmten Zeit die Unterbringung des Zöglings in einer vertrauenswürdigen Familie, welche sich bereit erklärt, denselben in ihre Mitte aufzunehmen. Bei dem Umstande, als die Erlaubnis zu dieser

provisorischen Entlassung von den Managers der Erziehungsanstalt durch einen Erlaubnisschein, the license, erteilt wird, wird die Einrichtung als licensing bezeichnet.

Die vorangehende Bewährungszeit, welche innerhalb der Anstalt verbracht werden muß, beträgt bei Reformatory und Industrial Schools in Großbritannien 18 Monate, in Irland die Hälfte der urteilsmäßigen Zeit, bei Day Industrial in Großbritannien und Truant Schools in England einen Monat. Der Scotch Elementary Education Act gestattet bei Truant Schools die Erteilung einer Lizenz überhaupt nicht. Am weitesten gehen die Bills, welche bloß den Ablauf eines Jahres verlangen.

Die Lizenz kann in Großbritannien nur für 3 Monate erteilt, aber nach Ablauf der Frist wieder erneuert werden. In Irland gilt die Lizenz für die Dauer eines Jahres. Läßt sich der Zögling etwas zu schulden kommen, so wird er zurückgerufen. Sonst wird die außerhalb der Zwangserziehungsanstalt verbrachte Zeit in die urteilsmäßige eingerechnet. Entflieht das Kind aus der Familie oder weigert es sich zurückzukehren, so trifft es dieselbe Strafe, wie wenn es aus der Anstalt entflohen wäre (Gefängnisstrafe und Verlängerung der Zwangserziehung).

Das Leben des in die Familie Verpflanzten gestaltet sich gleich dem der übrigen Familienmitglieder. Arbeit im Hause, in der Wirtschaft und im Gewerbe unter strenger Aufsicht des Familienoberhauptes sollen dem Zögling ein Bild seiner künftigen Laufbahn geben. Er soll der Drohung und des Zwanges entraten lernen und bei erwachter Arbeitslust den Lohn eines redlichen Erwerbes, die Ruhe und Zufriedenheit kennen lernen.

Soweit im Prinzipe.

Die Praxis ist jedoch eine vielfach von den gesetzlichen Intentionen abweichende. Es trifft sie der Vorwurf einer allzugroßen Aengstlichkeit einerseits und einer eigennützigen Verwendung der Arbeitskraft andrerseits. Bei einer Maßregel, welche wie die Lizenz, vorwiegend pädagogische Zwecke verfolgt, sollte die Anwendung derselben nicht durch die Inter-

essen der Anstalt an dem Arbeitserträgnisse des Zöglings hinausgeschoben werden. Die Praxis erteilt die Lizenz bei Reformatory und Industrial Schools regelmäßig nur einmal und zwar gerade 3 Monate vor Ablauf der vollen urteilsmäßigen Zeit. Schon die königliche Kommission vom Jahre 1882 hatte diesen Uebelstand, der seither eher zu- als abgenommen hat, scharf gerügt. Durch eine solche Praxis geht der Hauptvorteil einer Einrichtung verloren, welche unter Gestattung einer gewissen Freiheit doch die Aufsicht nicht zu verlieren trachtet, indem sie sich die Rückberufung vorbehält. Dies ist nicht mehr möglich, sobald die urteilsmäßige Zeit verstrichen ist. Ein Zeitraum von 3 Monaten ist aber schlechterdings zu kurz, um sich von der Besserung des Kindes zu überzeugen.

Einen praktischen Wink gab in der Richtung das Manchester School Board, welches den Industrial Schools eine Prämie von 50 sh für jedes Kind aussetzte, das vor dem erreichten 16. Lebensjahre in ein sicheres Haus oder einen vertrauenswürdigen Arbeitsplatz gebracht wird und sich während eines Minimums von 3 Monaten gut aufgeführt hat. Vereinzelt gibt es Homes, welche mit den benachbarten Erziehungsanstalten in Verbindung stehen und für eine anständige Unterkunft Sorge tragen.

Auf der anderen Seite kann eine zu frühe Lizenzerteilung von den übelsten Folgen sein. Der goldene Mittelweg ist hier schwer zu finden. Besonders bei Truant Schools zeigen sich die Folgen einer vorzeitigen Lizenz. So wurden in der Truant School des London School Board, wo allerdings die schlimmsten Fälle von Truancy untergebracht sind, unter 658 Knaben 627 Lizenzen nach Ablauf eines durchschnittlichen Zeitraumes von 10 Wochen gegen die Verpflichtung erteilt, die Public Elementary School regelmäßig zu besuchen. In 252 Fällen wurde die Lizenz widerrufen, in 204 abermals eine Lizenz erteilt, wovon 92 widerrufen wurden, ja von den 40 zum drittenmal provisorisch entlassenen, wurde wieder die Hälfte zurückgerufen.

Den Managers steht eine weitere Befugnis in dem eben

geschilderten Uebergangsstadium zu. Das Kind, welchem eine Lizenz erteilt wurde, soll zu gewerblicher oder landwirtschaftlicher Beschäftigung angehalten werden, ohne daß jedoch eine rechtliche Arbeitsverpflichtung desselben besteht. Behagt nun dem Zöglinge die Beschäftigung und ist ein gewisser Zeitraum verflossen, so kann derselbe mit seiner eigenen Zustimmung durch einen förmlichen Arbeitsvertrag verpflichtet werden, in ein Unternehmen als Lehrling oder Geselle einzutreten. Wird der Lehrvertrag auf diese Weise zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen und von den Managers genehmigt, so hat er dieselbe Wirkung, wie wenn die Eltern demselben zugestimmt hätten, d. h. der Lehrling oder Geselle kann nunmehr selbst wider seinen oder seiner Eltern Willen zur Arbeit bei dem bestimmten Gewerbsmanne angehalten werden. Man bezeichnet eine derartige Verpflichtung als apprenciting.

Die Praxis läßt die Verdingung ohne vorheriges einfaches licensing schon dann zu, wenn eine geeignete Familie nicht gefunden werden kann und schlägt vor, die Anwerbung zum Heer oder zur Marine auf gleiche Weise nach Zustimmung des Kindes und der Managers zu gestatten. Die nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnis des Vaters hätte zu entfallen.

Hiermit ist eine Frage gestreift, welche gerade bei der Entlassung aus der Zwangserziehung akut wird, ich meine das Verhältnis der Erziehungsbehörde zu den Kindeseltern. Bei der Verfügung der Zwangserziehung steht den Eltern ebensowenig eine Ingerenz zu, wie bei der Verurteilung zu einer Strafe. Da treten die elterlichen Rechte im Interesse des Gemeinwohles zurück. Ist diesem Genüge geschehen und das Kind aus der Erziehungsanstalt entlassen, so treten die elterlichen Rechte wieder in ihre volle Wirksamkeit. Dagegen sprach sich die königliche Kommission energisch aus, indem sie die elterlichen Rechte durch das noch fortdauernde Interesse des Staats, daß das Kind von seinen verdorbenen und verderbenden Eltern fern bleibe, eingeschränkt wissen will. Die Erfahrung lehrt in der That, daß gerade das Alter von 16 Jahren sowohl für Knaben als Mädchen voll von Gefahren ist. Es zieht nur

allzuoft der schlechte Einfluß der Eltern das Kind wieder in seine frühere Laufbahn zurück. Ein Vater, der sein Kind auf schlechten Wegen wandeln ließ und während der jüngeren Jahre wenig Interesse an dessen Wohlergehen gezeigt, ja vielleicht sich der Beitragspflicht zur Zwangserziehung entzogen hat, empfindet auf einmal ein lebhaftes Interesse an demselben, nachdem es ein geschickter Handwerker geworden ist, der eine neue und ergiebige Einnahmsquelle für die Familie eröffnet. Einem solchen Vater wäre die väterliche Gewalt abzuerkennen und den Managers von Industrial Schools bis zum 18. Lebensjahre, den Managers von Reformatory Schools bis zum Ablauf von 2 Jahren nach der Entlassung die Ausübung der väterlichen Gewalt zu übertragen. Diese Ausübung bestünde in der fortwährenden Erteilung von Lizenzen für die Dauer von 3 Monaten. Dadurch soll noch keineswegs eine Verlängerung der urteilsmäßigen Anhaltungsdauer gegeben sein, sondern nur die Unterbringung in einem andern Gewerbe ermöglicht werden.

Ist die urteilsmäßige Zeit voll abgelaufen, so wird der scheidende Zwängling von der Erziehungsanstalt mit zwei Anzügen, dem nötigen Handwerkszeuge und einem Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse entlassen. Nur in Industrial Schools kann der Zögling mit seiner eigenen schriftlichen Zustimmung auch über die urteilsmäßige Zeit und über das 16. Lebensjahr hinaus angehalten werden. In Großbritannien tritt eine Verlängerung häufig dadurch ein, daß die im Gefängnisse wegen eines während der Zwangserziehung begangenen Deliktes verbrachte Zeit in die urteilsmäßige Zeit nicht eingerechnet wird.

Es ist das eifrigste Bestreben der Anstaltsleitung, den Zögling nunmehr, wenn er sich nicht bereits während seiner Lizenzzeit verdungen hat, in einem Gewerbe unterzubringen oder dessen Anwerbung zum Heer oder zur Marine zu bewirken. Zu letzterem ist, wie bereits hervorgehoben, die Zustimmung des Vaters erforderlich. Größere Anstalten unterhalten Agenten in den britischen Kolonien, Britisch-Nordamerika und Australien und versuchen so durch die Auswanderung dem

Kinde auf neuem Boden ein gedeihliches Fortkommen zu verschaffen. Einer größeren Zunahme der Auswanderung stehen jedoch die Einwendungen der Kolonien entgegen, welche sich dagegen verwahren „die Armut und das Verbrechertum Englands großzuzüchten“. Dem ist nicht so, wenn unter den Zöglingen eine bewußte Auswahl erfolgt und nur bei den besten Elementen eine derartige Maßregel Platz greift. Eine weitere unerläßliche Bedingung ist die vollständige Ausbildung in einem Handwerke und eine längere Ueberwachung durch einen Agenten der Anstalt.

Die Reformatory School Bill bringt eine neue Form der provisorischen Entlassung, „the conditional discharge“, ähnlich der Entlassung auf Widerruf aus der Freiheitsstrafe. Sie kann zu jeder Zeit vom Staatssekretär ausgesprochen werden und enthält bestimmte Voraussetzungen, unter welchen die außerhalb der Anstalt verbrachte Zeit in die urteilsmäßige eingerechnet wird. Man verlangt die Vermeidung schlechter Gesellschaft, periodischen Ausweis über die Verwendung des Verdienstes und ein gutes Lehrzeugnis. Bei Ungehorsam gegen diese Vorschriften wird die Entlassung vom Staatssekretär mittelst eines Order widerrufen und die Wiederaufnahme in eine Zwangserziehungsanstalt verfügt. Die conditional discharge darf nicht für einen längeren Zeitraum als zwei Jahre erteilt werden. Eine Gleichstellung der zweiten Anhaltungsdauer mit dem noch unverbüßten Reste der ersten findet prinzipiell nicht statt, doch soll darauf thunlichst Rücksicht genommen werden.

An dieser Stelle sei auch einer Maßregel Erwähnung gethan, welche in Schottland allerdings nur vereinzelt als Ersatz der Anstaltserziehung Anwendung findet, es ist dies das Boarding-out System. Man bringt verwahrloste Kinder von vornherein in einer anständigen Familie unter. Der Einwand, den man auf dem Kontinent gegen dieses System macht, daß die Familien nicht zu finden seien, welche es riskieren, durch ein verdorbenes Reis ihre eigene Anpflanzung zu verderben, scheint in Schottland nicht zu existieren. Freilich geht man daselbst bei Auswahl der auf solche Weise zu behandelnden

Kinder sehr vorsichtig zu Werke. Es sind meist Kinder, deren Eltern gestorben sind oder die der Armenpflege unterstehen.

Den Anstoß zu der ganzen Bewegung gab das schottische Armenrecht, welches der Gemeinde in ausgedehntem Maße die Erhaltung der Kinder armer Inwohner aufbürdet. So hat das Aberdeen Parochial Board im Jahre 1882 69 Kinder in Familien von Cotters im Umkreise von wenigen Meilen untergebracht. 6—8 acres Land umgeben eine derartige Wirtschaft. Die Kinder besuchen die Public Elementary School und werden periodisch vom Inspektor des erwähnten Board besucht. Auf ähnliche Weise waren in Edinburgh 270 Kinder mit einem Kostenaufwande von 4 sh per Woche, in Glasgow 347 Kinder untergebracht. Wir haben es hier mehr mit einer Maßnahme zur Erziehung armer und verwahrloster, denn verbrecherischer Kinder zu thun. Bedenklich erscheint demnach der Vorschlag, verbrecherische Kinder den Boards for the Poor zuzuweisen, die für deren Unterbringung wie für ihre eigenen Armenkinder zu sorgen hätten. Das Boarding-out System hat zwar den Vorteil der Billigkeit, kann aber nie die Zucht und Ordnung einer Erziehungsanstalt und die systematische Einwirkung auf Geist und Körper ersetzen.

Die Industrial School Bill gestattet bei Kindern unter 10 Jahren die Zuweisung an ein Boarding-out Committee, welches entweder von einer Lokalbehörde oder vom Staatssekretär zur Unterbringung von Kindern in geeigneten Familien autorisiert ist. Die Zuweisung erfolgt durch Ausspruch des Gerichtes oder Befehl des Staatssekretärs, immer aber erst dann, wenn das Kind bereits einige Zeit in einer Industrial School verbracht hat. Das Boarding-out Committee vertritt Vatersstelle. Die Verpflichtung, Zöglinge nach erreichtem 16. Lebensjahre zu entlassen, wird auf Knaben beschränkt und das School Board oder School Attendance Committee zum Beitrage von 1 sh 6 d per Woche nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet. Die genauere Regelung wird dem Staatssekretär überlassen.

XII. Kapitel.

Die Kosten der Zwangserziehung.

§ 1.

Im allgemeinen.

Zwangserziehungsanstalten werden vom Staate weder errichtet noch erhalten; keine Lokalbehörde ist zur Beisteuer verpflichtet. Die Anstalten werden größtenteils als Privatunternehmungen aus eigenen Mitteln erhalten oder als Charitable Institutions auf die allgemeine Mildthätigkeit verwiesen.

Durch die im Kap. IV § 2 erwähnten Gesetze ist jedoch den autonomen Körperschaften die Beisteuer gestattet, wenn sie nicht selbst die Errichtung und Verwaltung übernehmen (vgl. auch Kap. VII § 1). Es liefern in der That in Großbritannien der Staat, Armen- und Gefängnisbehörden, Grafschaften, Stadt-, Land- und Schulgemeinden Zuschüsse, welche je nach der Veranlassung der Zwangserziehung und der Dauer derselben verschieden sind. Die Einnahmen der Anstalten setzen sich demnach aus der staatlichen Subvention, den Zuschüssen der erwähnten Behörden, Geschenken, Subskriptionen, Legaten und Erbschaften zusammen. In Irland sind die Zustände keine so geordneten. Hier ist der Staat allein ein regelmäßiger Zahler; die Lokalbehörden steuern unregelmäßig, meistens gar nicht bei. Die private Wohlthätigkeit ist souverän, allerdings manchmal im Bettelkleide.

Ueberall sucht der Staat seine Zuschüsse von den zahlungsfähigen Eltern hereinzubringen, da er einen Teil der elterlichen

Pflicht, den für die Erhaltung und Erziehung des Kindes zu sorgen, auf sich nimmt. Der ungedeckte Teil der Zuschüsse erscheint jährlich im Staatsbudget.

Die Einhebung des elterlichen Beitrages erfolgt durch den Inspector of Reformatory and Industrial Schools in der Weise, daß er seine Agenten zur Ausforschung der elterlichen Vermögensverhältnisse an Ort und Stelle entsendet und die Einzahlung veranlaßt; häufig werden hierbei Polizeiorgane zu Hilfe genommen. Da herrscht allgemeine Klage über die Schwierigkeiten, mit welchen die Einhebung verbunden ist, ein Uebelstand, der leicht zu erklären, dem aber schwer abzuhelfen ist. Der Agent berichtet über die Ergebnisse seiner Untersuchung an das Inspektorat, welches nunmehr erst einen Zahlungsauftrag bei Gericht erwirkt. Nur allzuhäufig wird dann von diesem die Erlassung eines Zahlungsauftrages wegen Dürftigkeit der Eltern verweigert oder nur ein minimaler Betrag zuerkannt. Der Grund dieser Praxis liegt in der zentralisierten Einhebungsweise, welche nur ein unvollständiges Bild des Einkommens der Eltern zu geben vermag. Hierzu kommt noch der Mangel an ausreichenden gesetzlichen Zwangsmaßregeln gegen widerstrebende Eltern, worüber unten noch gehandelt werden soll und für Schottland die Leichtigkeit, mit welcher das Parochial Board die Beitragsleistung übernimmt. Für pflichtvergessene Eltern resultiert demnach aus der großen öffentlichen Mildthätigkeit und der staatlichen Munifizenz die Abwälzung der Erhaltungspflicht, die Erziehung ihrer Kinder auf Staatskosten.

Die Kommission schlägt bei Zöglingen der Reformatory Schools vor, den Zahlungsauftrag schon bei Aburteilung des Kindes auszufertigen, nachdem hierbei die beste Gelegenheit gegeben sei, sich über die Vermögenslage der Eltern zu informieren. Außerdem wird beantragt, die Lokalarmenbehörden, d. h. Kirchspiele und Unions (Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu Armenzwecken) zur Beisteuer heranzuziehen und denselben zu gestatten, sich von den Eltern zu erholen. Die Lokalbehörde kann in der That die Vermögenslage der Eltern besser ab-

schätzen und eine Beitragsleistung leichter erzwingen als das viele Meilen entfernte Inspektorat. Derselben stünde demnach das Recht zu, bei der Verhandlung vor Gericht durch einen Vertreter zu intervenieren und über die Vermögensverhältnisse der Eltern Auskunft zu erteilen. Die uneinbringlichen Beiträge wären aus der erhöhten Armensteuer zu decken. Diese Vorschläge haben jedoch, so gut sie gemeint sind, keine Aussicht auf Erfolg, da die Armensteuer bereits zu einer ungeheuren, schier unerträglichen Last angewachsen ist.

Die Vollstreckung des erwähnten Zahlungsbefehles erfolgt in England durch Mobilarpfändung, in Schottland durch einen gerichtlichen Auftrag an den Arbeitgeber des Vaters oder der Mutter, einen Teil des Lohnes bis zur völligen Befriedigung des Staates zurückzuhalten (arrestment). In Irland gibt es in dieser Richtung überhaupt keine Zwangsmaßregel. Bedenkt man, daß nach englischem Recht dem Arbeiter, Farmbediensteten und Taglöhner ein unpfändbares Einkommen von 19 sh 11 d per Woche bleibt und zieht man die Schwierigkeit des Beweises einer Vereitelung der Zwangsvollstreckung in Erwägung, so ergibt sich die regelmäßige Resultatlosigkeit der Zwangsmaßregeln. Verläßt der Arbeiter seinen Platz oder hat er nur ein unregelmäßiges Einkommen, so ist an eine Heranziehung desselben nicht zu denken. Die Kommission will alternativ mit jedem Zahlungsbefehle eine strenge Gefängnisstrafe gegen jede Vereitelung der Vollstreckung ausgesprochen wissen.

Diese Uebelstände treffen selbstverständlich den Staat allein, der pünktlich seinen Zuschuß an die Anstalt nach dem vierteljährlich zu erstattendem Ausweise derselben entrichtet. Die Zwangserziehung hat darunter nicht zu leiden.

Ebenso sicher ist derjenige Teil des Einkommens, welcher den Anstalten auf Grund eines Uebereinkommens mit den zuweisenden Behörden zufließt. Als solche erscheinen die Prison Authorities in England, die County Boards in Schottland, die Grand Jury of a County, die County of a Town und die Town Councils of the borough of Dublin, Cork und Limerick

in Irland. Unter Zustimmung des Poor Law Board in England und des Board of Supervision in Schottland können die Guardians of the Poor of a Union, das Board of Managers of a District Pauper School und das Parochial Board of a Parish für die in der Zwangserziehung befindlichen Kinder ihrer Gemeinden beisteuern.

Die Day Industrial Schools erhalten von den School Boards Zuschüsse aus der Schulsteuer, die Truant Schools werden ganz von den Schools Boards unterhalten.

Die Gesamtkosten der Zwangserziehung beliefen sich im Jahre 1891 in Großbritannien und Irland zusammen auf 533413 £ 17 sh 5 d = 10668277 Mark.

§ 2.

Reformatory Schools.

Für Reformatory Schools beträgt der Staatszuschuß zu den Gesamtkosten 6 sh per Kopf und Woche. Er reduziert sich auf 4 sh für ein Kind, welches bereits drei Jahre unter Zwangserziehung steht und das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Sendet das Town Council oder der County Magistrate ein Kind in die Reformatory School, so gewähren sie 1 sh 6 d bis 2 sh 6 d.

Die Eltern des Kindes können zu einer Beisteuer von 5 sh per Woche angehalten werden, wenn sie auch in der Mehrzahl der Fälle nicht mehr als 1 sh bezahlen. Der Staat gewährt außerdem zur Bestreitung der Bekleidungs- und Transportkosten des Kindes vom Gefängnisse in die Anstalt eine Clothing and Removal Allowance von 1 £.

Bei Kindern, welche außerhalb der Anstalt unter Lizenz leben, leistet er 2 sh durch 13 Wochen hindurch und 1 sh 2 d für die folgenden 26 Wochen.

Die Gesamtkosten eines Zöglings werden auf 7 sh 6 d bis 7 sh 8 d per Woche, oder 19 £ 10 sh bis 20 £ 16 sh per Jahr und die Beitragsleistung der Eltern auf durchschnittlich 1 £ oder 5% veranschlagt.

Tabelle XXI. **Reformatory Schools.**

Jahr	Anzahl der Kinder	Staatszuschuß £	sh	d	Beitrag der Eltern £	sh	d	Zuschuß der Lokalbehörden £	sh	d	Subskriptionen und Legate £	sh	d	Gesamtkosten der Reformatory Schools £	sh	d
1859	3,276	51,681	6	0	1,603	19	11	2,601	17	6	16,168	19	9	72,893	10	10
1860	3,702	59,230	4	7	2,139	11	10	2,595	12	5	24,903	6	7	92,854	5	6
1861	4,133	66,374	4	5	2,362	13	1	4,749	19	6	14,134	15	11	98,638	9	9
1862	4,183	68,140	14	1	2,564	9	1	7,055	17	6	11,250	13	9	81,396	12	8
1863	4,302	66,375	9	8	2,433	19	1	8,798	1	1	10,529	19	0	93,452	17	8
1864	4,286	64,735	7	10	2,499	8	7	9,546	15	7	9,607	6	4	96,167	5	8
1865	4,508	64,619	9	7	2,479	19	4	9,613	13	3	10,697	5	9	96,883	5	9
1866	4,798	67,978	13	2	2,803	17	4	11,742	16	4	7,480	1	10	102,191	15	4
1867	5,110	72,998	13	5	3,112	13	0	15,287	1	5	12,236	8	4	110,108	14	4
1868	5,320	77,351	1	11	3,017	12	1	17,823	4	9	10,226	12	5	121,697	12	11
1869	5,480	82,357	15	7	3,240	13	6	18,041	15	5	7,730	5	7	118,418	19	11
1870	5,433	84,422	13	8	3,295	10	10	19,372	10	4	8,599	15	10	123,015	7	4
1871	5,419	83,761	6	4	3,559	14	2	19,219	3	6	8,328	16	4	127,234	1	8
1872	5,575	84,222	16	3	4,060	17	6	19,232	8	4	6,960	18	2	128,425	7	8
1873	5,621	86,125	18	7	4,692	10	5	19,331	8	4	7,794	16	7	132,211	5	2
1874	5,688	87,019	19	2	4,936	19	0	20,567	7	10	5,624	13	3	136,060	18	2
1875	5,615	87,382	17	2	6,378	4	11	21,241	9	1	6,897	1	0	137,191	15	3
1876	5,634	86,581	13	1	6,741	19	6	20,618	11	6	9,954	19	6	137,660	5	0
1877	5,935	87,305	6	7	6,897	3	7	20,823	11	6	7,824	13	3	139,825	15	1
1878	5,963	91,571	9	7	6,992	3	6	24,504	10	5	7,820	16	6	139,327	0	10
1879	5,975	91,429	13	8	6,316	12	11	23,357	15	10	5,000	17	6	136,183	11	4
1880	5,927	91,780	16	10	5,972	14	4	23,911	14	6	6,005	0	4	134,079	16	8
1881	6,738	90,787	5	9	5,805	19	7	22,953	8	2	4,817	6	1	129,610	3	10
1882	6,601	87,241	12	4	5,918	8	2	23,710	13	7	5,956	6	3	134,204	9	9
1883	6,557	85,635	2	8	6,140	16	2	23,183	11	1	4,943	16	7	126,122	13	0
1884	6,360	85,528	3	11	6,168	17	9	24,917	7	10	4,146	1	0	125,583	1	3
1885	6,241	83,330	18	1	5,709	18	7	25,206	13	7	3,779	15	3	123,975	18	7
1886	6,272	82,400	9	0	5,131	14	5	25,479	7	10	4,411	5	0	124,248	3	3
1887	6,127	80,995	18	8	4,854	19	2	23,649	4	11	4,176	14	10	120,836	16	10
1888	5,984	79,178	5	2	4,838	2	11	23,586	1	8	3,806	7	11	118,404	0	9
1889	5,940	79,586	15	5	5,037	13	2	23,999	6	9	4,092	13	7	118,724	0	7
1890	5,854	78,862	10	6	5,488	10	8	24,055	18	0	2,793	4	9	119,336	15	1
1891	5,581	74,423	14	3	5,171	13	1	22,388	14	7	3,274	0	3	117,836	7	5

Tabelle XXII. **Industrial Schools** (einschließlich der **Truant Schools**).

Jahr	Anzahl der Kinder	Staatszuschuß	Beitrag der Eltern	Zuschuß der Lokalbehörden	Zuschuß der School Boards	Subskriptionen	Gesamtkosten
		£ sh d	£ sh d	£ sh d	£ sh d	£ sh d	£ sh d
1864	1,668	15,887 6 8	1,188 15 0	—	—	—	—
1865	1,952	19,684 5 2	1,239 9 11	—	—	20,448 17 1	—
1866	2,566	22,797 4 8	1,542 9 10	—	—	19,999 12 1	58,701 4 8
1867	3,802	31,723 12 9	1,869 9 0	19,652 2 5	—	23,010 15 8	87,825 5 4
1868	5,738	52,563 13 9	2,532 0 11	19,062 5 4	—	35,889 6 6	122,590 1 1
1869	7,345	74,102 7 5	3,606 11 0	21,056 16 6	—	33,740 15 9	138,407 10 10
1870	8,788	92,962 6 0	4,539 13 3	21,129 2 2	—	59,309 13 7	188,778 14 10
1871	9,420	109,681 12 0	5,181 8 3	16,250 1 5	2,982 9 4	37,085 12 9	182,923 11 5
1872	10,905	120,535 4 4	6,966 11 0	20,490 17 3	7,503 15 4	47,380 14 11	222,066 19 3
1873	11,791	127,279 3 10	7,805 11 3	20,199 4 9	14,381 19 1	43,729 8 0	239,827 10 4
1874	11,265	134,333 6 1	9,093 1 10	20,651 5 0	19,925 5 9	48,607 17 9	252,845 8 10
1875	12,682	136,698 10 3	11,666 13 11	19,118 1 4	22,597 0 0	51,445 11 9	274,156 8 2
1876	13,475	138,310 12 7	13,797 0 7	20,870 8 3	30,966 2 9	50,556 12 9	292,170 2 7
1877	14,359	144,369 8 8	16,133 10 1	24,318 4 6	40,213 7 9	44,412 14 0	292,280 10 5
1878	14,953	153,469 5 0	17,116 9 3	26,961 13 5	95,674 5 5	38,326 12 7	362,314 17 8
1879	15,860	159,650 6 7	16,751 15 11	22,112 1 3	57,069 1 2	34,886 1 1	303,655 18 0
1880	16,446	167,639 1 11	16,999 13 3	25,187 18 11	57,881 7 2	29,260 9 5	316,175 0 6
1881	16,955	170,107 11 1	16,855 0 6	48,780 15 10	56,809 19 4	34,727 18 9	342,658 17 1
1882	17,614	170,472 19 6	16,993 7 9	42,726 10 6	59,583 16 5	30,918 10 1	338,200 8 0
1883	18,780	176,733 16 3	17,596 11 0	40,052 11 10	65,542 13 7	42,129 19 8	359,821 17 8
1884	19,383	183,458 13 0	17,955 4 6	39,466 5 1	78,193 13 10	30,152 13 8	362,614 8 5
1885	20,250	183,970 2 6	16,794 12 1	59,547 13 9	72,984 16 3	36,959 15 8	386,400 5 3
1886	20,668	185,539 1 5	15,539 1 5	41,403 11 8	64,280 18 6	34,037 7 0	378,376 17 3
1887	20,940	186,459 16 10	15,078 13 5	40,742 3 9	64,871 14 7	32,355 19 5	348,693 8 8
1888	21,426	187,561 12 3	14,803 0 11	45,847 15 11	61,017 13 11	33,886 15 6	372,454 2 6
1889	22,127	191,905 7 2	15,521 8 7	40,157 11 9	62,172 2 10	35,292 18 10	361,817 16 0
1890	22,735	194,403 15 2	16,656 15 10	42,198 5 5	67,936 8 0	34,489 16 11	360,947 0 2
1891	23,688	196,404 19 5	16,764 4 5	43,122 5 1	69,017 8 11	34,006 6 7	386,351 10 6

Tabelle XXI auf Seite 129 zeigt für Großbritannien das Verhältnis der einzelnen Einnahmequellen und die Gesamtkosten der Reformatory Schools seit dem Jahre 1859, wobei bemerkt wird, daß der elterliche Beitrag bis zum Ende des Jahres 1868 direkt an die Erziehungsanstalten als Teil des staatlichen Zuschusses abgeführt wurde, von da ab jedoch in die Staatskasse fließt.

In Irland beliefen sich die Gesamtkosten der Reformatories im Jahre 1891 auf 396 £ 13 sh.

§ 3.

Industrial, Day Industrial und Truant Schools.

Tabelle XXII auf Seite 130 weist die Einnahmequellen der Industrial Schools seit dem Jahre 1864 nach. Bei diesen ist der Beitrag des Staates nach dem Alter des Kindes, den Modalitäten seiner Zuweisung und der Dauer seiner zwangsweisen Erziehung mannigfach abgestuft.

Der Staat zahlt wöchentlich:

für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren 3 sh;

für ein Kind über 10 Jahren 5 sh oder 3 sh 6 d, je nachdem die Anstalt vor oder nach dem 1. März 1872 eröffnet wurde;

für ein Kind über 15 Jahren, das bereits 4 Jahre unter Zwangserziehung steht, 3 sh;

für Kinder in Training Ships 6 sh;

für Zöglinge gemäß s. 11 des Elementary Education Act 3 sh 6 d;

für Zöglinge wegen eines Breach of a School Attendance Order 2 sh;

für ein von seinen Eltern als „widerspenstig" (refractory) zugeführtes Kind 2 sh;

Für die Zwangserziehung von Kindern unter 6 Jahren und der vom Workhouse überstellten wird nichts entrichtet.

Schickt eine Lokalbehörde ein Kind, so gewährt sie je nach Uebereinkunft 1 sh 6 d bis 2 sh 6 d, ein School

Board in England oder ein School Attendance Committee in Schottland 1 sh 6 d bis 7 sh.

Die Eltern können bis zu 5 sh herangezogen werden. Licensing und Clothing Allowance werden nicht gewährt.

Die Totalkosten des Kindes belaufen sich auf 7 sh bis 7 sh 6 d per Woche oder 18 £ 5 sh bis 19 £ 10 sh per Jahr; die Beiträge der Eltern übersteigen um ein wenig 1 £ per Jahr, sonach 5% der Gesamtkosten.

Bei Day Industrial Schools gewährt der Staatssekretär regelmäßig das Maximum des gesetzlich zulässigen Betrages von 1 sh per Woche. Die Eltern können nur dann, wenn täglich ein dreistündiger weltlicher Unterricht erteilt wird, bis zu 2 sh per Woche herangezogen werden. Für Kinder unter Lizenz werden 6 d gezahlt. Die Gesamterhaltungskosten erreichen 3 sh bis 3 sh 6 d wöchentlich. Tabelle XXIII auf Seite 133 enthält die Einnahmequellen der Day Industrial Schools seit dem Jahre 1879.

Die Truant Schools stehen den Industrial Schools vollkommen gleich.

In Irland beliefen sich die Kosten der Industrial Schools im Jahre 1891 auf 600 £ 7 sh 7 d.

§ 4.

Die Budgets einzelner Anstalten.

Zur Illustrierung der im § 1 geschilderten Zustände sind in den Tabellen XXIV—XXVI die Einnahmen und Ausgaben einzelner Anstalten zusammengestellt, und zwar in:

Tabelle XXIV auf Seite 134 die Budgets der Reformatory Schools: Cornwall, Red Hill und Red Lodge;

Tabelle XXV auf Seite 135 die Budgets der Industrial Schools: Feltham, Boys' Home und Artane;

Tabelle XXVI auf Seite 136 die Budgets der Day Industrial School in Bristol und der in Liverpool Park Lane, sowie der Truant School in London, Upton House.

Tabelle XXIII. Day Industrial Schools.

Jahr	Anzahl der Kinder	Staatszuschuß			Beitrag der Eltern			Zuschuß der Armenbehörden			Zuschuß der School Boards			Gesamtkosten		
		£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
1879	287	326	4	3	138	17	8	7	7	9	1,771	12	8	3,272	7	0
1880	1,005	1,492	8	10	258	7	2	31	2	2	4,537	17	11	8,260	10	8
1881	1,493	2,155	0	2	351	8	7	25	8	7	5,969	2	8	10,332	16	0
1882	1,692	2,592	1	4	2,183	14	7	47	10	5	5,890	14	11	13,494	11	5
1883	2,083	2,922	15	7	2,182	8	10	—			5,586	0	11	14,381	7	5
1884	1,876	3,577	16	2	2,060	18	9	335	17	0	6,465	19	11	16,035	0	0
1885	2,324	4,131	2	4	2,053	1	2	202	9	4	8,548	9	9	18,000	11	4
1886	2,444	4,687	0	11	1,873	5	1	737	3	8	10,827	8	11	20,230	2	10
1887	2,622	4,965	9	11	2,804	5	5	592	7	4	8,396	17	5	19,355	17	9
1888	2,783	5,621	14	1	2,254	14	10	1,166	2	3	8,866	19	1	20,340	7	5
1889	3,197	6,084	17	4	2,633	2	4	1,091	13	3	11,175	18	9	22,113	7	9
1890	3,698	6,891	2	0	3,382	0	3	1,071	15	4	11,260	6	8	25,558	18	0
1891	3,796	7,937	2	7	3,772	17	10	1,005	16	3	12,506	13	10	28,228	18	11

Tabelle XXIV. **Reformatory Schools.**

Einnahmen und Ausgaben	Cornwall 196 Knaben 16 Beamte			Red Hill 293 Knaben 33 Beamte			Red Lodge 47 Mädchen 4 Beamte		
Einnahmen:	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
Staatszuschuß	3,230	11	6	4,570	16	5	704	2	8
Subskriptionen, Legate ꝛc. .	87	7	6	760	16	10	17	19	1
Beisteuer von County Authorities	1,236	4	4	1,417	19	6	132	1	8
Beisteuer von Borough and District Authorities .	276	18	5	289	17	6	119	4	7
Verschiedene Einkünfte . .	19	10	0	278	2	5	135	17	4
Gesamteinnahmen	4,850	11	9	7,317	12	8	1,109	5	4
Hauptausgaben:									
Gehalt und Kost der Beamten	1,643	13	7	1,838	3	2	271	17	6
Kost der Zöglinge . . .	1,518	19	3	2,243	19	2	302	9	1
Kleidung der Zöglinge . .	744	9	9	739	5	6	122	16	11
Wäsche, Feuerung und Licht	146	14	7	651	4	8	173	12	0
Reparaturen, Steuern und Abgaben	353	12	6	504	10	9	96	3	5
Hausgerät und häusliche Auslagen	413	6	4	224	2	0	68	9	3
Druck- und Kanzleikosten .	87	17	8	494	1	4	24	3	7
Reise- und Ueberwachungsauslagen	93	3	2	135	1	11	11	8	5
Aerztliche Auslagen und Begräbniskosten . . .	90	9	11	187	18	8	49	1	6
Verschiedene Auslagen und Belohnungen	144	18	2	282	19	0	43	2	5
Summe der Hauptausgaben	5,237	4	11	7,301	6	2	1,163	4	1
Kosten eines Kindes für Aufsicht und Leitung . .	26	14	5	24	18	5	24	15	0
Kosten eines Kindes für Nahrung	7	15	0	7	13	2	6	8	8
Kosten eines Kindes für Kleidung	3	16	0	2	10	6	2	12	3
Nebenausgaben:									
Grundrente und Kapitalzins	36	3	8	—	—		70	0	0
Entlassungsfond	160	5	0	102	10	10	51	18	9
Auswanderungsfond . . .	—	—		425	13	1	6	6	11
Gebäude, Land, Kapital .	—	—		586	14	11	—	—	
Summe der Nebenausgaben	196	8	8	1,114	18	10	128	5	8
Gesamtausgaben	5,433	13	7	8,416	5	0	1,291	9	9
Gewerblicher Verdienst . .	231	16	2	282	17	0	57	11	5

Tabelle XXV. **Industrial Schools.**

Einnahmen und Ausgaben	Feltham 729 Knaben 63 Beamte			Boys' Home 150 Knaben 14 Beamte			Artane (Irland) 802 Knaben		
Einnahmen:	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
Staatszuschuß	8,401	2	7	1,183	14	11	10,427	4	10
Subskriptionen, Legate 2c. .	—	—		1,403	11	4	706	4	11
Beisteuer von County Authorities	9,402	0	3	—	—		}		
Beisteuer von Borough and District Authorities .	—	—		80	16	8	}4,560	9	2
Beisteuer von School Boards	29	16	5	598	1	0	—	—	
Lohn für verdungene Arbeiter	68	18	9	126	8	7	—	—	
Verschiedene Einkünfte . .	75	1	0	—	—		99	8	0
Gesamteinnahmen	17,976	19	0	3,392	12	6	15,793	6	11
Hauptausgaben:									
Gehalt und Kost der Beamten	3,832	7	4	613	8	1	2,919	16	0
Kost der Zöglinge . . .	5,155	0	4	969	1	1	6,590	8	1
Kleidung der Zöglinge . .	2,017	19	0	587	5	8	2,610	3	4
Wäsche, Feuerung und Licht	1,947	10	0	447	1	3	750	14	5
Reparaturen, Steuern und Abgaben	1,802	17	11	224	5	1	341	15	8
Hausgerät und häusliche Auslagen	571	8	0	276	15	3	512	13	2
Druck- und Kanzleikosten .	459	9	10	37	18	9	350	1	5
Reise- und Ueberwachungsauslagen	100	14	8	13	17	5	183	6	4
Aerztliche Auslagen und Begräbniskosten . . .	394	16	0	88	9	6	170	3	2
Verschiedene Auslagen und Belohnungen	491	16	5	165	18	3	339	17	6
Summe der Hauptausgaben	16,773	19	6	3,424	0	4	14,768	19	11
Kosten eines Kindes für Aufsicht und Leitung . .	23	2	1	22	16	6	—	—	
Kosten eines Kindes für Nahrung	7	2	0	6	9	2	—	—	
Kosten eines Kindes für Kleidung	2	15	7	3	18	3	—	—	
Nebenausgaben:									
Grundrente und Kapitalzins	—	—		349	1	0	1,932	10	6
Entlassungsfond	1,314	14	5	188	0	11	229	0	0
Auswanderungsfond . . .	316	11	11	—	—		—	—	
Gebäude, Land, Kapital .	—	—		174	0	9	961	6	7
Summe der Nebenausgaben	1,631	6	4	711	2	8	3,122	17	1
Gesamtausgaben	18,405	5	10	4,135	3	0	17,891	17	0
Gewerblicher Verdienst . .	463	15	4	728	19	2	1,728	18	7

Tabelle XXVI. **Day Industrial and Truant Schools.**

Einnahmen und Ausgaben	D. Ind. School Bristol 101 Knaben 99 Mädchen 9 Beamte			D. Ind. School Liverpool Park Lane 419 Zöglinge 15 Beamte			Truant School Upton House London 133 Knaben 13 Beamte		
Einnahmen:	£	sh	d	£	sh	d	£	sh	d
Staatszuschuß	373	15	5	943	7	3	706	1	9
Beisteuer von School Boards	835	0	9	1,373	1	9	1,734	2	10
Beisteuer der Eltern . . .	116	9	5	159	11	10	—	—	
Beisteuer der Parochial Authorities	20	10	6	30	16	4	—	—	
Gesamteinnahmen	1,345	16	1	2,506	17	2	2,440	4	7
Hauptausgaben:									
Gehalte und häusliche Ausgaben	540	9	5	1,117	13	9	1,192	4	0
Kost der Zöglinge . . .	485	8	10	946	1	0	809	19	8
Wäsche, Feuerung zc. . .	89	8	2	84	18	11	255	13	10
Reparaturen, Steuern und Abgaben	118	12	11	205	7	0	249	10	8
Hausgeräte	43	15	3	43	17	9	63	15	7
Druck- und Kanzleikosten .	—	—		99	4	8	67	0	11
Aerztliche und Reiseauslagen	23	8	4	18	5	7	6	5	6
Verschiedene Auslagen . .	17	8	0	6	11	8	4	13	7
Summe der Hauptausgaben	1,318	10	11	2,522	0	4	2,649	3	9
Kosten eines Kindes . . .	8	13	6	6	16	8	19	15	5
Kosten eines Kindes für Nahrung allein	3	3	10	2	11	3	6	0	11
Nebenauslagen:									
Grundrente	—	—		—	—		—	—	
Gebäude und Kapital . .	—	—		—	—		—	—	
Summe der Nebenausgaben	—	—		—	—		—	—	
Gesamtausgaben	1,318	10	11	2,522	0	4	2,649	3	9
Gewerblicher Verdienst . .	—	—		14	1	6	35	17	6
Gewerblicher Verlust . . .	27	1	2	—	—		—	—	

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.